

FINANZMINISTERIUM

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften
zur Landeshaushaltsordnung
für Baden-Württemberg (VV-LHO)**

Vom 10. April 2002 – Az.: 2-0413.1/11 –

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkung:

Im Inhaltsverzeichnis nicht mit aufgeführt sind Vorschriften der LHO, zu denen Verwaltungsvorschriften nicht erlassen wurden

TEIL I

Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan

- Zu § 2 – Bedeutung des Haushaltsplans
- Zu § 5 – Allgemeine Verwaltungsvorschriften
- Zu § 6 – Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
- Zu § 7 – Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Kosten- und Leistungsrechnung
- Nr. 1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Nr. 2 Ausgliederung, Entstaatlichung und Privatisierung (Prüfung nach § 7 Abs. 1 Satz 2)
- Nr. 3 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen
- Nr. 4 Kosten- und Leistungsrechnung
- Zu § 7 a – Dezentrale Finanzverantwortung, leistungsbezogene Planaufstellung und -bewirtschaftung, Effizienzrendite, Globalsteuerungsreserve
- Nr. 1 Allgemeines
- Nr. 2 Dezentrale Finanzverantwortung
- Nr. 3 Effizienzrendite
- Nr. 4 Globalsteuerungsreserve
- Nr. 5 Leistungsbezogene Planaufstellung und -bewirtschaftung
- Zu § 8 – Grundsatz der Gesamtdeckung
- Zu § 9 – Beauftragter für den Haushalt
- Nr. 1 Bestellung des Beauftragten für den Haushalt
- Nr. 2 Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und den Entwurf des Haushaltsplans
- Nr. 3 Ausführung des Haushaltsplans
- Nr. 4 Mitwirkung bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung
- Nr. 5 Allgemeine Bestimmungen

TEIL II

Aufstellung des Haushaltsplans und der Finanzplanung

- Zu § 11 – Vollständigkeit und Einheit, Fälligkeitsprinzip
- Nr. 1 Fälligkeitsprinzip
- Nr. 2 Leertitel
- Nr. 3 Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen
- Zu § 13 – Einzelpläne, Gesamtplan, Gruppierungsplan
- Zu § 14 – Übersichten zum Haushaltsplan, Funktionenplan
- Zu § 15 – Bruttoveranschlagung
- Zu § 16 – Verpflichtungsermächtigungen
- Zu § 17 – Einzelveranschlagung, Erläuterungen, Planstellen und andere Stellen
- Nr. 1 Einzelveranschlagung, Zweckbestimmung
- Nr. 2 Haushaltsvermerke
- Nr. 3 Erläuterungen
- Nr. 4 Stellen

- Zu § 19 – Übertragbarkeit
- Zu § 20 – Deckungsfähigkeit
- Zu § 21 – Wegfall- und Umwandlungsvermerke
- Zu § 22 – Sperrvermerk
- Zu § 23 – Zuwendungen
- Nr. 1 Begriffsbestimmungen
- Nr. 2 Zuwendungsarten
- Nr. 3 Veranschlagung
- Anlage 1: Abgrenzung der Zuwendungen von den Entgelten aufgrund von Verträgen
- Zu § 24 – Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben
- Nr. 1 Baumaßnahmen, Bauunterlagen
- Nr. 2 Planungsunterlagen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben
- Nr. 3 Bereitstellung der Unterlagen
- Nr. 4 Gesetzliche Sperre
- Nr. 5 Zuwendungen (§ 24 Abs. 4)
- Zu § 26 – Landesbetriebe, Sondervermögen, Zuwendungsempfänger
- Nr. 1 Landesbetriebe
- Nr. 2 Sondervermögen
- Nr. 3 Stellen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung
- Nr. 4 Übersichten
- Zu § 27 – Voranschläge

TEIL III

Ausführung des Haushaltsplans

- Zu § 34 – Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben
- Nr. 1 Verteilung der Haushaltsmittel
- Nr. 2 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
- Nr. 3 Erhebung von Einnahmen, Sicherung von Ansprüchen
- Nr. 4 Vereinbarungen über Schuldnerverzugs und Geltendmachung eines Verzugschadens
- Nr. 5 Allgemeine Zinsvorschriften
- Nr. 6 Grundsatz der Selbstversicherung
- Nr. 7 Haushaltsüberwachung der Einnahmen
- Nr. 8 Haushaltsüberwachung der Ausgabeermächtigungen
- Nr. 9 Haushaltsüberwachung der Verpflichtungsermächtigungen
- Nr. 10 Automatisierte Verfahren zur Verteilung und Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
- Nr. 11 Aufbewahrung von Informationen zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
- Nr. 12 Fehlbestände an öffentlichem Vermögen
- Nr. 13 Einwilligung des Finanzministeriums (§ 34 Abs. 3)
- Zu § 35 – Bruttonachweis, Einzelnachweis
- Nr. 1 Grundsatz des Bruttonachweises
- Nr. 2 Absetzungen bei irrtümlichen Zahlungen oder Titelverwechslungen
- Nr. 3 Einzelfälle von Absetzungen bis zum Abschluss der Bücher des Haushaltsjahres, in dem die Einnahmen erhoben oder die Ausgaben geleistet wurden (§ 76)
- Nr. 4 Einzelfälle von Absetzungen auch nach Abschluss der Bücher des Haushaltsjahres, in dem die Einnahmen erhoben oder die Ausgaben geleistet wurden (§ 76)
- Zu § 36 – Aufhebung der Sperre
- Zu § 37 – Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- Nr. 1 Begriffsbestimmungen
- Nr. 2 Einwilligungsvoraussetzungen, Einwilligungsverfahren

- Zu § 38 – Verpflichtungsermächtigungen
- Nr. 1 Voraussetzungen
 - Nr. 2 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 Satz 2)
 - Nr. 3 Einwilligung des Finanzministeriums nach § 38 Abs. 2
 - Nr. 4 Unterrichtung des Finanzministeriums bei Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 38 Abs. 3
 - Nr. 5 Verpflichtungen für laufende Geschäfte nach § 38 Abs. 4 Satz 1
 - Nr. 6 Verpflichtungen zu Lasten übertragbarer Ausgabeermächtigungen nach § 38 Abs. 4 Satz 2
 - Nr. 7 Staatsverträge im Sinne von Art. 50 Satz 2 Landesverfassung
- Zu § 39 – Gewährleistungen, Kreditzusagen
- Zu § 40 – Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung
- Zu § 43 – Kassenmittel, Betriebsmittel
- Zu § 44 – Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen
Hinweis: VV zu § 44 LHO (GABl. 2000 S. 181)
- Zu § 45 – Sachliche und zeitliche Bindung
- Nr. 1 Grundsätze
 - Nr. 2 Weitergelten von Verpflichtungsermächtigungen (§ 45 Abs. 1 Satz 2)
 - Nr. 3 Bildung von Ausgaberesten (§ 45 Abs. 2)
 - Nr. 4 Inanspruchnahme von Ausgaberesten (§ 45 Abs. 3)
 - Nr. 5 Buchungstitel
 - Nr. 6 Nachträgliche Erklärung der Übertragbarkeit von Ausgabeermächtigungen
- Zu § 46 – Deckungsfähigkeit
- Zu § 47 – Wegfall- und Umwandlungsvermerke
- Zu § 48 – Einstellung und Versetzung von Beamten
- Zu § 49 – Einweisung in die Planstelle
- Nr. 1 Einweisung in eine Planstelle
 - Nr. 2 Besetzung von anderen Stellen
 - Nr. 3 Anderweitige Inanspruchnahme von Planstellen und anderen Stellen
 - Nr. 4 Beschäftigung von Ersatzkräften
 - Nr. 5 Stellen für außertarifliche Angestellte
 - Nr. 6 Abweichung von den Stellenübersichten mit Einwilligung des Finanzministeriums nach § 17 Abs. 6 Sätze 4 und 5
 - Nr. 7 Weitere Grundsätze der Stellenbewirtschaftung
 - Nr. 8 Richter und Richter auf Probe
- Zu § 50 – Umsetzung von Mitteln und Planstellen, Leerstellen
- Nr. 1 Umsetzungen
 - Nr. 2 Abordnungen
 - Nr. 3 Leerstellen
- Zu § 51 – Besondere Personalausgaben
- Zu § 52 – Nutzungen und Sachbezüge
- Nr. 1 Allgemeines
 - Nr. 2 Nutzungsentgelt bei Inanspruchnahme von landeseigenen Einrichtungen und Materialien durch Angehörige des öffentlichen Dienstes für private Zwecke außerhalb einer Nebentätigkeit
- Zu § 54 – Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben
- Nr. 1 Baumaßnahmen
 - Nr. 2 Größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben
- Zu § 55 – Öffentliche Ausschreibung
- Nr. 1 Vergabe nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
 - Nr. 2 Sonstige Vergaben
 - Nr. 3 Ergänzende Regelungen
- Zu § 56 – Vorleistungen
- Zu § 57 – Verträge mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes
- Zu § 58 – Änderung von Verträgen, Vergleiche
- Nr. 1 Änderung von Verträgen
 - Nr. 2 Vergleiche
 - Nr. 3 Fälle von grundsätzlicher haushaltsrechtlicher Bedeutung
 - Nr. 4 Sonderregelungen
- Zu § 59 – Veränderungen von Ansprüchen
- Nr. 1 Stundung
 - Nr. 2 Niederschlagung
 - Nr. 3 Erlass
 - Nr. 4 Übertragung der Befugnisse für Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse auf nachgeordnete Dienststellen
 - Nr. 5 Unterrichtung der zuständigen Kasse
 - Nr. 6 Behandlung von Kleinbeträgen
 - Nr. 7 Sonderregelungen
- Zu § 61 – Interne Verrechnungen
- Zu § 63 – Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich Grundstücken)
- Zu § 64 – Grundstücke
- Nr. 1 Zuständigkeiten
 - Nr. 2 Nutzung von Grundstücken
 - Nr. 3 Verwaltung von Grundstücken
 - Nr. 4 Beschaffung von Grundstücken
 - Nr. 5 Abgabe von Grundstücken innerhalb der Landesverwaltung
 - Nr. 6 Veräußerung von Grundstücken an Dritte
 - Nr. 7 Tausch von Grundstücken
 - Nr. 8 Wertermittlungen
 - Nr. 9 Grundstücksgleiche Rechte
 - Nr. 10 Bestellung von sonstigen dinglichen Rechten
- Zu § 65 – Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen
- Nr. 1 Unternehmen, Beteiligung
 - Nr. 2 Beteiligungen – Erwerb, Erhöhung, Veräußerung
 - Nr. 3 Mitglieder der Aufsichtsorgane
 - Nr. 4 Einwilligung des Landtags
- Zu § 66 – Unterrichtung des Rechnungshofs
- Zu § 67 – Prüfungsrecht durch Vereinbarung
- Zu § 68 – Zuständigkeitsregelungen
Anlage: Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz
- Zu § 69 – Unterrichtung des Rechnungshofs
- TEIL IV**
Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung
- Hinweis: VV zu Teil IV LHO (GABl. 1999 S. 93; Änderungen GABl. 2001 S. 1275)
- TEIL V**
Rechnungsprüfung
- Hinweis: Zu Teil V LHO bestehen keine VV
- TEIL VI**
Landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Zu § 105 – Grundsatz

- TEIL VII
Sondervermögen
- Zu § 113 – Grundsatz
Nr. 1 Allgemeines
Nr. 2 Grundstock
- TEIL VIII
Entlastung
- TEIL IX
Übergangs- und Schlussbestimmungen
- Zu § 115 – Öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse
Zu § 117 – Inkrafttreten
- TEIL I
Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan
- Zu § 2:**
Auf die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG), insbesondere auf die §§ 1, 5, 6 und 14, wird hingewiesen.
- Zu § 5:**
Die in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der LHO und in den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen und endgültigen Haushalts- und Wirtschaftsführung (Haushaltvollzugsbestimmungen) enthaltenen Bestimmungen treffen abschließende Regelungen, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist.
Zu den allgemeinen Verwaltungsvorschriften gehören auch die Regelungen des Finanzministeriums zur Haushaltssystematik.
- Zu § 6:**
Die Prüfung der Notwendigkeit ist sowohl bei der Veranschlagung als auch bei der Inanspruchnahme von Haushaltsermächtigungen erforderlich. Die Veranschlagung bzw. die Inanspruchnahme muss dem Grunde nach, der Höhe nach und vom Zeitpunkt her notwendig sein.
- Zu § 7:**
- 1 **Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**
- 1.1 Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gelten bei allen Maßnahmen des Landes, die die Einnahmen und Ausgaben oder das Vermögen des Landes unmittelbar oder mittelbar beeinflussen (finanzwirksame Maßnahmen). Unter die Maßnahmen fällt auch die Vorbereitung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie die Erstellung von Verwaltungsvorschriften.
- 1.2 Die Ausrichtung jeglichen Verwaltungshandelns nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit soll die bestmögliche Nutzung der einzusetzenden Mittel (Ressourcen) bewirken. Zur Beachtung dieser Grundsätze gehört auch die Prüfung, ob eine Aufgabe durch- bzw. weitergeführt werden muss und ob sie unmittelbar oder mittelbar durch eine staatliche Stelle (vgl. Nr. 2) durch- bzw. weitergeführt werden muss. Dabei ist mit zu prüfen, ob die Aufgabe effizienter in einer anderen Organisationsstruktur erfüllt werden kann.
- 1.3 Nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den eingesetzten Ressourcen anzustreben. Die Grundsätze umfassen das Sparsamkeits- und das Ergiebigkeitsprinzip. Das Sparsamkeitsprinzip (Minimalprinzip) verlangt, ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Mittelaufwand zu erzielen. Das Ergiebigkeitsprinzip (Maximalprinzip) verlangt, mit einem bestimmten Mittelaufwand das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.
- 1.4 Zu den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gehört auch das Gebot der Einnahmeerhebung (vgl. auch Nr. 3 zu § 34).
- 2 **Ausgliederung, Entstaatlichung und Privatisierung (Prüfung nach § 7 Abs. 1 Satz 2)**
- 2.1 Die Prüfung ist stets durchzuführen bei der Planung finanzwirksamer Maßnahmen, wenn die beabsichtigten Maßnahmen
- bestehende staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten wesentlich verändern
 - oder
 - in nicht unerheblichem Umfang neue staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten begründen.
- Darüber hinaus ist die Prüfung durchzuführen, wenn Lösungsansätze für die Ausgliederung, Entstaatlichung und Privatisierung offensichtlich gegeben sind.
- 2.2 Bei der Prüfung ist zu untersuchen, ob und inwieweit staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten nicht ebenso gut oder besser durch nichtstaatliche Stellen, insbesondere durch private Dritte oder unter Heranziehung Dritter, erledigt werden können. Nichtstaatliche Lösungsmöglichkeiten sind mit den sich bietenden staatlichen Lösungsmöglichkeiten im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu vergleichen.
- 2.3 Die Kosten der Umstrukturierung, insbesondere der Verwaltungsaufwand zur Überführung in die neue Organisationsstruktur und ggf. deren Kapital- und Sachausstattung sowie der bei der Verwaltung verbleibende Regieaufwand sind als Kostenfaktor in die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung einzubeziehen. Eine Umstrukturierung ist grundsätzlich nur durchzuführen, wenn aufgrund der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung davon auszugehen ist, dass sich ein eventueller Mehraufwand im Zusammenhang mit der Umstrukturierung in einem Zeitraum von höchstens fünf Jahren durch entsprechende Kosteneinsparung oder Einnahmenerzielung amortisieren wird. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums; der Rechnungshof ist hierüber zu unterrichten.
- 2.4 Die Prüfungen und ihre Ergebnisse haben die Ressorts im Rahmen des Haushaltsaufstellungs- und -gesetzgebungsverfahrens in ihren Berichten zu den Einzelplänen gegenüber dem Landtag darzu-

stellen, soweit die beabsichtigten Maßnahmen in den betreffenden Haushaltsjahren finanzwirksam werden.

3 **Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen**

3.1 *Allgemeines*

3.1.1 Angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind bei der Planung neuer finanzwirksamer Maßnahmen, bei der Änderung bereits laufender finanzwirksamer Maßnahmen (Planungsphase) sowie bei der Entscheidung (Entscheidungsphase), während der Durchführung (im Rahmen einer begleitenden Erfolgskontrolle) und nach Abschluss von finanzwirksamen Maßnahmen (im Rahmen einer abschließenden Erfolgskontrolle) vorzunehmen.

3.1.2 Bei Vorhaben des Gesetzgebers dienen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen als Entscheidungshilfe.

3.2 *Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei der Planung und Entscheidung*

3.2.1 Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen müssen mindestens Aussagen zu folgenden Bereichen enthalten:

- a) Problemdarstellung (Beschreibung der Ausgangslage, Analyse der Ausgangslage und des Handlungsbedarfs),
- b) Zielformulierung (Ziele, Prioritätsvorstellungen und mögliche Zielkonflikte),
- c) Lösungsmöglichkeiten,
- d) Methodenauswahl (Dokumentation der Entscheidungskriterien, Begründung, Berechnungsformeln),
- e) aufgliederter Ausweis von Kosten und Nutzen sowie der finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt,
- f) Eignung der einzelnen Lösungsmöglichkeiten unter Einbeziehung der rechtlichen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen,
- g) Entscheidungsvorschlag

3.2.2 Kann das angestrebte Ziel nicht in vollem Umfang erreicht werden, ist zu prüfen, ob das erreichbare Teilziel den Einsatz von Mitteln rechtfertigt und ob die geplante Maßnahme besser zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden sollte.

3.2.3 Besteht für den Erwerb oder die Nutzung von Vermögensgegenständen eine Wahlmöglichkeit zwischen Kauf-, Miet-, Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen, ist zu untersuchen, welche Vertragsart für die Verwaltung am wirtschaftlichsten ist. Stehen ausreichende Haushaltsermächtigungen für den Erwerb durch Kauf nicht zur Verfügung, rechtfertigt dies nicht die Begründung von Dauerschuldverhältnissen. Bei Dauerschuldverhältnissen sind die voraussichtlichen finanziellen Zukunftsbelastungen in die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen einzubeziehen.

3.3 *Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei der Erfolgskontrolle*

3.3.1 Die Erfolgskontrollen sind auf der Grundlage der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen der Planungs-

und Entscheidungsphase durchzuführen. Mit den Erfolgskontrollen ist während der Durchführung (begleitende Erfolgskontrolle) und nach Abschluss (abschließende Erfolgskontrolle) einer Maßnahme festzustellen, ob und in welchem Ausmaß die angestrebten Ziele erreicht wurden, ob die Maßnahme ursächlich für die Zielerreichung war und ob die Maßnahme wirtschaftlich war.

3.3.2 Die Erfolgskontrollen umfassen grundsätzlich folgende Untersuchungen:

a) Zielerreichungskontrolle

Mit der Zielerreichungskontrolle wird durch einen Vergleich der geplanten Ziele mit der tatsächlich erreichten Zielrealisierung (Soll-Ist-Vergleich) festgestellt, welcher Zielerreichungsgrad zum Zeitpunkt der Erfolgskontrolle gegeben ist. Sie bildet gleichzeitig den Ausgangspunkt von Überlegungen, ob die vorgegebenen Ziele nach wie vor Bestand haben.

b) Wirkungskontrolle

Im Wege der Wirkungskontrolle wird ermittelt, ob die Maßnahme für die Zielerreichung geeignet und ursächlich war. Hierbei sind alle beabsichtigten und unbeabsichtigten Auswirkungen der durchgeführten Maßnahme zu ermitteln.

c) Wirtschaftlichkeitskontrolle

Mit der Wirtschaftlichkeitskontrolle wird untersucht, ob der Vollzug der Maßnahme im Hinblick auf den Ressourcenverbrauch wirtschaftlich war (Vollzugswirtschaftlichkeit) und ob die Maßnahme im Hinblick auf übergeordnete Zielsetzungen insgesamt wirtschaftlich war (Maßnahmenwirtschaftlichkeit).

3.3.3 Begleitende Erfolgskontrollen sind durchzuführen – bei Maßnahmen, die sich über mehr als zwei Jahre erstrecken

oder

– wenn während der Durchführung von Maßnahmen ökonomische, gesellschaftliche oder technische Veränderungen erwartet werden oder eintreten, die eine Entscheidung darüber notwendig machen, ob und wie die Maßnahmen fortgeführt werden sollen.

Begleitende Erfolgskontrollen sollen möglichst zu Zeitpunkten durchgeführt werden, an denen abgrenzbare Teil-Ergebnisse einer Maßnahme vorliegen.

3.3.4 Abschließende Erfolgskontrollen sind bei allen Maßnahmen durchzuführen. Besteht der Erfolg der Maßnahme in einem einfachen, leicht nachvollziehbaren Ergebnis, wird auf eine abschließende Erfolgskontrolle verzichtet.

3.4 *Verfahrensvorschriften*

3.4.1 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind grundsätzlich von der Organisationseinheit durchzuführen, die mit der Maßnahme federführend befasst ist. Der Beauftragte für den Haushalt der Dienststelle, zu

- der die Organisationseinheit gehört, ist möglichst frühzeitig zu beteiligen (vgl. auch Nr. 3.3.1 zu § 9).
- 3.4.2 Die Empfehlungen des Leitfadens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in seiner jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Bei finanzwirksamen Maßnahmen mit einem Gesamtmittelbedarf von weniger als 200 000 Euro können Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in einfacherer Weise (z. B. Angebotsvergleich) durchgeführt werden.
- 3.4.3 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind nach § 7 Abs. 2 Satz 1 angemessen, wenn die nach Nr. 3.4.2 in Frage kommende einfachste und wirtschaftlichste Untersuchungsmethoden angewandt wird.
- 3.4.4 Das Untersuchungsergebnis ist in den einzelnen Phasen (Planung, Entscheidung, Erfolgskontrolle) zu dokumentieren. Können Aussagen vorhergehender Phasen unverändert übernommen werden, genügt ein Verweis. Die Dokumentation der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gehört zu den Unterlagen nach § 24.
- 3.4.5 Vor haushaltsrechtlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans kann das Finanzministerium die Vorlage von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen verlangen. Im Übrigen wird auf § 24 und die VV hierzu verwiesen.
- 4 Kosten- und Leistungsrechnung**
- 4.1 Für die Kosten- und Leistungsrechnung sind die
- Leistungen (Kostenträger, Produkte) der öffentlichen Verwaltung und
 - die am Leistungsprozess beteiligten Organisationseinheiten (Kostenstellen) festzulegen sowie
 - die Leistungsmenge – soweit möglich – unter Berücksichtigung von Qualität und zeitlicher Verteilung und
 - die Kosten (untergliedert nach betriebswirtschaftlich festgelegten Kostenarten) zu erfassen.
- 4.2 Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein Steuerungs- und Informationsinstrument. Sie dient als Grundlage für Controllingverfahren sowie als ergänzende Unterlage für die Rechnungsprüfung (§§ 88 ff) und liefert einen Teil der Informationen für ein Berichtswesen gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber.
- 4.3 Die Kosten- und Leistungsrechnung und ein ggf. mit ihr verbundenes Berichtswesen gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber lässt die verfassungsrechtliche bzw. haushaltsrechtliche Rechnungslegung (vgl. Art. 83 Abs. 1 Landesverfassung sowie Teil IV LHO) unberührt.
- Zu § 7a:**
- 1 **Allgemeines**
- § 7 a regelt den haushaltsrechtlichen Rahmen für
- die dezentrale Finanzverantwortung (sogenannte dezentrale Budgetierung),
 - die Effizienzrendite,
 - die Globalsteuerungsreserve und
 - die leistungsbezogene Planaufstellung und -bewirtschaftung,
- als besondere Instrumente der Haushaltswirtschaft. Werden diese Werkzeuge eingesetzt, sind bei der Planaufstellung und bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung die nachfolgenden Bestimmungen sowie die vom Finanzministerium hierzu getroffenen ergänzenden Regelungen im Planausschreiben (§ 27 und VV hierzu) und in den Haushaltsvollzugsbestimmungen (§ 5 und VV hierzu) zu beachten.
- 2 Dezentrale Finanzverantwortung**
- 2.1 Die dezentrale Finanzverantwortung
- darf nur übertragen werden, wenn eine Kosten- und Leistungsrechnung als Steuerungsinstrument zur Verfügung steht,
 - soll nur übertragen werden, wenn dadurch im Vergleich zur herkömmlichen Veranschlagung und Bewirtschaftung Haushaltsvorteile erwartet werden können,
 - kann mit einer leistungsbezogenen Planaufstellung und -bewirtschaftung verbunden werden.
- 2.2 Das Finanzministerium regelt die Grundsätze, nach denen die dezentrale Finanzverantwortung auf einzelne Dienststellen übertragen werden kann. Unter Beachtung dieser Grundsätze sind zwischen der für den betroffenen Einzelplan zuständigen Stelle und dem Finanzministerium die einzelnen Bedingungen, unter denen die Dienststellen dezentrale Finanzverantwortung erhalten, festzulegen. Soweit diese Festlegungen die Rechte des Haushaltsgesetzgebers berühren, sind entsprechende Regelungen im Entwurf des Haushaltsgesetzes oder im Haushaltsplanentwurf vorzusehen (vgl. § 7a Abs. 2). Andere Festlegungen sind nach Maßgabe des § 17 und der VV hierzu im Haushalt zu erläutern.
- 2.3 Die nach Nr. 2.2 getroffenen Festlegungen stehen unter dem Vorbehalt ihrer späteren Regelung durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsplan. Die Festlegungen können vom Finanzministerium im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Befugnisse unter weitere im Einzelnen konkretisierte Vorbehalte gestellt werden. Im Übrigen bleiben die haushaltsrechtlichen Befugnisse des Finanzministeriums unberührt, soweit nicht das Finanzministerium im Einzelfall ausdrücklich darauf verzichtet.
- 2.4 Der Haushaltsplan muss auch bei dezentraler Finanzverantwortung hinreichend konkrete Angaben über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen enthalten. Die Angaben müssen eine sachverständige Beurteilung des Haushaltsplans im Hinblick auf die Planungs-, Vollzugs- und Kontrollfunktionen ermöglichen.
- 2.5 Die Haushaltsansätze sind mindestens so aufzugliedern, dass eine Abgrenzung (Spezialisierung) der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen entsprechend verfassungsrechtlicher

(z. B. Art. 84 Satz 2 LV) und haushaltsgrundsätzlicher (§ 10 HGrG) Regelungen gewährleistet ist. Auf die Regelungen des Finanzministeriums zur Haushaltssystematik wird hingewiesen.

2.6 Wird dezentrale Finanzverantwortung übertragen, kommt der Berechnung der Haushaltsansätze besondere Bedeutung zu. Die Haushaltsansätze stellen die Grundlage für die Berechnung erwirtschafteter Haushaltsvorteile (Effizienzrendite; vgl. Nr. 3) dar. Um die von den Dienststellen durch effizientes Verwaltungshandeln erzielte Effizienzrendite nicht zu verfälschen, sind

- alle betroffenen Haushaltsansätze unter besonderer Beachtung von § 7 und der VV hierzu, insbesondere unter Beachtung der Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung, in den Haushaltsplanentwurf einzustellen,
- bei der Berechnung der Haushaltsansätze noch vorhandene Planungsunsicherheiten (z. B. offene Alternativlösungen für beabsichtigte Maßnahmen) im Haushaltsplan zu erläutern und ggf. in die Berechnung bzw. Abschöpfung (vgl. Nr. 3.2) der Effizienzrendite einzubeziehen.

3 Effizienzrendite

3.1 Die durch dezentrale Finanzverantwortung erwirtschafteten Haushaltsvorteile (Effizienzrendite) verbleiben nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes oder Haushaltsplans den Dienststellen zur weiteren Bewirtschaftung (verbleibende Effizienzrendite), soweit sie nicht zugunsten des Gesamthaushalts abgeschöpft werden (abgeschöpfte Effizienzrendite). Erwirtschaftete Haushaltsvorteile sind insbesondere die am Ende eines Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommenen Ausgabeermächtigungen und erzielten Mehreinnahmen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt uneingeschränkt zur Bewirtschaftung zur Verfügung standen und auf selbstgesteuertes Verhalten zurückzuführen sind. Bei ihrer Ermittlung sind die haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Verfügungsbeschränkungen sowie die Festlegungen nach Nr. 2.2 zu beachten.

3.2 Bei den Festlegungen nach Nr. 2.2 ist zu entscheiden,

- ob eine Effizienzrendite abgeschöpft wird,
- in welcher Höhe sie abgeschöpft wird und
- auf welche Weise sie abgeschöpft wird.

3.2.1 Bei der Festlegung einer Abschöpfung sind neben den Interessen der bewirtschaftenden Dienststellen

- die Wirkungen der übrigen Festlegungen nach Nr. 2.2,
 - der Grad der Planungssicherheit bei der Planaufstellung (vgl. auch Nr. 2.6),
 - die Belange des Gesamthaushalts sowie
 - die Finanzplanung
- zu berücksichtigen.

3.2.2 Die nachträgliche Abschöpfung einer Effizienzrendite ist durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsplan zu regeln. Bei vorweggenommener Abschöp-

fung einer Effizienzrendite sind die Haushaltsansätze bei der Planaufstellung entsprechend zu verringern. Die vorweggenommene Abschöpfung ist im Haushaltsplan zu erläutern.

4 Globalsteuerungsreserve

4.1 Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Haushaltsvollzugs soll in den nach Nr. 2.2 zu treffenden Festlegungen zur dezentralen Finanzverantwortung eine Globalsteuerungsreserve vorgesehen werden. Unterbleibt die vorherige Festlegung einer Globalsteuerungsreserve, können die Festlegungen über die dezentrale Finanzverantwortung insoweit unter einen Vorbehalt des Finanzministeriums gem. Nr. 2.3 Satz 2 gestellt werden.

4.2 Die zeitanteilige Verminderung der Globalsteuerungsreserve erfolgt im Laufe des Haushaltsjahres unter Berücksichtigung der tatsächlichen und weiter erwarteten Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben.

4.3 Durch die Globalsteuerungsreserve werden die Regelungen über die haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 41) nicht berührt.

5 Leistungsbezogene Planaufstellung und -bewirtschaftung

Bei leistungsbezogener Planaufstellung und -bewirtschaftung ist der Leistungsumfang (z. B. Leistungsmenge und -qualität) nach Maßgabe des zur Verfügung gestellten Finanzrahmens (Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen) festzulegen. Ggf. sind auch Folgewirkungen bei Unter- oder Überschreitung des Leistungsumfangs festzulegen (z. B. Malus- und Bonusregelungen). Im Übrigen wird auf Nr. 1 zu § 27 hingewiesen.

Nrn. 2.4 und 2.5 gelten entsprechend.

Zu § 8:

1 Einnahmen sind auf die Verwendung für bestimmte Zwecke zu beschränken (echte Zweckbindung), wenn

- die Zweckbindung im Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben ist;
- Geldmittel von Dritten nur zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden (vgl. auch Nr. 4).

2 Einnahmen können durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränkt werden (unechte Zweckbindung), wenn

- die Einnahmenerzielung und die Leistung von Ausgaben in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen und
- durch die Zweckbindung ein Anreiz zur Erzielung von Mehreinnahmen geschaffen wird.

3 Bei echter Zweckbindung dürfen Ausgaben bis zur Höhe der zweckgebundenen Einnahmen geleistet werden. Können überplanmäßige Einnahmen eingingen, kann bei dem Ausgabebetitel ein Verstärkungsvermerk ausgebracht werden.

4 Bei unechter Zweckbindung gilt Nr. 3 grundsätzlich entsprechend. Im Hinblick auf den wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Einnahmen und

- Ausgaben sollen die bei den Ausgabtiteln ausgebrachten Verstärkungsvermerke mit Verminderungsvermerken verbunden werden.
- 5 Werden von Dritten zweckgebunden Geldmittel zur Verfügung gestellt und sind hierfür im Haushaltsplan keine Titel vorgesehen, sind die Geldmittel wie außerplanmäßige Einnahmen und die damit zusammenhängenden Ausgaben wie außerplanmäßige Ausgaben zu behandeln. Die hierfür einzureichenden Titel sind mit Zweckbindungsvermerken zu versehen.
- 6 Ist mit der Annahme zweckgebundener Geldmittel der Einsatz von Haushaltsmitteln des Landes verbunden oder entstehen Folgeausgaben für den Landeshaushalt, dürfen die zweckgebunden zur Verfügung gestellten Geldmittel nur unter dem Vorbehalt angenommen werden, dass die Ausgabemittel des Landes zur Verfügung stehen oder gestellt werden.
- Zu § 9:**
- 1 **Bestellung des Beauftragten für den Haushalt**
- 1.1 Bei obersten Landesbehörden ist der für die allgemeinen Haushaltsangelegenheiten zuständige Referatsleiter Beauftragter für den Haushalt. Besteht eine gesonderte Haushaltsabteilung, ist deren Leiter oder ein von ihm bestellter Referatsleiter der Haushaltsabteilung Beauftragter für den Haushalt.
- 1.2 Nimmt bei anderen Dienststellen der Leiter der Dienststelle die Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt nicht selbst wahr, ist grundsätzlich der für die allgemeinen Haushaltsangelegenheiten zuständige Bedienstete der nächstniedrigeren Leitungsebene Beauftragter für den Haushalt. Ausnahmsweise kann vom Leiter der Dienststelle auch ein anderer Bediensteter zum Beauftragten für den Haushalt bestellt werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich und im Hinblick auf die Aufgaben des Beauftragten sachgerecht ist.
- 1.3 Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium kann abweichend von den Nrn. 1.1 und 1.2 für einen Landesbetrieb, der Teil einer Dienststelle ist, ein gesonderter Beauftragter für den Haushalt bestellt werden.
- 1.4 Der Beauftragte für den Haushalt ist dem Leiter der Dienststelle unmittelbar unterstellt. Bei obersten Landesbehörden kann er dessen Vertreter oder einem sonstigen Vorgesetzten unterstellt werden; sein Widerspruchsrecht nach Nummer 5.4 bleibt unberührt.
- 2 **Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und den Entwurf des Haushaltsplans**
- Der Beauftragte für den Haushalt hat
- 2.1 im Hinblick auf die Finanzplanung bereits an der Aufgabenplanung mitzuwirken,
- 2.2 dafür zu sorgen, dass die Beiträge zu den Unterlagen nach Form und Inhalt richtig aufgestellt und rechtzeitig vorgelegt werden,
- 2.3 zu prüfen, ob alle zu erwartenden Einnahmen, alle voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und alle voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen sowie alle notwendigen Planstellen und Stellen in den Voranschlag aufgenommen worden sind; soweit die Beträge nicht genau errechnet werden können, hat er für eine möglichst zutreffende Schätzung zu sorgen; dies gilt auch für die Fälle des § 26,
- 2.4 insbesondere zu prüfen, ob die angeforderten Haushaltsermächtigungen (einschl. der Planstellen und anderen Stellen) dem Grund und der Höhe nach zu dem vorgesehenen Zeitpunkt notwendig sind,
- 2.5 die Unterlagen gegenüber der Stelle zu vertreten, für die sie bestimmt sind.
- 3 **Ausführung des Haushaltsplans**
- 3.1 *Übertragung der Bewirtschaftung*
- 3.1.1 Der Beauftragte für den Haushalt kann, soweit es sachdienlich ist, die Bewirtschaftung veranschlagter Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderer Stellen des von ihm bewirtschafteten Einzelplans oder der von ihm bewirtschafteten Teile eines Einzelplans auf Titelverwalter übertragen (vgl. Nr. 2 zu § 34). Der Beauftragte für den Haushalt kann diese Befugnis auf die nach Satz 1 Beauftragten delegieren; in diesem Falle wirkt er bei der Übertragung mit, soweit er nicht darauf verzichtet. Der Beauftragte für den Haushalt und die nach Satz 1 Beauftragten haben über die Übertragung der Bewirtschaftung einen Nachweis zu führen; für die Aufbewahrung des Nachweises gilt Nr. 11 zu § 34.
- 3.1.2 Bei der Bewirtschaftung durch die nach Nummer 3.1.1 Beauftragten hat der Beauftragte für den Haushalt bei allen wichtigen Haushaltsangelegenheiten insbesondere
- bei Anforderung weiterer Ausgabemittel und anderer Stellen,
 - bei sonstigen Abweichungen von den Stellenübersichten nach § 17 Abs. 6 S. 4 und 5,
 - bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben,
 - bei der Gewährung von Zuwendungen,
 - beim Abschluss von Verträgen – auch für laufende Geschäfte –, insbesondere der Verträge, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren oder zu überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben führen können,
 - bei der Änderung von Verträgen und bei Vergleichen,
 - bei Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie
 - bei Abweichung von den in § 24 bezeichneten Unterlagen
- mitzuwirken, soweit er nicht darauf verzichtet.
- 3.1.3 Die nach Nummer 3.1.1 Beauftragten haben die Annahmeanordnungen und Auszahlungsanordnungen dem Beauftragten für den Haushalt zur Zeichnung vorzulegen, soweit er nicht darauf verzichtet.

3.2 *Verteilung der Haushaltsmittel*

Der Beauftragte für den Haushalt verteilt die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen, die er weder selbst bewirtschaftet noch zur Bewirtschaftung nach Nummer 3.1.1 übertragen hat, auf andere Dienststellen (vgl. Nr. 1 zu § 34). Der Beauftragte für den Haushalt kann diese Befugnis auf die nach Nummer 3.1.1 Beauftragten delegieren; in diesem Falle wirkt der Beauftragte für den Haushalt bei der Verteilung mit, soweit er nicht darauf verzichtet. Der Beauftragte für den Haushalt und die nach Nummer 3.1.1 Beauftragten haben über die Verteilung einen Nachweis zu führen; für die Aufbewahrung des Nachweises gilt Nr. 11 zu § 34.

3.3 *Weitere Aufgaben*

Der Beauftragte für den Haushalt hat

- 3.3.1 darüber zu wachen, dass die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätzen beachtet werden; er hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Einnahmen rechtzeitig und vollständig erhoben werden, die zugewiesenen Ausgabemittel nicht überschritten und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden; er hat bei der Umwandlung, dem Wegfall und der Umsetzung von Stellen mitzuwirken;
- 3.3.2 darauf hinzuwirken, dass die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung, die eine Zustimmung, Anhörung oder Unterrichtung des Landtags, des zuständigen Ministeriums, des Finanzministeriums oder des Rechnungshofs vorsehen, eingehalten und die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beigebracht werden;
- 3.3.3 soweit eine Betriebsmittelbewirtschaftung angeordnet ist (§ 43 und VV hierzu), den Bedarf an Betriebsmitteln festzustellen, die Betriebsmittel anzufordern, sie zu verteilen und sich über den Stand der Betriebsmittel auf dem Laufenden zu halten;
- 3.3.4 dafür zu sorgen, dass die Nachweise nach den Nrn. 3.1.1 und 3.2 sowie die sonst vorgeschriebenen Nachweise und Listen ordnungsgemäß geführt werden;
- 3.3.5 beim Jahresabschluss festzustellen, in welcher Höhe übertragbare Ausgabeermächtigungen nicht in Anspruch genommen worden sind, und zu entscheiden, ob und in welcher Höhe Ausgabestelle nach Maßgabe der Nr. 3.3 zu § 45 gebildet werden sollen; er hat ferner die Unterlagen zur Haushaltsrechnung und zum Vermögensnachweis aufzustellen und die Prüfungsmittelungen der Rechnungsprüfungsbehörden zu erledigen oder, wenn er die Bearbeitung einer anderen Stelle übertragen hat, an der Erledigung mitzuwirken;
- 3.3.6 bei haushaltsrechtlichen Fragen zur Ausführung des Haushaltsplans zu entscheiden;
- 3.3.7 die mit der Kosten- und Leistungsrechnung zusätzlich verbundenen Aufgaben (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 bzw. § 7a Abs. 4) wahrzunehmen, soweit sie die

Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans betreffen.

4 **Mitwirkung bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung**

Maßnahmen von finanzieller Bedeutung im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 2, bei denen der Beauftragte für den Haushalt zu beteiligen ist, sind alle Vorhaben, insbesondere auch organisatorischer und verwaltungstechnischer Art, die sich unmittelbar oder mittelbar auf Einnahmen oder Ausgaben auswirken können. Hierzu gehören auch Erklärungen gegenüber Dritten, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können. Der Beauftragte für den Haushalt ist möglichst frühzeitig zu beteiligen.

5 **Allgemeine Bestimmungen**

- 5.1 Der Beauftragte für den Haushalt hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auch die Gesamtbelange des Landeshaushalts zur Geltung zu bringen und den finanz- und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.
- 5.2 Unterlagen, die der Beauftragte für den Haushalt zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm auf Verlangen vorzulegen oder innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden. Ihm sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen.
- 5.3 Schriftverkehr, Verhandlungen und Besprechungen mit dem Finanzministerium und den Rechnungsprüfungsbehörden sind durch den Beauftragten für den Haushalt zu führen, soweit er nicht darauf verzichtet. Im Übrigen ist der Beauftragte für den Haushalt zu beteiligen.
- 5.4 Der Beauftragte für den Haushalt kann bei der Ausführung des Haushaltsplans oder bei Maßnahmen im Sinne von Nr. 4 Widerspruch erheben.
- 5.4.1 Widerspricht der Beauftragte für den Haushalt bei einer obersten Landesbehörde einem Vorhaben, darf dieses nur auf ausdrückliche Weisung des Leiters der Behörde oder seines ständigen Vertreters weiterverfolgt werden.
- 5.4.2 Widerspricht der Beauftragte für den Haushalt bei einer anderen Dienststelle des Geschäftsbereichs einem Vorhaben und tritt ihm der Leiter nicht bei, ist die Entscheidung der nächsthöheren Dienststelle einzuholen. In dringenden Fällen kann das Vorhaben auf schriftliche Weisung des Leiters der Dienststelle begonnen oder ausgeführt werden, wenn die Entscheidung der nächsthöheren Dienststelle nicht ohne Nachteil für das Land abgewartet werden kann. Die getroffene Maßnahme ist der nächsthöheren Dienststelle unverzüglich anzuzeigen.
- 5.5 Die Übertragung der dezentralen Finanzverantwortung (vgl. § 7a und VV hierzu) auf einzelne Dienststellen, lässt die dem Beauftragten für den Haushalt nach der LHO und nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften (vgl. § 5 und VV hierzu) zugewiesenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten unberührt.

TEIL II

Aufstellung des Haushaltsplans und der Finanzplanung**Zu § 11:**

- 1 **Fälligkeitsprinzip**
- 1.1 Im Haushaltsplan dürfen nur diejenigen Einnahmen oder Ausgaben veranschlagt werden, die im Haushaltsjahr voraussichtlich kassenwirksam werden.
- 1.2 Die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind mit größtmöglicher Genauigkeit zu errechnen oder zu schätzen.
- 2 **Leertitel**
Ein Titel mit Zweckbestimmung und ohne Geldansatz (Leertitel) kann in den Haushaltsplan eingestellt werden
- 2.1 für den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufende Posten (§ 14 Abs. 1 Nr. 2),
- 2.2 aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen.
- 3 **Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen**
Hinsichtlich der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen vgl. § 16 und die VV hierzu.

Zu § 13:

Auf die Regelungen des Finanzministeriums zur Haushaltssystematik wird hingewiesen. Der Gruppierungsplan (§ 13 Abs. 3) ist Teil der Haushaltssystematik.

Zu § 14:

Auf die Regelungen des Finanzministeriums zur Haushaltssystematik wird hingewiesen. Der Funktionenplan (§ 14 Abs. 2) ist Teil der Haushaltssystematik.

Zu § 15:

- 1 Nach dem Grundsatz der Bruttoveranschlagung dürfen weder Ausgaben von Einnahmen abgezogen noch Einnahmen auf Ausgaben angerechnet werden.
- 2 Wird gem. § 15 Satz 2 von der Bruttoveranschlagung der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt abgewichen, sind Krediteinnahmen und die damit zusammenhängenden Tilgungsausgaben zu saldieren und als Nettobetrag (Nettokreditaufnahme) bei einem Titel zu veranschlagen. Die Höhe des Kreditbedarfs (Bruttokreditaufnahme) ergibt sich aus dem veröffentlichten Kreditfinanzierungsplan (vgl. § 13 Abs. 4 Nr. 3).
- 3 Wird gem. § 15 Satz 3 von der Bruttoveranschlagung abgewichen, sind die Einnahmen und Ausgaben zu saldieren und als Nettobetrag bei nur einem Titel zu veranschlagen. Im Übrigen wird auf § 15 Satz 4 verwiesen.

Zu § 16:

- 1 Verpflichtungsermächtigungen sind zu veranschlagen, wenn die Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren durch den Haushaltsplan begründet werden soll (vgl. § 38 Abs. 1 Satz 1).

- 2 Für Verpflichtungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund eines Gesetzes bzw. aufgrund einer Gerichtsentscheidung entstehen, ist eine Verpflichtungsermächtigung nicht erforderlich. Einer Verpflichtungsermächtigungen bedarf es auch nicht
- 2.1 in den Fällen des § 38 Abs. 4,
- 2.2 für den Abschluss von Staatsverträgen im Sinne des Artikels 50 Satz 2 der Landesverfassung (§ 38 Abs. 5 und VV hierzu),
- 2.3 bei Maßnahmen nach § 40,
- 2.4 für die Übernahme von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden unter Anrechnung auf den Kaufpreis (§ 64 Abs. 5),
- 2.5 in den Fällen des § 18 Abs. 2 und des § 39 Abs. 1.
- 3 Werden Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich nicht in Anspruch genommen und würden sie deshalb verfallen, sind sie im Bedarfsfalle in späteren Haushaltsjahren erneut zu veranschlagen. Werden danach die zuerst veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen doch noch, ggf. gem. § 45 Abs. 1 Satz 2, in Anspruch genommen, sind sie auf die erneut veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen anzurechnen. Dies gilt auch für die Fälle des § 38 Abs. 1 Satz 2, wenn bis zur Verkündung des neuen Haushaltsgesetzes Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden und im neuen Haushaltsplan entsprechende Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht sind.
- 4 Verpflichtungsermächtigungen sind bei den nach der Zweckbestimmung in Betracht kommenden Titeln gesondert zu veranschlagen.
- 5 Sind Verpflichtungen vorgesehen, die zu Ausgaben in mehreren Haushaltsjahren führen können, ist der Gesamtbetrag der benötigten Verpflichtungsermächtigung auszubringen; außerdem sollen die voraussichtlich fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen betragsmäßig nach Jahren getrennt im Haushaltsplan angegeben werden (Jahresbeträge). Können die Jahresbeträge nach den allgemeinen Veranschlagungsgrundsätzen nicht ermittelt werden, ist nur der Gesamtbetrag der benötigten Verpflichtungsermächtigung auszubringen und zu erläutern.
- 6 Wird der Haushaltsplan für 2 Jahre aufgestellt (vgl. § 12), sind Ermächtigungen für Verpflichtungen, die im ersten Haushaltsjahr zu Lasten des zweiten Haushaltsjahres eingegangen werden können, bereits im ersten Haushaltsjahr zu veranschlagen. Der bewilligte Ausgabeansatz des zweiten Haushaltsjahres ermächtigt allein nicht, schon im ersten Jahr Verpflichtungen zu Lasten des Ansatzes für das zweite Jahr einzugehen.
- 7 Bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei Miet- und Pachtverträgen gilt für die Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen Folgendes:
 - 7.1 Bei Dauerschuldverhältnissen für eine bestimmte Zeit hat die Verpflichtungsermächtigung die gesamte Zeit abzudecken.

- 7.2 Bei Dauerschuldverhältnissen für eine unbestimmte Zeit (hierzu gehören auch Verträge, deren Laufzeit sich ohne Kündigung automatisch verlängert) hat die Verpflichtungsermächtigung mindestens den in den Regelungen zur Planaufstellung festgelegten Zeitraum abzudecken. Für weitere Jahre ist die Verpflichtungsermächtigung in Höhe des letztgenannten Jahresbetrages mit dem Vermerk »ff. Jahre bis zu ... EURO« anzugeben; die Jahresbeträge für diese fortfolgenden Jahre sind nicht in den Gesamtbetrag der benötigten Verpflichtungsermächtigungen (vgl. Nr. 5) einzubeziehen.
- 7.3 Bei Dauerschuldverhältnissen für eine bestimmte Zeit mit Verlängerungsmöglichkeit auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit hat die Verpflichtungsermächtigung die Grunddauer des Schuldverhältnisses abzudecken. Zur Inanspruchnahme der Verlängerungsmöglichkeit ist eine erneute Verpflichtungsermächtigung zu veranschlagen.
- 7.4 Die Verpflichtungsermächtigung hat das beim Eingehen des Dauerschuldverhältnisses zu vereinbarenden Entgelt zu umfassen. Während der Dauer des Schuldverhältnisses mögliche Entgeltanpassungen sind zu berücksichtigen, wenn sie bei der Veranschlagung der Höhe nach bestimmbar sind.
- 7.5 VV Nr. 5 zu § 38 bleibt unberührt.
- Zu § 17:**
- 1 **Einzelveranschlagung, Zweckbestimmung**
- 1.1 Die Veranschlagung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und Stellen richtet sich nach den Regelungen des Finanzministeriums über die Haushaltssystematik (§ 13 und VV hierzu) und über die Aufstellung der Voranschläge (§ 27 und VV hierzu) sowie nach den folgenden Verwaltungsvorschriften. Das gleiche gilt bei leistungsbezogener Planaufstellung nach § 7a Abs. 3; im Übrigen wird hierzu auf Nr. 4.5 verwiesen.
- 1.2 Bei der Abgrenzung des Entstehungsgrundes für die Einnahmen und der Zwecke für die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ist der Gruppierungsplan zu beachten.
- 1.3 Der Zweck einer Ausgabe- oder Verpflichtungsermächtigung ist in der Zweckbestimmung des Titels festzulegen. Die Zweckbestimmung ist verbindlich; sie soll deshalb – ggf. in Verbindung mit verbindlichen Erläuterungen (vgl. Nr. 3) – zweifelsfrei festlegen, für welchen Zweck die Haushaltsermächtigung in Anspruch genommen werden darf.
- 1.4 Soll abweichend von § 17 Abs. 4 eine Ausgabe- oder Verpflichtungsermächtigung für dieselbe Zweckbestimmung ausnahmsweise bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden, ist dies in den Erläuterungen zu begründen.
- 1.5 Gesondert zu veranschlagen sind
- zweckgebundene Einnahmen und die daraus zu leistenden Ausgaben
 - Ausgaben ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks (vgl. auch § 20 Abs. 2).
- 2 **Haushaltsvermerke**
- 2.1 Soll eine Haushaltsermächtigung eingeschränkt oder gelockert werden, können als Haushaltsvermerke insbesondere
- Zweckbindungsvermerke (§ 8 Satz 2),
 - Übertragbarkeitsvermerke (§ 19 Satz 2),
 - Deckungsvermerke (§ 20 Abs. 1),
 - Wegfall- und Umwandlungsvermerke (§ 21),
 - Sperrvermerke (§ 22)
- im Haushaltsplan ausgebracht werden.
- 2.2 Haushaltsvermerke sind verbindlich; ihre Wirkung auf die Bewirtschaftung der betroffenen Haushaltsermächtigungen soll deshalb – ggf. in Verbindung mit sodann verbindlichen Erläuterungen (vgl. Nr. 3) – zweifelsfrei festgelegt werden.
- 2.3 Bei zweckgebundenen Einnahmen und den dazugehörigen Ausgaben ist die Zweckbindung stets durch Haushaltsvermerk kenntlich zu machen (§ 17 Abs. 3).
- 3 **Erläuterungen**
- 3.1 Erläuterungen müssen die für die Bemessung und Überprüfung der Haushaltsansätze wesentlichen Gesichtspunkte enthalten. Einzelregelungen zu den Erläuterungen (z. B. § 24 Abs. 3 Satz 2, § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3) sind zu beachten.
- 3.2 Erläuterungen sollen mit der Zweckbestimmung ausreichend Aufschluss über den Verwendungszweck geben und für die Haushaltsausführung eine geeignete Grundlage darstellen. Auf Erläuterungen an anderer Stelle des Haushaltsplans kann verwiesen werden.
- 3.3 Sind die Erläuterungen oder Teile davon zur Bewirtschaftung von Titeln unerlässlich, sind sie durch Haushaltsvermerk für verbindlich zu erklären.
- 3.4 § 17 Abs. 2 betrifft nicht Maßnahmen im Rahmen von laufenden Geschäften (vgl. auch § 38 Abs. 4 Satz 1 und VV hierzu).
- 4 **Stellen**
- 4.1 *Planstellen*
- Planstellen sind im Stellenplan
- nach Besoldungsgruppen getrennt,
 - mit Amtsbezeichnungen, die durch besoldungsrechtliche Vorschriften festgelegt sind oder durch den Ministerpräsidenten festgesetzt werden,
 - unter Angabe der jeweiligen Stellenzahl und
 - mit den Stellen verbundenen Haushaltsvermerken (z. B. nach § 21 und VV hierzu)
- auszubringen. Das Finanzministerium kann weitere Angaben verlangen.
- 4.2 *Andere Stellen als Planstellen*
- Andere Stellen i. S. des § 17 Abs. 6 sind Stellen für
- Beamte zur Anstellung,
 - Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Dienstanfänger,

- Angestellte und
 - Arbeiter.
- Für die Ausbringung der Stellen in den Stellenübersichten gilt Nr. 4.1 entsprechend; auf Verlangen des Finanzministeriums sind die Stellen nach Tätigkeitsgebieten (z. B. nichttechnischer Dienst, technischer Dienst usw.) auszubringen.
- 4.3 *Leerstellen*
- Für ohne Dienstbezüge beurlaubte oder zu einer Stelle außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung abgeordnete Beamte können Leerstellen nach Maßgabe des § 50 und der VV hierzu in den Stellenplänen und -übersichten gesondert von den übrigen Stellen in entsprechender Anwendung der Nrn. 4.1 und 4.2 ausgebracht werden. Für Leerstellen sind keine Ausgaben zu veranschlagen. Soll eine Leerstelle an die Person gebunden sein, ist dies bei der Ausbringung besonders zu vermerken.
- 4.4 *Ausbringung von Planstellen und anderen Stellen*
- 4.4.1 Die Einrichtung neuer Stellen und deren Ausbringung ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Kann ein Stellenmehrbedarf durch Rationalisierungsmaßnahmen, Aufgabenabbau, Privatisierung usw. nicht aufgefangen werden, ist zu prüfen, ob und inwieweit der Mehrbedarf durch Umsetzung von Stellen aus anderen Haushaltskapiteln oder durch Umwandlung von Stellen gedeckt werden kann.
- 4.4.2 Bei anderweitig in Anspruch genommenen Stellen (vgl. Nr. 3.1 zu § 49) sowie in den Fällen der Nr. 2.1, 2. Halbsatz zu § 49 ist zu prüfen, inwieweit die Stellen umgewandelt oder mit einem Umwandlungsvermerk versehen werden können. Entbehrliche Stellen sind nicht mehr auszubringen. Auf § 21 und VV hierzu wird verwiesen.
- 4.4.3 Zu- und Abgänge bei den Stellen sind zu erläutern (vgl. Nr. 3).
- 4.5 *Dezentrale Finanzverantwortung für Planstellen und andere Stellen*
- 4.5.1 Werden die Stellen in die dezentrale Finanzverantwortung (vgl. § 7a und VV hierzu) einbezogen, sind hierzu Festlegungen nach Nr. 2.2 zu § 7a zu treffen. Die übrigen Regelungen der Nr. 2 zu § 7a gelten entsprechend.
- 4.5.2 Dezentrale Finanzverantwortung ist nur möglich, wenn dabei
- den Belangen besoldungs- und tarifrechtlicher Bestimmungen sowie anderer spezialgesetzlicher Regelungen Rechnung getragen wird,
 - in den Stellenplänen und -übersichten, die Zahl der in die dezentrale Finanzverantwortung einbezogenen Stellen, getrennt nach Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen sowie die Haushaltsvermerke (z. B. ku- oder kw-Vermerke) wiedergegeben werden,
 - durch Regelungen sichergestellt wird, dass bei den betroffenen Titeln weitestgehende Planungssicherheit für die Höhe der erforderlichen Ausgabeermächtigungen gegeben ist.
- 4.6 *Abweichungen von den Stellenplänen und -übersichten (§ 17 Abs. 5 bis 7)*
- Abweichungen von den ansonsten verbindlichen Stellenplänen und -übersichten sind
- nach § 17 Abs. 7,
 - nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes oder des Haushaltsplans bzw.
 - nach den Regelungen der VV zu den §§ 47, 49 und 50 möglich.
- 4.7 *Richter und Richter auf Probe*
- Die Vorschriften über die Veranschlagung von Planstellen für Beamte gelten entsprechend für Planstellen für Richter. Die Vorschriften über die Veranschlagung von Stellen für Beamte zur Anstellung gelten entsprechend für Stellen von Richtern auf Probe (vgl. auch § 115 und VV hierzu).
- Zu § 19:**
- 1 Übertragbarkeit ist die Möglichkeit, nicht verbrauchte Ausgabeermächtigungen für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus nach Maßgabe des § 45 und der VV hierzu als Ausgaberechte verfügbar zu halten.
- 2 Für die in § 19 Satz 1 genannten
- Ausgaben für Investitionen (Ausgaben der Hauptgruppe 7 und 8 des Gruppierungsplans) und
 - Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen (vgl. § 8 Satz 2 und § 17 Abs. 3 sowie die jeweiligen VV hierzu)
- ist ein Übertragungsvermerk im Haushaltsplan nicht erforderlich.
- 3 Für die in § 19 Satz 2 genannten anderen Ausgabeermächtigungen kann die Übertragbarkeit durch Haushaltsvermerk erklärt werden (vgl. Nr. 2 zu § 17). Die Voraussetzungen des § 19 Satz 2 sind insbesondere gegeben, wenn bei der Planaufstellung die Notwendigkeit für die Ausgabeermächtigung feststeht, aber noch nicht genau übersehen werden kann, ob die Ausgaben im vorgesehenen Haushaltsjahr oder später abfließen und mit der Übertragbarkeit ein sach- und zeitgerechter Ausgabenabfluss gewährleistet wird
- 4 Verpflichtungsermächtigungen sind keine Ausgabeermächtigungen und fallen deshalb nicht unter die Übertragbarkeit des § 19 (vgl. Nr. 3 zu § 16). Im Übrigen wird auf § 45 Abs. 1 Satz 2 hingewiesen.
- 5 Nicht in Anspruch genommene über- und außerplanmäßige Ausgabeermächtigungen sind nicht übertragbar (vgl. auch Nr. 3.2 zu § 45).
- Zu § 20:**
- 1 Die Deckungsfähigkeit von Ausgabeermächtigungen ist die durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsvermerk gem. § 20 Abs. 1 begründete Möglichkeit, bei einem Titel höhere Ausgaben als veranschlagt aufgrund von Einsparungen bei einem oder mehreren Ausgabetiteln zu leisten.

- 2 Die Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen ist die durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsvermerk gem. § 20 Abs. 1 begründete Möglichkeit, bei einem Titel die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten einer oder mehrerer anderer Verpflichtungsermächtigungen zu erweitern.
Die Deckungsfähigkeit erstreckt sich auf die Jahresbeträge der betroffenen Verpflichtungsermächtigungen (vgl. Nr. 6 zu § 16).
- 3 Gegenseitige Deckungsfähigkeit liegt vor, wenn die Haushaltsermächtigungen wechselseitig zur Verstärkung herangezogen werden dürfen. Einseitige Deckungsfähigkeit liegt vor, wenn eine Haushaltsermächtigung (deckungsberechtigte Haushaltsermächtigung) nur verstärkt und die andere Haushaltsermächtigung (deckungspflichtige Haushaltsermächtigung) nur für die Verstärkung herangezogen werden darf.
- 4 Zwischen Ausgabeermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen ist eine Deckungsfähigkeit nicht möglich.
- 5 Ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Haushaltsermächtigungen der Erfüllung ähnlicher oder verwandter Zwecke dienen.
- 6 Die Voraussetzungen zur Förderung einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Haushaltsermächtigungen sind insbesondere gegeben, wenn es bei den für die Deckungsfähigkeit vorgesehenen Haushaltsermächtigungen in Betracht kommen kann, dass während des Haushaltsvollzugs andere Schwerpunkte gesetzt werden und daraus sich ergebende wirtschaftlichere und sparsamere Maßnahmen haushaltswirtschaftlich durch die Deckungsfähigkeit abgedeckt werden können.

Zu § 21:

- 1 Ausgaben und Stellen, die als »künftig wegfallend« bezeichnet werden sollen, erhalten den Vermerk »kw« (bei teilweisem Wegfall von Ausgaben: davon kw ... Euro).
- 2 Stellen, die als »künftig umzuwandeln« bezeichnet werden sollen, erhalten den Vermerk »ku« unter Angabe der Art der Stelle und der Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe, in die sie umgewandelt werden.
- 3 Kw- und ku-Vermerke werden entsprechend § 47 und den VV hierzu wirksam.
- 4 Auf § 17 und die VV hierzu wird verwiesen.

Zu § 22:

Ausgaben und Stellen, die im Haushaltsjahr nicht benötigt werden, dürfen nicht, auch nicht mit Sperrvermerk, veranschlagt werden (vgl. auch § 6 und VV hierzu).

Zu § 23:**1 Begriffsbestimmungen**

- 1.1 Zuwendungen sind Geldleistungen, die ohne Rechtsverpflichtung an Stellen außerhalb der un-

mittelbaren Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke zukunftsbezogen erbracht werden.

- 1.2 Zuwendungen können gewährt werden in Form von
- Zuweisungen an öffentliche Bereiche
 - Zuschüssen an nichtöffentliche Bereiche
 - Schuldendienstbeihilfen und
 - anderen, nicht rückzahlbaren Leistungen
 - sowie in Form von Darlehen und
 - anderen bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Leistungen.
- 1.3 Keine Zuwendungen sind insbesondere
- Sachleistungen (einschl. der Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen, vgl. § 63 und VV hierzu),
 - Ersatz von Aufwendungen (vgl. auch § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und VV hierzu),
 - Entgelte aufgrund von Verträgen (vgl. Anlage 1),
 - satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge (einschl. Pflichtumlagen),
 - Geldleistungen zum Unterhalt von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (vgl. auch § 105 und VV hierzu), soweit für das Land eine gesetzliche oder sonstige rechtliche Verpflichtung zur Leistung besteht (vgl. § 26 Abs. 3 Nr. 1 und VV hierzu)
 - Geldleistungen aufgrund gesellschaftsrechtlicher Verpflichtungen, soweit die Verpflichtungen unlösbar mit dem Geschäftsanteil verknüpft sind und das Land als Gesellschafter treffen (z.B. Nachschusspflichten gem. § 26 GmbH-Gesetz)
 - sonstige Geldleistungen, auf die der Empfänger einen dem Grunde und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat und die Erfüllung dieses Rechtsanspruchs nicht im Ermessen der bewilligenden Stelle liegt und deshalb auch nicht von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden kann.
- 2 Zuwendungsarten**
- Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:
- 2.1 Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung),
- 2.2 Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht nach Vorhaben abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).
- 3 Veranschlagung**
- 3.1 Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, wenn der Zweck der Zuwendung nicht durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen (vgl. auch § 39 und VV hierzu) erreicht werden kann. Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.

- 3.2 Bei erstmaliger Veranschlagung hat die für den Einzelplan zuständige Stelle Folgendes darzustellen (vgl. auch § 27 und VV hierzu):
- das erhebliche Landesinteresse an der Erfüllung der mit der Zuwendung beabsichtigten Zwecke und Ziele;
 - warum zur Erreichung dieser Zwecke und Ziele Zuwendungen erforderlich sind (z. B. Interessen- und Finanzlage der Zuwendungsempfänger; Anreizfunktion der Zuwendungen für Entscheidungen der Zuwendungsempfänger);
 - nach welchen Kriterien Erfolgskontrollen durchgeführt werden.
- 3.3 Bei wiederholter Veranschlagung ist abweichend von Nr. 3.2 die Fortdauer der bisherigen Veranschlagungsgründe (vgl. Nr. 3.2) sowie der Wirkungserfolg (Effektivität) der Zuwendung darzustellen. Hierbei sind auch die Erkenntnisse aus der Prüfung der Verwendungsnachweise (einschl. Erfolgskontrollen) nach VV Nr. 11 zu § 44 zu berücksichtigen.
- 3.4 Zuwendungen zur Projektförderung von Baumaßnahmen (außer Straßenbau), größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben sowie Zuwendungen zur institutionellen Förderung sind einzeln zu veranschlagen, wenn im Einzelfall die hierfür vorgesehene Zuwendung mehr als 500 000 Euro beträgt. Das Finanzministerium kann Ausnahmen hiervon zulassen sowie bestimmen, dass Zuwendungen für Investitionen und für den laufenden Geschäftsbetrieb an denselben Zuwendungsempfänger auch bei institutioneller Förderung getrennt veranschlagt werden.
- 3.5 Werden Zuwendungen nach Nr. 3.4 oder aus anderen Gründen einzeln veranschlagt (vgl. auch § 17 und VV hierzu) gilt Folgendes:
- 3.5.1 Bei institutioneller Förderung ist vor der Veranschlagung ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan sowie ein Organisations- und Stellenplan (vgl. Nr. 3.2.2 zu § 44) vorzulegen. Zusätzlich sind
- der Planungsstand und mögliche Planungsunsicherheiten zu erläutern,
 - Übersichten über das Vermögen und die Schulden beizufügen und
 - bei der Veranschlagung von Verpflichtungsermächtigungen die Planungen für künftige Haushaltsjahre, insbesondere die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten dieser Jahre darzustellen (vgl. auch § 16 und VV hierzu).
- 3.5.2 Bei Projektförderung ist auf Verlangen des Finanzministeriums entsprechend Nr. 3.5.1 zu verfahren; anstelle eines Haushalts- und Wirtschaftsplans ist ein Kosten- und Finanzierungsplan (vgl. Nr. 3.2.1 zu § 44) vorzulegen; eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden ist grundsätzlich nicht erforderlich.
- 3.6 Werden Zuwendungen unter einer übergeordneten Zweckbestimmung zusammengefasst veranschlagt,

gilt Nr. 3.5 entsprechend, wenn das Finanzministerium die Vorlage der Unterlagen verlangt.

- 3.7 Der Kosten- und Finanzierungsplan und der Haushalts- oder Wirtschaftsplan (einschl. Stellenplan) sollen in der Form dem Haushaltsplan des Landes entsprechen und nach den für diesen geltenden Grundsätzen aufgestellt werden. Werden die Pläne abweichend von Satz 1 gestaltet und aufgestellt, ist eine Überleitungsrechnung beizufügen, die eine Bemessung der Zuwendung auf der Grundlage einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung ermöglicht.
- 3.8 Werden für denselben Zweck Zuwendungen von mehreren Stellen des Landes oder sowohl vom Land als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts veranschlagt, sollen die Zuwendungsgeber Einvernehmen über die für diese Veranschlagung geltenden Grundsätze herbeiführen.

Anlage 1 zu den VV zu § 23 (zu Nr. 1.2)

Abgrenzung der Zuwendungen von den Entgelten aufgrund von Verträgen

- 1 Verträge sind alle gegenseitigen Verträge, in denen die Erbringung von Leistungen gegen Entgelt vereinbart wird.
- 1.1 Zu den Verträgen zählen insbesondere Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk- und Werklieferungsverträge sowie sonstige gegenseitige Verträge, sofern der Entgeltverpflichtung des Landes eine für dieses Entgelt zu erbringende Leistung des Vertragspartners gegenübersteht.
- 1.2 Leistungen sind alle Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich Dienstleistungen.
- 1.3 Die Leistung kann unmittelbar gegenüber dem Land oder in dessen Auftrag gegenüber einem Dritten erbracht werden.
- 1.4 Die Leistung muss dem Land oder dem Dritten grundsätzlich zur vollen Verfügung überlassen werden.
- 2 Aus Nummer 1 folgt, dass Zuwendungen im Sinne des § 23 insbesondere alle Geldleistungen des Landes sind,
- 2.1 die dem Empfänger zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben, an deren Förderung das Land ein erhebliches Interesse hat, gewährt werden und
- 2.2 die dem Empfänger mit bestimmten Bedingungen und Auflagen für die Mittelverwendung zur Verfügung gestellt werden, ohne dass die Geldleistung ein Entgelt für eine Leistung im Sinne der Nummer 1 ist, und
- 2.3 bei denen der Empfänger dem Land oder dem Dritten nicht die Verfügungsbefugnis im Sinne von Nummer 1.4 einräumt; unschädlich ist die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten und die Übertragung von Schutzrechten auf das Land.

Zu § 24:**1 Baumaßnahmen, Bauunterlagen**

1.1 Zu den Baumaßnahmen gehören alle Maßnahmen, die nach den Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan der Hauptgruppe 7 zuzuordnen sind.

1.2 Das Finanzministerium regelt das Nähere über Form und Inhalt der Bauunterlagen.

1.3 Baumaßnahmen mit einem Mittelbedarf von mehr als 375 000 Euro im Einzelfall sind einzeln zu veranschlagen, soweit das Finanzministerium nicht etwas anderes bestimmt.

2 Planungsunterlagen für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben

2.1 Größere Beschaffungen sind Anschaffungen von Sachen mit einem Mittelbedarf von mehr als 500 000 Euro im Einzelfall, für die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in der Hauptgruppe 8 des Gruppierungsplans im Haushaltsplan veranschlagt werden.

2.2 Größere Entwicklungsvorhaben sind Vorhaben mit einem Mittelbedarf von mehr als 500 000 Euro im Einzelfall, die der zweckgerichteten Auswertung und Anwendung von Forschungsergebnissen und Erfahrungen vor allem technischer oder wirtschaftlicher Art dienen; hierzu zählen auch Forschungsvorhaben, die der Erreichung des Entwicklungszieles dienen, sowie die Erprobung.

2.3 Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit der für den Einzelplan zuständigen Stelle Ausnahmen von den Wertgrenzen zulassen.

2.4 Die Unterlagen müssen eine Beschreibung des Gegenstandes oder eine Erläuterung des Vorhabens (ggf. mit Plänen und Skizzen), einen Zeitplan, eine Darlegung der Notwendigkeit der Beschaffung oder Entwicklung, eine Schätzung der Kosten und Folgekosten und die Dokumentation der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (Nr. 3.4.4 zu § 7) sowie eine Darlegung der Finanzierung enthalten.

3 Bereitstellung der Unterlagen

Die Unterlagen müssen rechtzeitig zur Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans dem Finanzministerium vorliegen, soweit es nicht darauf verzichtet.

4 Gesetzliche Sperre

Für die Sperre nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ist ein Sperrvermerk nicht auszubringen.

5 Zuwendungen (§ 24 Abs. 4)

Die Veranschlagung von Zuwendungen richtet sich nach den Nrn. 3.5 und 3.6 zu § 23.

Zu § 26:**1 Landesbetriebe**

1.1 Landesbetriebe sind rechtlich unselbständige, haushaltsmäßig gesondert geführte Teile der unmittelbaren Landesverwaltung, deren Aufgabenstellung über die reine Vermögensverwaltung hinausgeht und die bei ihrer Aufgabenerledigung

– entsprechend einer Ausrichtung auf erwerbswirtschaftliche Zwecke eine angemessene Gewinnerzielung verfolgen oder

– entsprechend einer Ausrichtung auf eine marktwirtschaftliche Bedarfsdeckung möglichst hohe Kostendeckungsbeiträge anstreben.

1.2 Ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans ist in der Regel nicht zweckmäßig, wenn die dem Landesbetrieb gestellten Aufgaben im Rahmen der Einzelansätze des Haushaltsplans und der damit ggf. verbundenen haushaltsrechtlichen Beschränkungen nicht sachgerecht erfüllt werden können.

1.3 Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Finanzplan. Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der VV zu § 17 zu erläutern. Andere Stellen als Planstellen sind in den Erläuterungen auszuweisen (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 4).

1.3.1 Im Erfolgsplan sind die im Wirtschaftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge im Sinne einer handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen.

1.3.2 Im Finanzplan sind der vorgesehene Finanzierungsbedarf (z. B. Vermögensmehrungen, Fehlbeträge, Rücklagenbildungen, Ablieferung an den Haushalt) und die zur Finanzierung vorgesehene Deckungsmittel (z. B. Vermögensveräußerungen, Überschüsse, Auflösungen von Rücklagen, Zuführungen aus dem Haushalt) darzustellen.

Im Finanzplan sind nicht-kassenwirksame Ansätze, die das Ergebnis des Erfolgsplanes beeinflusst haben (z. B. Abschreibungen, Rückstellungsbildung) durch Gegenrechnung auszugleichen.

1.4 Zu den Zuführungen aus dem Haushalt gehören Zuschüsse

- für laufende Zwecke,
- zur Kapitalausstattung und
- für Investitionen.

Im Haushaltsplan können Zuschüsse für Investitionen bei den Zuschüssen für laufende Zwecke mit veranschlagt werden, wenn die Investitionssumme (= Vermehrung des Anlagevermögens) weniger als 500 000 Euro beträgt.

Zu den Ablieferungen an den Haushalt gehören

- Überschussablieferungen,
- Kapitalrückzahlungen.

1.5 Der Wirtschaftsplan oder Teile des Wirtschaftsplanes (einschl. Erläuterungen) können durch Haushaltsvermerk für verbindlich erklärt werden. Selbstgesteuerte Maßnahmen, die zu einer für den Haushalt nachteiligen Veränderung der vorgesehenen Zuführungs- bzw. Ablieferungsbeträge führen können, bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums. § 37 und die VV hierzu bleiben unberührt.

1.6 Im Übrigen gelten für die Landesbetriebe die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften, soweit nicht im Einzel-

- fall etwas anderes bestimmt ist. Hinsichtlich der Übertragung der dezentralen Finanzverantwortung wird insbesondere auf § 7a und die VV hierzu verwiesen. Führt der Landesbetrieb seine Bücher in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§ 74 Abs. 1), sind diese Vorschriften nach Maßgabe der VV zu § 74 zu beachten.
- 2 **Sondervermögen**
Vgl. § 113 und VV hierzu.
- 3 **Stellen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung**
- 3.1 § 26 Abs. 3 unterscheidet die Stellen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung, die Leistungen aus dem Landeshaushalt erhalten, wie folgt:
- 3.1.2 § 26 Abs. 3 Nr. 1 erfasst die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die eigenständig Aufgaben des Landes wahrnehmen und die das Land auf Grund einer gesetzlichen oder sonstigen Rechtsverpflichtung ganz oder teilweise unterhält. Hinsichtlich der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird ergänzend auf die §§ 105 ff und die VV hierzu verwiesen.
- 3.1.3 § 26 Abs. 3 Nr. 2 erfasst die Stellen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung, die vom Land ohne gesetzliche oder sonstige Rechtsverpflichtung als Zuwendungsempfänger institutionell gefördert werden (vgl. §§ 23, 44 und VV hierzu); hierzu zählen auch die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die abweichend von Nr. 3.1.2 ohne gesetzliche oder sonstige Rechtsverpflichtung institutionell gefördert werden.
- 3.2 Erhalten die in Nr. 3.1 genannten Stellen Zuwendungen zur Projektförderung, gelten die dafür getroffenen Regelungen (vgl. §§ 23, 44 und VV hierzu).
- 4 **Übersichten**
Das Finanzministerium bestimmt die Form der nach § 26 dem Haushaltsplan beizufügenden Übersichten, bei Sondervermögen im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium. Übersichten nach § 26 Abs. 3 kommen nur in Betracht, wenn die Leistungen des Landes im Haushaltsplan nach Empfängern einzeln veranschlagt sind.
- Zu § 27:**
- 1 Das Finanzministerium bestimmt mit dem Planausschreiben die Grundsätze der Planaufstellung (vgl. auch § 28 Abs. 1) unter Beachtung der Vorgaben des Ministerrats.
- 2 Das Finanzministerium bestimmt insbesondere Form und Anzahl der ihm bei der Planaufstellung zu übersendenden Voranschläge, Übersichten und Unterlagen. In Betracht kommen z. B. Unterlagen über
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (Nrn. 3.2 und 3.4.5 zu § 7)
 - Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung (Nr. 2.6 zu § 7a)

- Zuwendungsziele, Zuwendungsempfänger, Erfolgskontrollen (Nrn. 3.2, 3.3, 3.5 zu § 23)
- Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben (§ 24 und VV hierzu).

- 3 Erstmalige Anforderungen von erheblicher finanzieller Bedeutung oder solche, die voraussichtlich längere Verhandlungen und gegebenenfalls örtliche Besichtigungen erfordern, sind dem Finanzministerium mit den erforderlichen Unterlagen ausführlich begründet mitzuteilen, bevor ihm die Voranschläge übersandt werden. Im Übrigen wird auf Nr. 3.4.5 zu § 7 verwiesen. § 27 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 4 Die für den Einzelplan zuständige Stelle bestimmt, in welcher Form und Anzahl sowie zu welchem Zeitpunkt die nachgeordneten Dienststellen ihre Beiträge zum Voranschlag (vgl. auch § 9 Abs. 2) zu übersenden haben.

TEIL III

Ausführung des Haushaltsplans

Zu § 34:

- 1 **Verteilung der Haushaltsmittel**
- 1.1 Veranschlagte Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und andere Stellen sind nach Feststellung des Haushaltsplans (§ 1 Satz 1) wie folgt zu verteilen:
- 1.1.1 Das Finanzministerium übersendet den für den Einzelplan zuständigen Stellen einen Abdruck ihres Einzelplanes und teilt außerdem mit, welche Teile anderer Einzelpläne von ihnen bewirtschaftet werden.
- 1.1.2 Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet den für die Bewirtschaftung zuständigen unmittelbar nachgeordneten Dienststellen,
- den ihren Geschäftsbereich betreffenden Teil des Einzelplans oder
 - eine Zusammenstellung der ihren Geschäftsbereich betreffenden Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen getrennt nach einzelnen Titeln des Haushaltsplans sowie der für ihren Geschäftsbereich bestimmten Planstellen und anderen Stellen (Kassenanschlag) oder
 - eine besondere Verfügung über die Verteilung.
- 1.1.3 Die unter Nr. 1.1.2 genannten bewirtschaftenden Dienststellen verteilen die betreffenden Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung (vgl. Nr. 1.1.2) auf ihre nachgeordneten Dienststellen, soweit diese für die Bewirtschaftung zuständig sind.
- 1.2 Hinsichtlich der Einzelheiten des Verteilungsverfahrens ist Nr. 3.2 zu § 9 zu beachten.
- 1.3 Die verteilenden Stellen haben allgemeine Verfügungsbeschränkungen zu beachten und ggf. auf diese hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Ver-

füguungsbeschränkungen in den Haushaltsvollzugsbestimmungen (§ 5 und VV hierzu), für globale Minderausgaben, Sperren (vgl. §§ 22, 41) und konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen (vgl. z. B. § 6 Abs. 1 i. V. mit § 14 StWG).

1.4 Bei der Verteilung durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung (vgl. Nrn. 1.1.2 und 1.1.3) gilt zusätzlich Folgendes:

1.4.1 Von den zu verteilenden Ausgabeermächtigungen sind Vorgriffe vorweg abzusetzen.

1.4.2 Ist eine Globalsteuerungsreserve nach Nr. 4.1 Satz 1 zu § 7a nicht vorgesehen, sollen die zu verteilenden Ausgabeermächtigungen möglichst nicht sogleich in voller Höhe verteilt werden; ein Teil soll für etwaige Nachforderungen zurückbehalten werden. Die zurückbehaltenen Mittel sind, soweit sie nicht eingespart werden können, im Laufe des Haushaltsjahres den nachgeordneten Dienststellen im Bedarfsfall zur Verfügung zu stellen.

1.4.3 Über die Verteilung ist ein Nachweis zu führen (vgl. Nr. 3.2 zu § 9). Von der Verteilung der Planstellen und anderen Stellen ist der Rechnungshof zu unterrichten.

2 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

2.1 Bewirtschaftungsbefugnis

Mit der Verteilung der Haushaltsmittel (vgl. Nr. 1) wird die Ermächtigung zur Bewirtschaftung erteilt (Bewirtschaftungsbefugnis). Die Bewirtschaftung kann vom Beauftragten für den Haushalt auf einzelne Titelverwalter der Dienststelle oder auf andere Dienststellen übertragen werden (Übertragung der Bewirtschaftung nach Nr. 3.1 zu § 9).

2.2 Anordnungsbefugnis

Der Beauftragte für den Haushalt ist befugt, Zahlungsanordnungen zu erteilen (Anordnungsbefugnis). Er kann die Anordnungsbefugnis auf einzelne Titelverwalter der Dienststelle oder auf andere Dienststellen übertragen. Dabei hat er der zuständigen Kasse oder Zahlstelle Name, Unterschriftprobe und Befugnisbereich des zur Anordnung Befugten mitzuteilen. Änderungen bei der Anordnungsbefugnis sind der zuständigen Kasse unverzüglich mitzuteilen. Die zuständige Kasse bestimmt die Form der Mitteilungen.

2.3 Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Landes durch kommunale Körperschaften und andere Stellen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung

Die Bewirtschaftungsbefugnis kann mit Zustimmung des Finanzministeriums übertragen werden. Bei der Bewirtschaftung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes anzuwenden, soweit das Finanzministerium nicht Ausnahmen zulässt.

2.4 Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes

Bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln, die nicht im Haushaltsplan des Landes veranschlagt sind, haben Landesdienststellen und kommunale Körperschaften die in den Verwaltungsvorschriften

zu § 34 BHO genannten Regelungen des Bundes zu beachten. Im Übrigen gelten, soweit in Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist, für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes die Vorschriften des Landes.

2.5 Erhebliche Änderungen in der Haushaltsentwicklung

Die für einen Einzelplan zuständige Stelle hat erhebliche Einnahme- oder Ausgabeveränderungen, die nicht aus Anträgen nach § 37 ersichtlich sind, umgehend dem Finanzministerium mitzuteilen (vgl. auch § 10 Abs. 2).

3 Erhebung von Einnahmen, Sicherung von Ansprüchen

3.1 Einnahmen sind bei Fälligkeit zu erheben, unabhängig davon, ob sie im Haushaltsplan überhaupt oder in entsprechender Höhe veranschlagt sind. Entstehen Ansprüche nicht unmittelbar durch Rechtsvorschriften, sind unverzüglich die notwendigen Voraussetzungen für ihr Entstehen zu schaffen.

Das Gebot der Einnahmeerhebung verpflichtet auch, die Möglichkeiten zur Einnahmenerzielung und -verbesserung zu prüfen und diese Möglichkeiten unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu nutzen.

3.2 Ausnahmen von Nummer 3.1 sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig. Insbesondere wird auf die §§ 58 und 59 sowie die VV hierzu hingewiesen. In den Ausnahmefällen ist zu prüfen, ob neben dem Anspruchsgegner oder an seiner Stelle Dritte als Gesamtschuldner, Bürgen oder sonstige Haftende zur Erfüllung herangezogen werden können.

3.3 Zur Sicherung von Ansprüchen sind, wenn es üblich oder zur Vermeidung von Nachteilen des Landes notwendig oder zweckmäßig ist, Sicherheiten, Vorauszahlungen oder Vertragsstrafen zu vereinbaren. Als Sicherheitsleistungen kommen vor allem die in Nummer 1.5 zu § 59 genannten Sicherheiten in Betracht.

3.4 Aufrechnungsmöglichkeiten sind zu nutzen.

4 Vereinbarungen über Schuldnerverzug und Geltendmachung eines Verzugsschadens

4.1 Bei privatrechtlichen Schuldverhältnissen kommt der Schuldner einer Geldforderung insbesondere dann in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Gläubigers nicht leistet (§ 286 Abs. 1 Satz 1 BGB) oder seine Leistung nach dem Kalender bestimmt ist (§ 286 Abs. 2 BGB). Die Regelung des § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB (»der Schuldner kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertiger Forderungsaufstellung leistet«) wird nur ausnahmsweise zum Tragen kommen.

Um Zinsnachteile für das Land zu vermeiden, sind beim Abschluss oder bei der Änderung von Verzugregelungen in privatrechtlichen Schuldverhältnissen

- nissen, die eine Forderung des Landes begründen, grundsätzlich Regelungen zu treffen, nach der die Fälligkeit an einem nach dem Kalender bestimmten Tag eintritt.
- 4.2 Bei privatrechtlichen Schuldverhältnissen sind zu Gunsten des Landes Verzugszinsen in Höhe von jährlich fünf Prozentpunkten über dem in § 247 Abs. 1 BGB festgelegten Basiszinssatz zu erheben (§ 288 Abs. 1 Satz 2 BGB). Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher (§ 13 BGB) nicht beteiligt ist, erhöht sich der Verzugzinssatz für Entgeltforderungen auf acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 247 Abs. 2 BGB). Dies gilt nicht, wenn ein anderer Zinssatz vereinbart wurde oder Anwendung findet (§ 247 Abs. 3 BGB).
- Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens nach § 288 Abs. 4 BGB bleibt unberührt. Dieser bemisst sich nach dem effektiven Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit des Verzugs. Eine Veränderung des effektiven Zinssatzes während der Verzugsdauer ist zeitabschnittsweise zu berücksichtigen. Der effektive Zinssatz wird vom Finanzministerium im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg veröffentlicht.
- 4.3 Bei bestehenden privatrechtlichen Schuldverhältnissen, die einen niedrigeren als die in Nr. 4.2 genannten gesetzlichen Verzugzinssätze vorsehen, ist eine Anpassung an die gesetzliche Regelung anzustreben.
- 4.4 Bestehen für öffentlich-rechtliche Forderungen keine Sonderregelungen, kann jedoch eine Vereinbarung getroffen werden (z. B. beim Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge), sind die Nrn. 4.1 bis 4.3 entsprechend anzuwenden; als sachgerechter Basiszinssatz kann dabei auch der Basiszinssatz nach dem Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (– DÜG – BGBI. 1998 Teil I S. 1242) in Betracht kommen. Ansonsten kann ein Verzugsschaden nicht geltend gemacht werden.
- 4.5 Sofern ein Anspruch auf Verzugszinsen durch Bestellung eines Grundpfandrechts gesichert wird, ist im Hinblick auf die Besonderheiten des Grundbuchrechts als Höchstzinssatz 15 v. H. eintragen zu lassen.
- 4.6 Das Finanzministerium kann für bestimmte Bereiche Sonderregelungen zulassen.
- 5 Allgemeine Zinsvorschriften**
- 5.1 *Erhebung von Zinsen*
- 5.1.1 *Verzugszinsen*
- Der Anspruch auf Verzugszinsen richtet sich nach Nr. 4 bzw. den für das jeweilige Schuldverhältnis geltenden öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften (z. B. § 240 AO; §§ 186 ff., 270, 286 ff. BGB).
- 5.1.2 *Stundungszinsen*
- Der Zinsanspruch richtet sich nach § 59 und den VV hierzu.
- 5.1.3 *Zinsen bei Zuwendungen (§ 44)*
- Der Zinsanspruch richtet sich nach § 49 a LVwVfG und den VV zu § 44.
- 5.1.4 *Darlehenszinsen*
- Der Zinsanspruch richtet sich nach den für das Darlehen geltenden Vorschriften oder Vereinbarungen.
- 5.1.5 *Sonstige Zinsen*
- Der Zinsanspruch richtet sich nach den für die Anspruchsgrundlage geltenden Vorschriften oder Vereinbarungen.
- 5.2 *Berechnung von Zinsen*
- 5.2.1 Bei der Berechnung des zu verzinsenden Zeitraums sind grundsätzlich die Regelungen der §§ 186 ff. des BGB anzuwenden. Soweit nichts anderes vereinbart, ist das Jahr mit 360 Tagen und jeder Monat mit 30 Tagen zu rechnen.
- 5.2.2 *Die Verzinsung beginnt*
- bei Forderungen, bei denen nach § 286 Abs. 2 BGB für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist (Fälligkeitstag), mit dem Tag, der auf den Fälligkeitstag folgt,
 - bei Forderungen, für die der Verzug von der Mahnung abhängt (§ 286 Abs. 1 BGB), mit dem Tag, der auf den Tag des Zugangs der Mahnung folgt,
 - bei Entgeltforderungen, für die § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB gilt, mit Ablauf des 30. Tages nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung,
 - bei Forderungen, bei denen das Entstehen eines Zinsanspruchs von anderen Ereignissen abhängt (z. B. Eintritt der Unwirksamkeit eines Verwaltungsaktes, Tag der Auszahlung durch eine Landeskasse), mit dem Tag, der auf den Tag des Ereignisses folgt.
- 5.2.3 *Die Verzinsung endet*
- mit Ablauf des Tages der Leistungshandlung durch den Schuldner (z. B. der Tag der Hingabe eines Überweisungsauftrags zum Kreditinstitut); ist dieser Tag nicht ohne Weiteres zu ermitteln, endet der Zinslauf hilfsweise mit Ablauf des 3. Arbeitstages vor dem Einzahlungstag (vgl. Nr. 40 zu § 70);
 - soweit der Wegfall des Zinsanspruchs von einem anderen Ereignis als der Leistungshandlung abhängt (z. B. Erfüllung von Auflagen – vgl. Nr. 8.4.2 zu § 44), mit Ablauf des Tages, an dem das Ereignis eintritt.
- 5.3 *Sonstiges, Hinweise*
- 5.3.1 Zinsen sind, soweit nicht anderes geregelt ist, am Fälligkeitstag zusammen mit der Hauptschuld zu verlangen. Bei Teilzahlungen sind die Zinsen bei jeder Zahlung aus dem vor der Teilzahlung noch geschuldeten Betrag zu verlangen.
- 5.3.2 Die Reihenfolge der Tilgung richtet sich nach Nr. 43 zu § 70.

- 5.3.3 Die Zuständigkeit für die Berechnung von Zinsen richtet sich nach Nr. 45 zu § 70; auf die Allgemeine Annahmeanordnung der Nr. 22.6.2 zu § 70 wird verwiesen.
- 5.3.4 Die Kleinbetragsregelung der VV zu § 59 sowie entsprechende Sonderregelungen für bestimmte Bereiche sind zu beachten.
- 5.3.5 Die Buchung von Zinsen richtet sich nach den Regelungen des Finanzministeriums über die Haushaltssystematik (vgl. § 13 und VV hierzu).
- 6 Grundsatz der Selbstversicherung**
- 6.1 Nach dem Grundsatz der Selbstversicherung versichert das Land seine Risiken grundsätzlich nur dann, wenn eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 6.2 Ausnahmen vom Grundsatz der Selbstversicherung sind unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen möglich:
- 6.2.1 Der Abschluss einer Versicherung für gleiche bzw. gleichartige Schadens- und Haftungsrisiken der gesamten Landesverwaltung muss nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geboten sein. Hierzu sind Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (§ 7 und VV hierzu) durchzuführen, die u. a. über einen längeren Zeitraum (grundsätzlich mindestens 5 Jahre) die eingetretenen Schadens- bzw. Haftungsfälle (einschl. des Verwaltungsaufwands) den ggf. erforderlich gewesen Versicherungsprämien gegenüberstellen. Die zu versichernden Risiken müssen den Risiken des Untersuchungszeitraums entsprechen.
- 6.2.2 Die Regelungen der Nr. 6.2.1 gelten für einen Teilbereich der Landesverwaltung, wenn in diesem Bereich im Vergleich zur übrigen Landesverwaltung außergewöhnlich hohe Risiken bestehen.
- 6.2.3 Der Abschluss einer Versicherung kann ausnahmsweise auch in Betracht kommen
- für außergewöhnlich hohe Einzelschadens- und Haftungsrisiken (i. d. R. mit einer Versicherungssumme von 5 Millionen Euro) oder
 - für besonders gelagerte Einzelschadens- und Haftungsrisiken (z. B. zur Erfüllung der Bedingungen von Leihgebern besonders wertvoller Ausstellungsstücke).
- 6.2.4 Ausnahmen vom Grundsatz der Selbstversicherung bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums, soweit es nicht darauf verzichtet.
- 6.3 Bei der Auswahl des Versicherers sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere § 7 und § 55 sowie die VV hierzu.
- 7 Haushaltsüberwachung der Einnahmen**
- 7.1 Um die Erhebung der angeordneten Einnahmen zu gewährleisten, sind von den bewirtschaftenden Stellen Haushaltsüberwachungslisten für Einnahmen (HÜL-E) zu führen. Haushaltsüberwachungslisten sind mindestens entsprechend der Einteilung des Sachbuches Haushalt (Nr. 5.1 zu § 71) zu untergliedern. Der Listenführer ist in der HÜL-E anzugeben. Er hat folgende Mindestangaben einzutragen:
- laufende Nummer der Eintragung (HÜL-Nummer)
 - Tag der Kassenanordnung (ggf. mit Angabe des Geschäfts- oder Aktenzeichens)
 - Kurzbezeichnung der angeordneten Einnahmen
 - angeordneter Gesamt- oder Teilbetrag.
- Absetzungen von den Einnahmen sind bei der Eintragung kenntlich zu machen.
- 7.2 Das zuständige Ministerium kann zulassen, dass die Erhebung der angeordneten Einnahmen in einer von Nummer 7.1 abweichenden aber gleichwertigen nachprüfbarer Form gewährleistet wird. Dabei sind die Belange der Kasse oder Zahlstelle zu berücksichtigen.
- 7.3 Auf die Haushaltsüberwachung nach Nrn. 7.1 und 7.2
- 7.3.1 kann der Beauftragte für den Haushalt verzichten, wenn in bestimmten Einnahmebereichen die bewirtschaftenden Stellen erst nach Zahlungseingang tätig werden (vgl. auch Nr. 37.3 i. V. m. Nr. 4.3 zu § 70);
- 7.3.2 kann das zuständige Ministerium verzichten, wenn dies nach der Natur der Einnahmen möglich ist. Die Kasse oder Zahlstelle ist zu unterrichten.
- 8 Haushaltsüberwachung der Ausgabeermächtigungen**
- 8.1 Um Haushaltsüberschreitungen außerhalb des Notbewilligungsrechts des Finanzministeriums (vgl. § 37 und VV hierzu) zu vermeiden, sind von den bewirtschaftenden Stellen Haushaltsüberwachungslisten für Ausgaben (HÜL-A) zu führen.
- 8.1.1 Haushaltsüberwachungslisten sind mindestens entsprechend der Einteilung des Sachbuches Haushalt (Nr. 5.1 zu § 71) zu untergliedern. Der Listenführer ist in der HÜL-A anzugeben.
- 8.1.2 Um feststellen zu können, in welcher Höhe zugewiesene Ausgabemittel noch verfügbar sind, hat der Listenführer
- 8.1.2.1 die Bewirtschaftungsvorgänge (vgl. auch Nr. 1.2 zu § 71) zu vermerken, die
- die Zuweisung der Ausgabemittel betreffen,
 - die Verfügbarkeit der Ausgabemittel einschränken (z. B. Sperren, Einsparauflagen) oder
 - die Verfügbarkeit der Ausgabemittel erweitern (z. B. Freigabe von Haushaltsresten, Zulassung von Deckungsfähigkeiten, Notbewilligungen nach § 37);
- 8.1.2.2 die zu Lasten der zugewiesenen Ausgabemittel des laufenden Jahres eingegangenen Festlegungen (z. B. Aufträge, begünstigende Verwaltungsakte) und die zur Abwicklung der Festlegungen erteilten Kassenanordnungen mit folgenden Mindestangaben einzutragen:

- laufende Nummer der Eintragung (HÜL-Nummer),
 - Tag der Kassenanordnung oder Festlegung (ggf. mit Angabe des Geschäfts- oder Aktenzeichens),
 - Kurzbezeichnung des Eintragungsgrundes (z. B. Empfänger, Zahlungsgrund),
 - in getrennten Spalten der die Ausgabenmittel belastende Betrag der Festlegung oder Anordnung,
 - bei Abschlags- und Schlusszahlungen ein entsprechender Hinweis auf die Art der Zahlung und gegenseitige Verweise;
- 8.1.2.3 Absetzungen von den Ausgaben sind bei der Eintragung kenntlich zu machen, Änderungen in den der Eintragung zugrunde liegenden Sachverhalten (z. B. Veränderungen von Festlegungen, Verschiebung von Fälligkeiten) durch ergänzende Eintragungen darzustellen;
- 8.1.2.4 die HÜL-A mindestens monatlich aufzurechnen und den noch verfügbaren Betrag festzustellen.
- 8.2 Das zuständige Ministerium kann zulassen, dass die Haushaltsüberwachung in einer von Nummer 8.1 abweichenden, aber gleichwertig nachprüfbar Form gewährleistet wird; dabei sind die Belange der Kasse oder Zahlstelle zu berücksichtigen.
- 8.3 Auf die Haushaltsüberwachung nach Nr. 8.1. und 8.2
- 8.3.1 wird verzichtet, wenn die Ausgabemittel nach Stellen bewirtschaftet werden und die Stellenbewirtschaftung nach Nr. 7 zu § 49 überwacht wird;
- 8.3.2 kann das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verzichten, wenn dies nach der Natur der Ausgaben möglich ist; die Kasse oder Zahlstelle ist zu unterrichten.
- 9 Haushaltsüberwachung der Verpflichtungsermächtigungen**
- 9.1 Um Haushaltsüberschreitungen außerhalb des Notbewilligungsrechts des Finanzministeriums (vgl. §§ 37 und 38 und VV hierzu) zu vermeiden, sind von den bewirtschaftenden Stellen Haushaltsüberwachungslisten für Verpflichtungsermächtigungen (HÜL-VE) zu führen
- 9.1.1 HÜL-VE sind nach Titeln getrennt zu führen. Der Listenführer ist in der HÜL-VE anzugeben.
- 9.1.2 Um feststellen zu können, in welcher Höhe zugewiesene Verpflichtungsermächtigungen noch verfügbar sind, hat der Listenführer
- 9.1.2.1 die Bewirtschaftungsvorgänge (vgl. auch Nr. 1.2 zu § 71) zu vermerken, die
- die Zuweisung der Verpflichtungsermächtigungen betreffen,
 - die Verfügbarkeit der Verpflichtungsermächtigungen einschränken (z. B. Sperren, Einsparauflagen) oder
 - die Verfügbarkeit der Ausgabemittel erweitern (z. B. Zulassung von Deckungsfähigkeiten, Notbewilligungen nach § 38 Abs. 1 Satz 2);
- 9.1.2.2 die Inanspruchnahme der zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen durch Festlegungen (z. B. Aufträge, begünstigende Verwaltungsakte) mit folgenden Mindestangaben einzutragen:
- laufende Nummer der Eintragung (HÜL-Nummer),
 - Tag der Festlegung (ggf. mit Angabe des Geschäfts- oder Aktenzeichens),
 - Kurzbezeichnung des Eintragungsgrundes (z. B. Gegenstand der Verpflichtung),
 - der die Verpflichtungsermächtigungen belastende Betrag der Festlegung (ggf. getrennt nach Jahresbeträgen, vgl. § 16 und VV hierzu).
- 9.1.2.3 Absetzungen bei der Eintragung kenntlich zu machen, Änderungen in den der Eintragung zugrunde liegenden Sachverhalten (z. B. Veränderungen von Festlegungen, Verschiebung von Fälligkeiten) durch ergänzende Eintragungen darzustellen;
- 9.1.2.4 die HÜL-VE bei Bedarf aufzurechnen und den noch verfügbaren Betrag festzustellen.
- 9.2 Das zuständige Ministerium kann zulassen, dass die Haushaltsüberwachung in einer von Nr. 9.1 abweichenden aber gleichwertig nachprüfbar Form gewährleistet wird.
- 10 Automatisierte Verfahren zur Verteilung und Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln**
- 10.1 Beim Einsatz automatisierter Verfahren ist die Anlage 3 zu Nr. 18 zu § 79 (HKR-ADV-Best) zu beachten, soweit in Nr. 10.2 keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.
- 10.2 Stehen vom Finanzministerium freigegebene landesweit einsetzbare automatisierte Verfahren zur Verfügung, sind diese Verfahren einzusetzen. Das Finanzministerium kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- 11 Aufbewahrung von Informationen zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln**
- Die nach Nrn. 3.1.1 und 3.2 zu § 9 zu führenden Nachweise über die verteilten Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen und Stellen, die Haushaltsüberwachungslisten sowie die Nachweise nach Nr. 7 zu § 49 sind sechs Jahre, gerechnet vom Ende des Haushaltsjahres, für das sie geführt werden bzw. in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde, aufzubewahren. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Anlage zu Nr. 16 zu § 71 über die Aufbewahrung von Informationen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (AufbewBest) zu beachten. Werden für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln ADV-Verfahren eingesetzt, gilt für die Aufbewahrung der Dokumentation des Verfahrens Nr. 5 der Anlage 3 zu Nr. 18 zu § 79 (HKR-ADV-Best).
- 12 Fehlbestände an öffentlichem Vermögen**
- Fehlbestände an öffentlichem Vermögen, bei denen der Verdacht strafbarer Handlungen von Bediensteten des Landes vorliegt, sind bei Beträgen über 2500 Euro dem Rechnungshof anzuzeigen.

- 13 **Einwilligung des Finanzministeriums (§ 34 Abs. 3)**
Das Nähere regelt das Finanzministerium in den Haushaltsvollzugsbestimmungen (vgl. § 5 und VV hierzu).
- Zu § 35 Abs. 1:**
- 1 Grundsatz des Bruttonachweises
- 1.1 Bei der Ausführung des Haushaltsplans sind alle Einnahmen und Ausgaben mit ihrem vollen Betrag und getrennt voneinander zu buchen. Absetzungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn diese
- 1.1.1 durch Haushaltsgesetz,
1.1.2 durch Haushaltsvermerk,
1.1.3 durch die Nrn. 2–4, oder
1.1.4 in anderen nach § 35 Abs. 1 möglichen Fällen durch das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Rechnungshof zugelassen werden. Auf § 15 und die VV hierzu wird ergänzend hingewiesen.
- 1.2 Absetzungen nach Nr. 1.1 sind auch möglich, wenn sie die übrigen Einnahmen oder Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres bei der Buchungsstelle übersteigen.
- 1.3 Absetzungen nach Nrn. 2 bis 4 sind nur dann vorzunehmen, wenn nicht im Haushaltsplan eine getrennte Veranschlagung und damit auch getrennte Buchung vorgesehen ist.
- 2 **Absetzungen bei irrtümlichen Zahlungen oder Titelverwechslungen**
- 2.1 *Irrtümliche Zahlungen*
Bei dem Grunde oder der Höhe nach irrtümlichen Zahlungen, ist die Rückzahlung von der Ausgabe oder Einnahme abzusetzen, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind (§ 76) bzw. bei übertragbaren Ausgabeermächtigungen (§ 19) der zutreffende Titel in den Haushaltsplan noch eingestellt oder als Buchungsstelle gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 2 eingerichtet ist. Eine irrtümliche Zahlung liegt nicht vor, wenn sich die einer berechtigten Zahlung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse später ändern.
- 2.2 *Titelverwechslungen*
- 2.2.1 Titelverwechslungen sind irrtümliche Buchungen bei einem unzutreffenden Titel. Nr. 2.1 gilt entsprechend. Bei Titelverwechslungen, die nur untereinander gegenseitig deckungsfähige Titel betreffen, kann eine Berichtigung unterbleiben, sofern nicht wichtige Gründe (z. B. Erwirtschaftung von globalen Minderausgaben) diese erfordern.
- 2.2.2 Im Übrigen sind nach Abschluss der Bücher (§ 76) festgestellte Titelverwechslungen in Vorjahren – soweit das Finanzministerium keine abweichenden Regelungen getroffen hat – in den Büchern des laufenden Haushaltsjahres durch Absetzung und Gegenbuchung auszugleichen, wenn
- 2.2.2.1 zweckgebundene Einnahmen bei einem unzutreffenden Einnahmetitel gebucht wurden,
- 2.2.2.2 Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen bei einem unzutreffenden Ausgabebetitel gebucht wurden oder
- 2.2.2.3 Ausgaben, die unter dem Vorbehalt der Abrechnung mit anderen Stellen geleistet oder die für andere Gebietskörperschaften vorläufig auf den Landeshaushalt gebucht wurden, bei einem unzutreffenden Ausgabebetitel gebucht wurden.
- 2.3 Liegen bei einem Titel die Voraussetzungen der Nummer 2.1 oder 2.2 für eine Absetzungsbuchung oder für die Gegenbuchung nicht vor, ist der Betrag als »Vermischte Einnahme« oder »Vermischte Verwaltungsausgabe« zu buchen. Ergeben sich durch den Ausgleich von Titelverwechslungen über- oder außerplanmäßige Ausgaben, ist eine Einwilligung des Finanzministeriums nach § 37 Abs. 1 nicht möglich, da die Ausgaben schon geleistet wurden.
- 3 **Einzelfälle von Absetzungen bis zum Abschluss der Bücher des Haushaltsjahres, in dem die Einnahmen erhoben oder die Ausgaben geleistet wurden (§ 76)**
- 3.1 Von den Einnahmen sind abzusetzen, die im Zusammenhang mit einem Veräußerungsgeschäft geleisteten Ausgaben für eine Versteigerung, Vermessung, Schätzung, Beurkundung, Vermittlung, Versicherung, einen Transport sowie – bis zur Höhe von 5000 Euro im Einzelfall – Ausgaben für die Herrichtung eines zu veräußernden Gegenstandes.
- 3.2 Von den Ausgaben sind abzusetzen (bei übertragbaren Ausgabeermächtigungen vgl. auch 4.3)
- 3.2.1 Einnahmen aus Schadensersatzleistungen oder sonstigen Ersatzansprüchen,
3.2.2 vom Empfänger zurückgezahlte Beträge,
3.2.3 Nebeneinnahmen bei Erwerbsgeschäften (z. B. aus der Rückgabe von Verpackungsmaterial),
3.2.4 Einnahmen aus dem Verkauf von Altmaterialien oder entbehrlichen Gegenständen (ausgenommen Dienstkraftfahrzeuge), die beim Erwerb gleichartiger Gegenstände auf den Kaufpreis angerechnet werden oder die ein Unternehmer aus Anlass einer Reparatur in Zahlung nimmt,
3.2.5 Einnahmen aus der Veräußerung von Altmaterialien, die bei Durchführung einer Baumaßnahme anfallen (z. B. beim Verkauf beweglicher Sachen, die nur für den Zweck und die Dauer der Baudurchführung benötigt werden und aus Baumitteln beschafft wurden) sowie Einnahmen aus dem Verkauf von Ausschreibungsunterlagen.
- 4 **Einzelfälle von Absetzungen auch nach Abschluss der Bücher des Haushaltsjahres, in dem die Einnahmen erhoben oder die Ausgaben geleistet wurden (§ 76)**
- 4.1 Von den Einnahmen sind in den Büchern des laufenden Haushaltsjahres abzusetzen
- 4.1.1 zurückgezahlte Steuern, Gebühren, Geldstrafen, Geldbußen und Verwarnungsgelder (einschl. der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten) sowie Rückzahlungen anderer Abgaben und Entgelte,

- 4.1.2 an die Finanzämter abgeführte Umsatzsteuer, die im Zusammenhang mit Gebühren, Entgelten und dergleichen erhoben wurde,
- 4.1.3 zurückgezahlte Miet- und Pachteinahmen, Dienstwohnungsvergütungen und Nebenkosten,
- 4.1.4 zurückgezahlte Zuweisungen, Zuschüsse und Erstattungen,
- 4.1.5 die mit der Abwicklung eines Nachlasses zusammenhängenden Ausgaben.
- 4.2 Von den Ausgaben sind in den Büchern des laufenden Haushaltsjahres abzusetzen
- 4.2.1 Erstattungen von Bezügen, soweit kein besonderer Einnahmetitel veranschlagt ist, sowie Rückzahlungen zu viel geleisteter Personalausgaben,
- 4.2.2 Einnahmen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Ausgaben für die Haltung von Dienstfahrzeugen stehen,
- 4.2.3 Einnahmen für die private Benutzung bzw. Mitbenutzung dienstlicher Einrichtungen, Geräte und Anlagen,
- 4.2.4 Erstattungen für Ausgaben bei der Bewirtschaftung von Grundstücken und Gebäuden einschl. der Rückerstattung von Abschlagszahlungen bei der Abrechnung,
- 4.2.5 Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, die im Rahmen einer Baumaßnahme der Straßenbauverwaltung oder der Wasserwirtschaftsverwaltung über den dauernden Bedarf hinaus erworben werden mussten, bis zur Höhe der ursprünglichen Ausgaben für den Erwerb,
- 4.2.6 Rückzahlungen zu viel gezahlter Reisekostenvergütungen sowie Fahrtkostenerstattungen von dritter Seite.
- 4.3 Bei übertragbaren Ausgabeermächtigungen (§ 19) sind bei den in Nr. 3.2 genannten Fällen die Einnahmen in den Büchern des laufenden Haushaltsjahres abzusetzen, soweit der zutreffende Titel in den Haushaltsplan noch eingestellt oder eine Buchungsstelle gemäß § 71 Abs. 3 Nr. 2 eingerichtet ist.

Zu § 36:

Die Vorschrift gilt auch für die Besetzung von Planstellen und anderen Stellen, die als gesperrt bezeichnet sind.

Zu § 37:**1 Begriffsbestimmungen**

- 1.1 Eine Ausgabe ist überplanmäßig, wenn der für die Zweckbestimmung im Haushaltsplan vorgesehene Ansatz unter Berücksichtigung der Ausgabe- und der Haushaltsvorgriffe, der zur Verstärkung verwendeten deckungspflichtigen Ausgabeermächtigungen sowie der Ergebnisse gekoppelter Einnahmetitel überschritten werden muss. Als Haushaltsansatz gilt auch ein Leertitel (vgl. Nr. 2 zu § 11). Mehrausgaben bei einem Buchungstitel für Ausgaberechte (vgl. Nr. 5 zu § 45) sind überplanmäßige Ausgaben.

- 1.2 Eine Ausgabe ist außerplanmäßig, wenn der Haushaltsplan keine Zweckbestimmung und keinen Geldansatz enthält und auch kein Buchungstitel für Ausgaberechte vorhanden ist. Ausgaben, die bei der Zweckbestimmung eines im Haushaltsplan wegfallenden Titels (»W-Titel«) erforderlich werden, sind ebenfalls außerplanmäßige Ausgaben.

- 1.3 Vorgriffe sind überplanmäßige Ausgaben (Nr. 1.1) bei übertragbaren Ausgabeermächtigungen, die auf die nächstjährige Ausgabeermächtigung für den gleichen Zweck anzurechnen sind, soweit nicht das Finanzministerium eine Ausnahme zulässt (§ 37 Abs. 6).

- 1.3.1 Wird eine Ausgabe mit gleicher Zweckbestimmung im Haushaltsplan des nächsten Haushaltsjahres nicht oder nicht in der erforderlichen Höhe vorgesehen, ist die überplanmäßige Ausgabe insoweit nicht als Vorgriff zu behandeln.

- 1.3.2 Außerplanmäßige Ausgaben sind formell nicht als Vorgriffe zu behandeln. Bei der Einwilligung zu einer außerplanmäßigen Ausgabe gemäß § 37 Abs. 1 kann aber zur Auflage gemacht werden, Mittel, die für diesen Zweck im nächsten Haushaltsjahr vorgesehen sind, in entsprechender Höhe einzusparen.

2 Einwilligungsvoraussetzungen, Einwilligungsverfahren**2.1 Unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis**

- 2.1.1 Unvorhergesehen ist ein Bedarf, der dem Grunde oder der Höhe nach so spät erkannt wird, dass eine Veranschlagung im Haushaltsplan des Fälligkeitjahres nicht mehr möglich ist.

- 2.1.2 Unabweisbar ist ein Bedarf, wenn er sachlich unbedingt notwendig und unter Beachtung von § 37 Abs. 1 Satz 3 zeitlich unaufschiebbar ist. Ergänzend wird auf § 37 Abs. 1 Satz 4 hingewiesen.

2.2 Einwilligung

- 2.2.1 Die Einwilligung in eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe ist beim Finanzministerium zu beantragen. Das Finanzministerium bestimmt Inhalt und Form des Antrags. In dem Antrag sind die Einwilligungsvoraussetzungen zu begründen; dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

- 2.2.2 Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass das Finanzministerium seine Einwilligung (= vorherige Zustimmung vgl. § 36 Satz 1) im Bedarfsfalle erteilen kann, bevor die den Antrag auslösende Maßnahme oder Zusage eingeleitet bzw. gegeben wird. Eine nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) ist nicht möglich. Die Ausnahmeregelung des § 116 Abs. 2 bleibt unberührt.

- 2.3 Die Entscheidung über die über- oder außerplanmäßigen Ausgaben trifft das Finanzministerium endgültig (§ 116 Abs. 1).

2.4 Ausgleichsgebot (§ 37 Abs. 3)

Hinsichtlich der haushaltsmäßigen Einsparungsmöglichkeit (Nichtinanspruchnahme einer Ausgabeermächtigung) gilt Folgendes:

- 2.4.1 Die Einsparung ist grundsätzlich bei einem Titel derselben Hauptgruppe vorzunehmen.
- 2.4.2 Mehreinnahmen können einer Einsparung nur gleichgestellt werden, wenn zwischen ihnen und der Mehrausgabe ein ursächlicher Zusammenhang besteht.
- 2.4.3 Das Ausgleichsgebot gilt grundsätzlich auch für Mehrausgaben, die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen.
- 2.4.4 Ist in besonders gelagerten Ausnahmefällen eine Einsparung im gesamten Einzelplan nicht möglich, ist dies eingehend zu begründen.
- 2.4.5 Kann eine Einsparung bei der vorgesehenen Stelle nicht oder nicht voll erzielt werden, ist für eine Einsparung an anderer Stelle zu sorgen.
- 2.4.6 Für Vorgriffe (Nr. 1.3) soll eine kassenmäßige Einsparung erfolgen.
- 2.5 *Zweckgebundene Einnahmen*
Beruht die Einwilligung des Finanzministeriums in eine überplanmäßige Ausgabe darauf, dass bei einem mit dem Ausgabetitel gekoppelten Einnahmetitel Mindereinnahmen erwartet werden, wird die Einwilligung des Finanzministeriums insoweit gegenstandslos, als über den bei Antragstellung erwarteten Betrag hinaus Einnahmen eingehen. Das Gleiche gilt, falls unvorhergesehene Mehreinnahmen gegenüber dem Haushaltsansatz eingehen.
- 2.6 *Deckungsfähige Ausgaben*
Die Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei einem Titel, der mit anderen Titeln einseitig oder gegenseitig deckungsfähig ist (auch in Titelgruppen), gilt nicht für den (anderen) deckungsberechtigten Titel.

Zu § 38:**1 Voraussetzungen**

- 1.1 Zu § 38 Abs. 1 Satz 1 sind die Regelungen der §§ 6 und 16 und der VV hierzu zu beachten. Im übrigen wird auf die Ausnahmeregelungen der VV Nr. 4 und 5 verwiesen.

2 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 Satz 2)

- 2.1 Eine Verpflichtungsermächtigung ist überplanmäßig, wenn der für die Zweckbestimmung im Haushaltsplan vorgesehene Ansatz unter Berücksichtigung deckungspflichtiger Verpflichtungsermächtigungen hinsichtlich des Gesamtbetrages (vgl. Nr. 6 zu § 16) überschritten wird.
- 2.2 Eine Verpflichtungsermächtigung ist außerplanmäßig, wenn für die Zweckbestimmung im Haushaltsplan eine Verpflichtungsermächtigung nicht vorgesehen ist.
- 2.3 Die Einwilligung in eine über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung ist beim Finanzministerium zu beantragen. Das Finanzministerium bestimmt Inhalt und Form des Antrags. Mit dem Antrag sind die Einwilligungsvoraussetzungen nachzuweisen. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stel-

len, dass das Finanzministerium seine Einwilligung (= vorherige Zustimmung vgl. § 36 Satz 1) im Bedarfsfalle erteilen kann, bevor eine Verpflichtung eingegangen wird.

- 2.4 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sollen durch Einsparungen bei anderen Verpflichtungsermächtigungen innerhalb desselben Einzelplans ausgeglichen werden.
- 2.5 Die Einwilligung in eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung, die mit einer Verpflichtungsermächtigung bei einem anderen Titel einseitig oder gegenseitig deckungsfähig ist (auch in Titelgruppen), gilt nicht für die deckungsberechtigte Verpflichtungsermächtigung.

3 Einwilligung des Finanzministeriums nach § 38 Abs. 2

- 3.1 Das Nähere regelt das Finanzministerium in den Haushaltsvollzugsbestimmungen (vgl. § 5 und VV hierzu).
- 3.2 Soweit das Finanzministerium die Einwilligung zu einer über- oder außerplanmäßigen Verpflichtung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Nr. 2 erteilt hat, ist eine zusätzliche Einwilligung nach § 38 Abs. 2 nicht erforderlich.

4 Unterrichtung des Finanzministeriums bei Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 38 Abs. 3

- 4.1 Maßnahmen, die das Land zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind im Sinne des § 38 Abs. 3 dann
- 4.1.1 von grundsätzlicher Bedeutung, wenn sie eine über den Einzelfall hinausgehende Auswirkung auf die Haushaltswirtschaft oder die Haushaltsentwicklung haben können,
- 4.1.2 von erheblicher finanzieller Bedeutung, wenn sie innerhalb des Kapitels einen maßgeblichen Anteil an den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen oder an den Ausgaben für die Jahre haben, in denen die Verpflichtungen fällig werden sollen; dies gilt nicht, soweit die mit der Maßnahme verbundenen Gesamtausgaben in künftigen Haushaltsjahren 1 Million Euro nicht übersteigen.
- 4.2 Zu den Verhandlungen nach § 38 Abs. 3 zählen auch Vorverhandlungen. Die für den Einzelplan zuständigen Stellen haben das Finanzministerium so umfassend zu unterrichten, dass es die finanziellen Auswirkungen des Vorhabens beurteilen kann. Das Finanzministerium kann auch von sich aus eine Unterrichtung verlangen.
- 5 Verpflichtungen für laufende Geschäfte nach § 38 Abs. 4 Satz 1**
- 5.1 Verpflichtungen für laufende Geschäfte sind solche,
- 5.1.1 die sich im Rahmen der üblichen Tätigkeit der Dienststelle halten,
- 5.1.2 für die unter Beachtung der übrigen zu leistenden Ausgaben und unter Berücksichtigung der in den vergangenen Jahren regelmäßig vorgenommenen

- Beschränkungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung Haushaltsmittel in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich verfügbar sein werden und
- 5.1.3 die zu nicht nach stellenbewirtschafteten Personalausgaben oder zu sächlichen Verwaltungsausgaben (vgl. § 13 und VV hierzu) führen, ausgenommen
- 5.1.3.1 Verpflichtungen aus Miet-, Pacht-, Mietkauf-, Leasing- und ähnlichen Verträgen, wenn die Jahresmiete oder das entsprechende Entgelt im Einzelfall mehr als 100 000 Euro beträgt,
- 5.1.3.2 Verpflichtungen aus Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen mit Gutachtern oder Sachverständigen, wenn sie im Einzelfall zu Belastungen künftiger Haushaltsjahre von insgesamt mehr als 200 000 Euro führen,
- 5.2 Das Finanzministerium kann in begründeten Fällen eine Überschreitung der in Nummer 5.1.3 genannten Wertgrenzen zulassen.
- 6 Verpflichtungen zu Lasten übertragbarer Ausgabermächtigungen nach § 38 Abs. 4 Satz 2**
- 6.1 Wird anstelle der Leistung von Ausgaben eine Verpflichtung zu Lasten des folgenden Haushaltsjahres eingegangen, hat die mittelbewirtschaftende Dienststelle sicherzustellen, dass
- entsprechende Minderausgaben anfallen und
 - insoweit ein Ausgabereferat gebildet werden kann.
- Es ist nicht zulässig, die anfallenden Minderausgaben als Ausgleichsangebot für über- oder außerplanmäßige Ausgaben (vgl. § 37 Abs. 3 und VV Nr. 2.4 hierzu) heranzuziehen.
- 6.2 Die Regelungen über die Ausgabereferatbildung und die Inanspruchnahme von Ausgabereferaten (vgl. § 45 und VV hierzu) sowie über die mögliche Inabgangstellung von Ausgabereferaten entsprechend Regelungen im Staatshaushaltsgesetz bleiben unberührt.
- 7 Staatsverträge im Sinne von Art. 50 Satz 2 Landesverfassung**
- Soweit der Gesetzgeber durch die Zustimmung zu Staatsverträgen nach Art. 50 Satz 2 Landesverfassung selbst Maßnahmen trifft, die künftige Haushaltsjahre vorbelasten können, bedarf es keiner Verpflichtungsermächtigung. Einer Verpflichtungsermächtigung bedarf es nur, wenn die Verwaltung ermächtigt werden soll, künftige Haushaltsjahre vorzubelasten.
- Zu § 39:**
- 1 Bürgschaften regeln sich nach den §§ 765 ff. BGB,
- 2 Garantien sind selbständige Verträge, mit denen das Land ein vermögenswertes Interesse des Garantieempfängers dadurch sichert, dass es verspricht, für ein bestimmtes Ergebnis einzustehen, insbesondere die Gefahr eines künftigen, noch ungewissen Schadens ganz oder teilweise zu übernehmen.
- 3 Sonstige Gewährleistungen sind Verträge, die ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken wie Bürgschaften und Garantien dienen.
- 4 Gewährleistungen liegen nur vor, wenn die Übernahme des Risikos eines Dritten Hauptverpflichtung des Vertrages ist. Gewährleistungen liegen insbesondere dann nicht vor, wenn
- die Übernahme des Risikos Rechtsfolge oder Nebenverpflichtung der übernommenen Hauptverpflichtung ist,
 - eigenes Risiko im Rahmen des Selbstversicherungsgrundsatzes übernommen wird (vgl. Nr. 6 zu § 34).
- 5 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen sind Eventualverbindlichkeiten des Landes und können nur zur Absicherung ungewisser, in der Zukunft liegender Risiken übernommen werden. Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen dürfen nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme des Landes gerechnet werden muss. In diesem Fall sind Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.
- 6 Kreditzusagen im Sinne des § 39 Abs. 2 sind vertragliche oder sonstige Zusagen, in denen die Hingabe eines Darlehens zu einem späteren Zeitpunkt versprochen wird. Nicht zu den Kreditzusagen zählen die Fälle, in denen der Darlehensbetrag schon bei Vertragsabschluss geleistet wird.
- 7 Der Einwilligung des Finanzministeriums und seiner Beteiligung an den Verhandlungen bedarf es nicht, wenn die Kreditzusage im laufenden Haushaltsjahr erfüllt werden soll, hierfür Ausgaben im Haushaltsplan veranschlagt sind und kein Ermessensspielraum der Verwaltung für die Ausgestaltung der Kreditbedingungen besteht.
- 8 Die zuständigen Dienststellen haben neben einem Prüfungsrecht auszubedingen, dass der Beteiligte den zuständigen Dienststellen oder ihrem Beauftragten jederzeit Auskunft über die mit der Kreditgewährung sowie der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen zusammenhängenden Fragen zu erteilen hat (Auskunftsrecht). Im Falle des § 39 Abs. 3 letzter Satz (Verzicht auf das Prüfungsrecht) ist das Auskunftsrecht für sich allein auszubedingen. Von der Ausbedingung eines Auskunftsrechts kann in begründeten Fällen mit Einwilligung des Finanzministeriums abgesehen werden.
- 9 Bei Kreditzusagen unterrichtet das zuständige Ministerium den Rechnungshof. Dies gilt nicht in den Fällen der Nummer 7. Bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen unterrichtet die für die Errichtung der Urkunde zuständige Dienststelle den Rechnungshof. Der Rechnungshof kann auf die Unterrichtung verzichten.
- 10 Die zuständigen Stellen für den Einzelplan, bei dem die Mittel für etwaige Schadenszahlungen aus übernommenen Gewährleistungen veranschlagt sind, führen über die übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen einen Nachweis.

Zu § 40:

- 1 § 40 ist auf alle dort genannten Maßnahmen anzuwenden, soweit durch sie unmittelbar oder mittelbar finanzwirksame Tatbestände geschaffen werden können.
- 2 Zusätzliche Ausgaben im Sinne von § 40 Satz 1 liegen auch dann vor, wenn für die zusätzlichen Ausgaben durch gleichzeitige oder künftige Zurückstellung oder durch Wegfall anderer Ausgaben Mittel bereitgestellt werden können.
- 3 Maßnahmen nach § 40 bedürfen keiner Ermächtigung nach § 38 Abs. 1 und keiner zusätzlichen Einwilligung nach § 37 Abs. 2. Können solche Maßnahmen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben führen, ist nach § 37 und VV hierzu zu verfahren.
- 4 Zu den Verwaltungsleistungen im Sinne von § 40 Satz 1 zählen nicht Leistungen, die von Stellen außerhalb der Landesverwaltung erbracht werden.
- 5 Bei der Entscheidung, ob Maßnahmen nach § 40 Satz 2 von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sind, ist Nr. 4.1 der VV zu § 38 entsprechend anzuwenden; Nr. 4.1.2 gilt dabei mit der Maßgabe, dass die mit der Maßnahme verbundenen Gesamtausgaben- oder -einnahmeminderungen 250 000 Euro nicht überschreiten. § 37 und VV hierzu bleibt unberührt.

Zu § 43:

Die Betriebsmittel gelten grundsätzlich in Höhe der zur Bewirtschaftung verteilten Haushaltsmittel als zugewiesen. Soweit es die Haushalts- oder Kassenlage des Landes erfordert, kann das Finanzministerium allgemein oder für bestimmte Bereiche und Einzelfälle eine Betriebsmittelbewirtschaftung anordnen und regeln.

Hinweis: VV zu § 44 LHO (GABl. 2000 S. 181)**Zu § 45:****1 Grundsätze**

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind betragsmäßig, sachlich und zeitlich an die Zweckbestimmung des Haushaltsplans gebunden, unter der sie veranschlagt sind. Entfällt der durch Haushaltsplan bestimmte Zweck oder ist er erfüllt, dürfen Ausgaben nicht mehr geleistet bzw. Verpflichtungen nicht mehr eingegangen werden. Hinsichtlich der im Haushaltsplan anzugebenden Zweckbestimmung wird auf Nr. 1.2 zu § 17 verwiesen.

2 Weitergelten von Verpflichtungsermächtigungen (§ 45 Abs. 1 Satz 2)

Das Weitergelten von nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 bezieht sich nur auf die im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen verfallen mit Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie bewilligt wurden.

Hinsichtlich der Anrechnung in Anspruch genomener Verpflichtungsermächtigungen auf die im

folgenden Haushaltsplan für denselben Zweck veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen wird auf VV Nr. 3 zu § 16 verwiesen.

3 Bildung von Ausgaberesten (§ 45 Abs. 2)

- 3.1 Ausgabereste können nach Ablauf des Haushaltsjahres nur gebildet werden, soweit
 - übertragbare Ausgabeermächtigungen im abgelaufenen Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen wurden,
 - der Zweck, für den die Ausgabeermächtigung vorgesehen war (vgl. Nr. 1 zu § 17) fort dauert; bei dezentraler Finanzverantwortung ist für die Fortdauer des Zweckes der gesamte nach § 7a Abs. 2 Nr. 3 gebildete Deckungskreis zu betrachten,
 - unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ein sachliches Bedürfnis für die Übertragung der Ausgabeermächtigung besteht und
 - bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen entsprechende Einnahmen eingegangen sind.
- 3.2 Ausgabereste können nicht gebildet werden
 - für nicht in Anspruch genommene über- oder außerplanmäßigen Ausgabeermächtigungen (§ 37 und VV hierzu);
 - wenn die Ausgabeermächtigung im Rahmen des Ausgleichsgebots des § 37 Abs. 3 nicht in Anspruch genommen wurde (vgl. Nr. 2.4 zu § 37).
- 3.3 Ob und in welcher Höhe Ausgabereste gebildet werden sollen, hat der Beauftragte für den Haushalt nach Nr. 3.3.5 zu § 9 festzustellen.
- 3.4 Die für den Einzelplan zuständigen Stellen erstellen einen Verwendungsplan über die Ausgabereste, deren Inanspruchnahme nach § 45 Abs. 3 und Nr. 4 zu § 45 der Einwilligung des Finanzministeriums bedarf. In dem Verwendungsplan sind auch Haushaltsvorgriffe aufzuführen. Der Verwendungsplan ist dem Finanzministerium zu übersenden; das Finanzministerium bestimmt Inhalt, Form und Übersendungstermin.
- 3.5 Die Inabgangstellung von Ausgaberesten entsprechend von Regelungen im jeweiligen Staatshaushaltsgesetz bleibt unberührt.
- 4 **Inanspruchnahme von Ausgaberesten (§ 45 Abs. 3)**
- 4.1 Mit der Übersendung des Verwendungsplans wird beim Finanzministerium zugleich die Einwilligung zur Inanspruchnahme der Ausgabereste (§ 45 Abs. 3 Satz 1) beantragt.
- 4.2 Betrafen Haushaltsvermerke die Verfügbarkeit der Ausgabeermächtigung, bei der der Rest gebildet wurde (z.B. Sperren nach § 22), gelten diese Haushaltsvermerke weiter und sind bei der Inanspruchnahme des Ausgaberestes zu beachten, soweit sie nicht aufgehoben wurden.
- 4.3 Einer Einwilligung des Finanzministeriums bedarf es nach § 45 Abs. 3 Satz 2 – 1. Halbsatz – nur dann nicht, wenn die rechtliche Verpflichtung unter Be-

achtung gesetzlicher oder haushaltswirtschaftlicher Verfügungsbeschränkungen oder Freigaberegulungen (z. B. nach § 34 Abs. 3) eingegangen wurde.

5 **Buchungstitel**

Zahlungen auf einen Haushaltsrest, für den im Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres kein Titel eingestellt ist, sind an der Stelle zu buchen (Buchungstitel), an der sie im Falle der Veranschlagung vorzusehen gewesen wären (vgl. auch § 71 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 9.1 zu § 70).

6 **Nachträgliche Erklärung der Übertragbarkeit von Ausgabeermächtigungen**

6.1 Ausgabeermächtigungen können vom Finanzministerium nachträglich für übertragbar erklärt werden, wenn

- für bereits vom Gesetzgeber für das laufende Haushaltsjahr bewilligte Maßnahmen Ausgaben erst im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind,
- die zeitliche Verzögerung unvorhergesehen und unabweisbar ist und
- das Haushaltsaufstellungsverfahren für das nächste Haushaltsjahr bereits abgeschlossen ist, so dass im nächsten Haushaltsjahr über- oder außerplanmäßige Ausgabeermächtigungen erforderlich würden.

6.2 Anträge sind an das Finanzministerium so rechtzeitig zu stellen, dass die Entscheidung des Finanzministeriums beim Haushaltsabschluss berücksichtigt werden kann; eine eingehende Begründung des Einzelfalles ist erforderlich.

6.3 Die Verfügbarkeit des aufgrund der nachträglichen Übertragbarkeitserklärung bildbaren Ausgaberestes ist abweichend von § 45 Abs. 2 auf das nächste Haushaltsjahr beschränkt.

Zu § 46:

- 1 Ein deckungsberechtigter Haushaltsansatz darf aus einem deckungspflichtigen Haushaltsansatz nur verstärkt werden, soweit bei dem deckungsberechtigten Haushaltsansatz keine Verfügungsbeschränkungen bestehen und über die Mittel des deckungsberechtigten Haushaltsansatzes voll verfügt ist.
- 2 Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen (§ 20 Abs. 1) richtet sich nach den durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsvermerk beim jeweiligen Haushaltsansatz getroffenen Regelungen. Im Übrigen gilt Nr. 1 entsprechend.

Zu § 47:

- 1 § 47 Abs. 2 und 3 gilt nur für Planstellen desselben Kapitels. In Fällen, in denen der Stellenplan eines Kapitels in Unterabschnitte gegliedert ist, kann das Finanzministerium Ausnahmen zulassen.
- 2 Eine Planstelle mit Wegfall- oder Umwandlungsvermerk, der keine bestimmte oder bestimmbar Frist für den Wegfall oder die Umwandlung enthält, gilt als Planstelle, die ohne nähere Angaben als künftig wegfallend (kw) bzw. ohne Bestimmung

der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet ist (§ 47 Abs. 2 und 3). Solche Planstellen fallen weg oder gelten als umgewandelt, wenn sie frei werden (vgl. Nr. 1.2 zu § 49). Betrifft der kw- oder ku-Vermerk eine Planstelle, die zusammen mit anderen Planstellen ausgebracht ist, gelten die Sätze 1 und 2 für die nächste freiwerdende Planstelle, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist.

3 Eine Planstelle mit ku-Vermerk, der nicht die in Nummer 2 zu § 21 vorgeschriebenen Angaben enthält, gilt im Falle von Nr. 2 als in die Besoldungsgruppe des nächstniedrigen Amtes umgewandelt.

4 Bei Wegfall- bzw. Umwandlungsvermerken, die als Datumsangabe nur eine Jahreszahl enthalten, gelten die Ausgabeermächtigungen bzw. Planstellen mit Beginn des genannten Jahres als weggefallen bzw. umgewandelt.

5 Die Nrn. 1 bis 4 gelten für andere Stellen entsprechend.

Zu § 48:

1 Die Einwilligung des Finanzministeriums nach § 48 ist erforderlich, wenn der Bewerber bei der Einstellung oder Versetzung das 40. Lebensjahr vollendet hat.

2 Die Einwilligung ist vor der Übernahme für jeden Bewerber gesondert zu beantragen und hinreichend zu begründen.

3 Die Einwilligung wird hiermit allgemein erteilt für Bewerber,

3.1 die aus dem Dienstbereich einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts (vgl. § 105 Abs. 1) in den Dienstbereich des Landes versetzt werden, oder aus einem Richterverhältnis zum Land in ein Beamtenverhältnis zum Land berufen werden;

3.2 die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn deren Übernahme aus besonderen Gründen geboten ist; als besondere Gründe können auch Betreuung- oder Pflegezeiten für Kinder unter 18 Jahren oder für nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige angesehen werden;

3.3 die als Professoren des Landes berufen werden sollen und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn

3.3.1 deren Übernahme aus besonderen Gründen geboten ist; als besondere Gründe können auch Betreuung- oder Pflegezeiten für Kinder unter 18 Jahren oder für nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige angesehen werden; für jeden Betreuung- oder Pflegefall darf diese Altersgrenze bis zu einem Jahr, insgesamt bis zu höchstens zwei Jahren überschritten werden;

3.3.2 diese bereits zum Bund oder zu einem anderen Bundesland als Dozenten oder Professoren im Beamtenverhältnis stehen, vorausgesetzt, dass der Gesundheitszustand des Bewerbers die Übernahme in das Beamtenverhältnis vertretbar erscheinen lässt.

- 4 Bei Bewerbern, für die eine Zustimmung des abgehenden Dienstherrn gemäß § 107b Beamtenversorgungsgesetz (Verteilung der Versorgungslasten) vorliegt, kann
- in den Fällen der Nr.3.2 die genannte Altersgrenze um bis zu drei Jahre,
 - in den Fällen der Nr. 3.3.2 die in Nr. 3.3 genannte Altersgrenze um bis zu fünf Jahre
- überschritten werden.
- 5 Im Übrigen kommt die Einwilligung grundsätzlich nur in Betracht, wenn ein außerordentlicher Mangel an geeigneten jüngeren Bewerbern besteht, und unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der entstehenden Versorgungslasten, die Übernahme des Bewerbers offensichtlich einen erheblichen Vorteil für das Land bedeutet oder die Ablehnung seiner Übernahme zu einer erheblichen Schädigung der Landesinteressen führen könnte.
- 6 Ist nach den vorstehenden Regelungen das Finanzministerium nicht zu beteiligen, hat die zuständige Dienststelle bei ihrer Entscheidung auf einen angemessenen gestaffelten Altersaufbau zu achten, insbesondere um übermäßigen Versorgungslasten des Landes vorzubeugen.
- 7 Die Vorschriften gelten für Richter entsprechend (§ 115 und VV hierzu).

Zu § 49:

1 Einweisung in eine Planstelle

- 1.1 Beamte sind bei ihrer beamtenrechtlichen Anstellung in Planstellen einzuweisen (planmäßige Beamte) und auf dieser Stelle zu führen, soweit nicht etwas anderes zugelassen ist.
- 1.2 Planmäßige Beamte dürfen nur auf freie und besetzbare Planstellen eingewiesen werden. Eine Planstelle ist frei, soweit nicht ein planmäßiger Beamter in sie eingewiesen ist. Eine freie Planstelle ist besetzbar, soweit sie nicht anderweitig in Anspruch genommen wird (vgl. Nr. 3), wegfällt (vgl. Nr. 2 zu § 47) oder gesperrt ist.
- 1.3 Planstellen, in die Beamte nach Nr. 1.2 eingewiesen werden sollen, müssen zur Laufbahn des einzuweisenden Beamten gehören. Die Planstellen müssen hinsichtlich der Besoldungsgruppe mindestens dem verliehenen Amt entsprechen. Eine Einweisung ist nicht möglich, wenn das verliehene Amt mit einem höheren Endgrundgehalt einschließlich Amtszulage ausgestaltet ist. Abweichend hiervon können auf Planstellen auch Beamte einer niedrigeren Laufbahn eingewiesen werden, wenn sie in die Aufgaben der höheren Laufbahn eingeführt werden oder sich darin zu bewähren haben.
- Einschränkende oder erweiternde Haushaltsvermerke sind vorrangig zu beachten.
- 1.4 Werden unter Beachtung der (haushalts-)gesetzlichen Regelungen mehrere teilzeitbeschäftigte Beamte auf eine Planstelle eingewiesen, darf die Gesamtarbeitszeit dieser Beamten die regelmäßige Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Beamten

nicht übersteigen. Wird die Arbeitszeit eines teilzeitbeschäftigten Beamten erhöht, verdrängt er insoweit die anderen Beamten aus der Planstelle. Hinsichtlich der stellenmäßigen Behandlung der verdrängten Beamten wird auf Nr. 7.1.3 sowie auf § 50 und Nr. 3 der VV hierzu verwiesen.

- 1.5 Die rückwirkende Einweisung zum Ersten eines Monats kann auch im Falle des § 49 Abs. 2 Satz 1 nur erfolgen, soweit der Beamte während dieser Zeit die Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt hat. Ist für die Beförderung eines Beamten eine Ausnahmeregelung durch den Landespersonalausschuss erforderlich, sind insoweit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung des Landespersonalausschusses oder mit dem im Beschluss angegebenen Zeitpunkt erfüllt. Die Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung und gleichem Endgrundgehalt beim Wechsel der Laufbahngruppe ist bei der Einweisung wie eine Beförderung zu behandeln.

In den Fällen des § 49 Abs. 2 sollen Einweisungen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nur zum Ersten eines Monats vorgenommen werden.

2 Besetzung von anderen Stellen

- 2.1 Für die Besetzung von anderen Stellen gelten die Nrn. 1.1 bis 1.4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass Stellen für Angestellte und Arbeiter auch mit Angestellten bzw. Arbeitern besetzt werden dürfen, deren Tätigkeit einer niedrigeren Laufbahn entspricht. Auf Nr. 4.4.3 zu § 17 wird hingewiesen.
- 2.2 Nach Nr. 4.2 zu § 17 ausgebrachte Stellen für mehrere Vergütungs- oder Lohngruppen (gebündelte Stellen) dürfen in den höherwertigeren Vergütungs- oder Lohngruppen nur mit Angestellten oder Arbeitern besetzt werden, die ohne Änderung ihrer Tätigkeit nach einer vorgeschriebenen Tätigkeitsdauer oder Bewährungszeit für ihre Person die Voraussetzungen für die Eingruppierung / Einreihung in diese Vergütungs- oder Lohngruppe erfüllen.
- 2.3 Die rechtswirksame Übertragung von höherwertigeren Tätigkeiten auf Dauer löst nach den tariflichen Bestimmungen (§§ 22 und 23 BAT; § 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTArb) automatisch den Anspruch auf eine höhere Vergütung oder einen höheren Lohn aus. Zusätzliche oder neue Aufgaben, die einen Rechtsanspruch auf höhere Eingruppierung bei Angestellten oder Einreihung bei Arbeitern zur Folge haben, dürfen daher nur übertragen werden, wenn innerhalb der Stellenübersicht eine der höherwertigeren Tätigkeit entsprechende freie und besetzbare Stelle zur Verfügung steht.
- ##### 3 Anderweitige Inanspruchnahme von Planstellen und anderen Stellen
- 3.1 Aus dienstlichen Gründen können unter Beachtung der (haushalts-)gesetzlichen Regelungen innerhalb eines Haushaltskapitels Planstellen oder andere Stellen, soweit sie unter Beachtung der Teilzeitregelung in Nr. 1.4 frei und besetzbar sind, wie folgt

- in Anspruch genommen werden (Anderweitige Inanspruchnahme):
- a) Planstellen für Beamte: für Beamte zur Anstellung, Angestellte oder Arbeiter,
 - b) Stellen für Beamte zur Anstellung: für Angestellte oder Arbeiter,
 - c) Stellen für Angestellte: für Arbeiter.
- 3.2 Nr. 1.3 Satz 2 gilt sinngemäß. Auf Nr. 4.4.3 zu § 17 wird hingewiesen. Planstellen, die aufgrund von Durchlaufvermerken zur Verfügung gestellt wurden, dürfen nicht anderweitig in Anspruch genommen werden.
- 3.3 Bei anderweitiger Inanspruchnahme von Planstellen und anderen Stellen sind die Personalausgaben jeweils aus dem Titel zu leisten, bei dem sie nach dem Beschäftigungsverhältnis zu veranschlagen wären, auch wenn der in Betracht kommende Titel bei dem betreffenden Haushaltskapitel nicht vorgeesehen ist.
- 4 Beschäftigung von Ersatzkräften**
- 4.1 In der Zeit, in der die Mittel besetzter Planstellen und anderer Stellen eines Haushaltskapitels für laufende monatliche Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohnbezüge (einschl. laufende monatliche Sozialbezüge) an Stelleninhaber nicht benötigt werden, können insoweit auf diesen Stellen innerhalb des Haushaltskapitels aus dringenden dienstlichen Gründen und unter Beachtung der (haushalts-)gesetzlichen Regelungen sowie der Teilzeitregelungen in Nr. 1.4 geeignete Ersatzkräfte zusätzlich geführt werden.
- Keine laufenden monatlichen Bezüge sind z. B. Sonderzuwendungen, Urlaubsgelder, Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld; unberührt bleiben vermögenswirksame Leistungen.
- 4.2 Planmäßige Beamte dürfen als Ersatzkräfte nur im Wege der Abordnung und nur für planmäßige Beamte oder Beamte zur Anstellung eingesetzt werden. Beamte zur Anstellung dürfen als Ersatzkräfte nur für planmäßige Beamte und Beamte zur Anstellung eingesetzt werden.
- 4.3 Nr. 1.3 Satz 2 gilt sinngemäß. Nr. 3.3 gilt entsprechend. Auf Nr. 7.1.2, 3. Spiegelstrich, wird hingewiesen.
- 5 Stellen für außertarifliche Angestellte**
- Die Nrn. 2 bis 4 gelten nicht. Abweichungen von den Stellenübersichten sind nur im Rahmen von § 17 Abs. 6 Sätze 4 und 5 möglich (vgl. Nr. 6).
- 6 Abweichung von den Stellenübersichten mit Einwilligung des Finanzministeriums nach § 17 Abs. 6 Sätze 4 und 5**
- 6.1 Über die allgemeinen Verwaltungsvorschriften hinausgehende weitere Abweichungen von den Stellenübersichten sind nur beim Vorliegen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses und nur mit Einwilligung des Finanzministeriums zulässig.
- 6.2 Die VV zu § 37 gelten entsprechend. Hinsichtlich der entsprechenden Anwendung der Nr. 2.2.2 zu § 37 gilt, dass eine Einwilligung insbesondere nicht mehr möglich ist, wenn
- vor der Einwilligung Maßnahmen eingeleitet oder durchgeführt wurden, die zwangsläufig eine Abweichung von der Stellenübersicht zur Folge haben;
 - vor der Einwilligung in eine Stellenhebung zur Höhergruppierung von Angestellten oder Arbeitern, die Bediensteten auf Grund der von ihnen ausgeübten Tätigkeit tarifrechtlich bereits in einer höheren Vergütungs- oder Lohngruppe eingruppiert bzw. eingereiht sind oder diese höhere Eingruppierung oder Einreihung in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren festgestellt wurde.
- Tarifrechtliche Entscheidungen des Finanzministeriums lassen die Einwilligung des Finanzministeriums gemäß § 17 Abs. 6 unberührt.
- 6.3 Mit der Einwilligung in die Abweichung von Stellenübersichten (§ 17 Abs. 6 Sätze 4 und 5) wird auch die Einwilligung nach § 37 zur Leistung der damit verbundenen Mehrausgaben erteilt. Die Einwilligungen gelten bei Bedarf auch für das folgende Haushaltsjahr, wenn auch in diesem Haushaltsjahr die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einwilligungen gegeben sind und eine Veranschlagung noch nicht möglich war.
- 7 Weitere Grundsätze der Stellenbewirtschaftung**
- 7.1 Die Befugnis zur Bewirtschaftung der in den Stellenplänen und -übersichten ausgebrachten Stellen wird den Dienststellen gem. Nr. 2 zu § 34 erteilt. Bei der Bewirtschaftung gelten ergänzend zu den vorstehenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften die nachfolgenden Regelungen:
- 7.1.1 Auf die Verbindlichkeit der Stellenpläne und -übersichten wird hingewiesen. Abweichungen sind nur möglich, soweit diese durch Gesetz, Haushaltsvermerk oder allgemeine Verwaltungsvorschriften zugelassen sind (vgl. auch § 17 und VV hierzu).
- 7.1.2 Zur Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. § 7 und VV hierzu) gehört auch, dass
- Stellen in erster Linie mit Bediensteten besetzt werden, die in ihrem bisherigen Tätigkeitsbereich entbehrlich geworden sind; das Finanzministerium kann hierzu Übersichten über besetzbare bzw. in absehbarer Zeit besetzbar werdende Stellen anfordern;
 - ein bei der gleichen Verwaltung vorhandener Beamter, der nach § 36 Abs. 3 LBG in ein anderes Amt mit geringerem Endgehalt versetzt wurde, in die nächste freie und besetzbare Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe derselben Fachrichtung einzuweisen ist, soweit das Finanzministerium keine Ausnahme zulässt;
 - bei der Beschäftigung von Ersatzkräften (Nr. 4) die betroffene Stelle freigemacht werden kann, wenn die Mittel für den Stelleninhaber wieder benötigt werden.

- 7.1.3 Die Einweisung nach § 50 Abs. 6 und VV hierzu hat stets Vorrang vor einer anderen Inanspruchnahme einer Stelle.
- 7.2 Bei Abordnungen und Leerstellen wird auf die Regelungen des § 50 und der VV hierzu hingewiesen.
- 7.3 Zur Überwachung der Stellenentwicklung haben Dienststellen, denen gem. Nr. 2 zu § 34 die Bewirtschaftung von Stellen übertragen wurde, die Stellen in der Gliederung von Stellenplan und -übersicht nach Haushaltsjahren getrennt nachzuweisen (Stellenentwicklungs-Nachweis).
Änderungen (z. B. Umsetzungen, Umwandlungen, Sperrungen oder sonstige Bewirtschaftungsvorgänge) sind fortlaufend einzutragen.
- 7.4 Zur Überwachung der Inanspruchnahme von Stellen haben Dienststellen, denen gem. Nr. 2 zu § 34 die Bewirtschaftung von Stellen übertragen wurde, nach Haushaltsjahren geordnet, für jede zu bewirtschaftende Stelle die Art und Zeitdauer der Inanspruchnahme unter Angabe des jeweiligen Stelleninhabers nachzuweisen (Stellenbesetzungs-Nachweis). Ersatzkräfte (vgl. Nr. 4) sind unter Angabe der betroffenen Stelle entsprechend ihrem Beschäftigungsverhältnis hinter den in den Stellenübersichten aufgeführten Stellen in einem besonderen Abschnitt nachzuweisen. Sämtliche Änderungen, einschließlich der sonstigen Bewirtschaftungsvorgänge, sind fortlaufend einzutragen, so dass jederzeit die Zahl der besetzten oder in Anspruch genommenen Stellen und die Zahl der freien Stellen festgestellt werden kann.
- 7.5 Für die Automatisierung und Aufbewahrung der Nachweise gelten die Nrn. 10 und 11 zu § 34 entsprechend.
- 7.6 Werden die Stellen in die dezentrale Finanzverantwortung einbezogen (vgl. Nr. 4.5 zu § 17 und § 7a sowie VV hierzu), gelten für die Stellenbewirtschaftung die hierzu getroffenen besonderen Regelungen. Ein Stellenentwicklungs-Nachweis (vgl. Nr. 7.3) und ein Stellenbesetzungs-Nachweis (vgl. Nr. 7.4) ist stets zu führen.
- 8 Richter und Richter auf Probe**
Die Vorschriften über die Bewirtschaftung von Planstellen für Beamte gelten entsprechend für Planstellen von Richtern. Die Vorschriften über die Bewirtschaftung von Stellen für Beamte zur Anstellung gelten entsprechend für Stellen von Richtern auf Probe (§ 115 und VV hierzu).
- Zu § 50:**
- 1 Umsetzungen**
- 1.1 Umsetzungen sind zulässig
- bei Aufgabenübergang auf eine andere Verwaltung (§ 50 Abs. 1) oder
 - zum Ausgleich eines vordringlichen Personalbedarfs (§ 50 Abs. 2).
- Bei Umsetzungen nach § 50 Abs. 2 muss der vordringliche Personalbedarf unvorhergesehen und unabweisbar sein. Hinsichtlich der Einwilligung des Finanzministeriums gelten die Regelungen des § 37 und der VV hierzu sowie der Nr. 6.3 Satz 2 zu § 49 entsprechend.
- 1.2 Bei Umsetzungen wird die aufnehmende Verwaltung ermächtigt, über die nach § 50 Abs. 1 und 2 zulässigerweise umgesetzten Mittel (Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen) und Stellen (vgl. § 50 Abs. 1, 2 und 4) zu verfügen. Die abgebende Verwaltung wird insoweit verpflichtet, die im Haushaltsplan ausgebrachten Mittel und Stellen nicht in Anspruch zu nehmen. Mit den Mitteln und Stellen sind grundsätzlich auch die bei der bisherigen Haushaltsstelle ausgebrachten Haushaltsvermerke umzusetzen.
- 2 Abordnungen**
- 2.1 Bei Abordnungen (vgl. § 37 LBG) bleiben die bisherigen Stellen bei den abgebenden Dienststellen besetzt, soweit nicht Leerstellen nach § 50 Abs. 5 geschaffen werden. Auf Nr. 3 wird hingewiesen.
- 2.2 Abordnungen zu Landesdienststellen sind möglich, wenn
- Stellen oder besonders veranschlagte Personalausgaben bei den aufnehmenden Dienststellen zur Verfügung stehen, die nach den VV zu § 49 für die Bezügezahlungen herangezogen werden dürfen oder
 - nach § 50 Abs. 3 und 4 verfahren wird.
- 2.3 Bei Abordnungen zu Dienststellen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung sind Regelungen für die Erstattung der während der Abordnung gezahlten Bezüge zu treffen (vgl. Nr. 2.4).
- 2.4 Für die Zahlung der Bezüge bei Abordnungen gilt die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Auszahlung und den buchmäßigen Nachweis der Besoldungen, Vergütungen und Löhne bei Versetzung und Abordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 3 Leerstellen**
- 3.1 Leerstellen können nach Maßgabe des § 50 Abs. 5 und der nachfolgenden Regelungen vom Finanzministerium geschaffen werden:
- 3.1.1 Für die Neubesetzung der freiwerdenden Stellen muss ein unabweisbares Bedürfnis bestehen. Nr. 2.1.2 zu § 37 gilt entsprechend.
- 3.1.2 Ein unabweisbares Bedürfnis nach Nr. 3.1.1 kann in sinngemäßer Anwendung des § 50 Abs. 5 i. V. m. Abs. 6 ausnahmsweise auch angenommen werden, wenn für einen nach Nr. 1.4 zu § 49 unerwartet aus einer Stelle verdrängten Beamten insoweit nicht sofort eine freie und besetzbare Stelle seiner Laufbahngruppe und Fachrichtung, die mindestens seiner Besoldungsgruppe entspricht, zur Einweisung bzw. Besetzung zur Verfügung steht; Nr. 3.2 und 3.3 sind zu beachten.
- 3.1.3 Die aufnehmende Dienststelle muss die Bezüge für einen nach Nr. 2.3 abgeordneten Beamten der abgebenden Dienststelle vollständig erstatten (vgl. auch Nr. 2.4).

- 3.2 Die stellenbewirtschaftenden Dienststellen (vgl. Nr. 7 zu § 49) haben durch personallenkende Maßnahmen Vorsorge zu treffen, dass bei der Rückkehr von auf Leerstellen geführten Beamten freie und besetzbare Stellen der in § 50 Abs. 6 genannten Wertigkeit zur Verfügung stehen. Stehen bei der Rückkehr entsprechende Stellen bei der abgebenen Verwaltung (Haushaltskapitel) nicht zur Verfügung, ist soweit als möglich die Verwendung auf freien und besetzbaren Stellen innerhalb des betreffenden Einzelplans vorzusehen.
- 3.3 Soweit freie und besetzbare Stellen der in § 50 Abs. 6 genannten Wertigkeit nicht zur Verfügung stehen (vgl. Nr. 3.2 Satz 1) und die Verwendung auf anderen freien und besetzbaren Stellen innerhalb des betreffenden Einzelplans nicht möglich ist (vgl. Nr. 3.2 Satz 2), können Bezüge vorübergehend aus Leerstellen bezahlt werden. Für den dann erforderlichen Ausgleich durch Einsparungen gilt Folgendes:
- 3.3.1 Einsparungen sind durch Sperrung anderer freier und besetzbarer Stellen des betreffenden Kapitels zu erbringen. Ist dies nicht möglich, sind entsprechende Einsparungen bei den besonderen Personalausgaben (vgl. § 51 und VV hierzu) des betreffenden Kapitels zu erbringen.
- 3.3.2 Ist ein Ausgleich nach Nr. 3.3.1 nicht möglich, sind die Einsparungen durch Sperrung anderer freier und besetzbarer Stellen des betreffenden Einzelplans oder durch entsprechende Einsparungen bei den besonderen Personalausgaben (vgl. § 51 und VV hierzu) des betreffenden Einzelplans zu erbringen.
- 3.3.3 Werden nach Nrn. 3.3.1 oder 3.3.2 Stellen gesperrt, die nicht gleichwertig sind, ist der Ausgleich über die Zeitdauer der Sperre oder ggf. über entsprechende Einsparungen bei den besonderen Personalausgaben zu erbringen. Die Zeitdauer ist anhand der bei der Planaufstellung zu Grunde gelegten Richtsätze zur Veranschlagung von Dienstbezügen zu ermitteln.
- 3.3.4 Der Ausgleich muss innerhalb des betreffenden Haushaltsjahres erfolgen und ist im Stellenbesetzungsnachweis (vgl. Nr. 7.4 zu § 49) gesondert darzustellen.
- 3.4 Leerstellen fallen weg, wenn
- das Beamtenverhältnis der auf Leerstellen geführten Beamten endet,
 - die auf Leerstellen geführten Beamten versetzt werden oder
 - nach Nr. 3.1.2 geschaffene Leerstellen frei werden.

Zu § 51:

- 1 Sind bei einem Titel mit stellenbewirtschafteten Personalausgaben auch Personalausgaben veranschlagt, die sich nicht nach Stellen richten oder die dem Grunde bzw. der Höhe nach durch Besoldungs- oder Tarifrecht oder durch vom Finanzministerium genehmigte Richtlinien oder Musterver-

träge nicht abschließend geregelt sind (besondere Personalausgaben), dürfen diese nur nach Maßgabe der Erläuterungen des Titels (vgl. auch Nr. 3 zu § 17) geleistet werden. Bei der Bewirtschaftung sind auch die der Veranschlagung zugrunde liegenden Regelungen über die Haushaltssystematik zu beachten (vgl. § 13 und VV hierzu).

- 2 Die Festsetzungen und Erhöhungen der Vergütungen für über- und außertarifliche Angestellte bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums. § 37 und VV hierzu bleiben unberührt.
- 3 Auf § 3 Abs. 2 und auf § 40 und die VV hierzu wird hingewiesen.

Zu § 52:**1 Allgemeines**

Das Nähere für die Entrichtung des angemessenen Entgelts regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem zuständigen Ministerium.

2 Nutzungsentgelt bei Inanspruchnahme von landeseigenen Einrichtungen und Materialien durch Angehörige des öffentlichen Dienstes für private Zwecke außerhalb einer Nebentätigkeit

2.1 Einrichtungen im Sinne von Nr. 2 sind Maschinen, Geräte sowie andere nicht für den Verbrauch bestimmte Gegenstände. Materialien im Sinne von Nr. 2 sind verbrauchbare Sachen und Energie.

2.2 Bei der Berechnung des Entgelts gilt Folgendes:

2.2.1 Das Entgelt hat mindestens die Selbstkosten der Behörde zu decken. Der Nutzungswert der Inanspruchnahme für den Bediensteten sowie sämtliche betriebswirtschaftliche Kosten (einschl. Gemeinkosten und kalkulatorische Kosten) müssen berücksichtigt werden. Dazu gehören insbesondere auch die ggf. anteiligen Kosten der (Wieder-) Beschaffung sowie der Unterhaltung und Verwaltung der Einrichtungen und Materialien.

2.2.2 Statt einer Berechnung nach Nr. 2.2.1 kann eine Schätzung vorgenommen werden, wenn der Aufwand für die genaue Kostenermittlung in einem unangemessenen Verhältnis zum Entgelt steht. Als Grundlage können die üblichen Preise für vergleichbare Privatleistungen herangezogen werden.

2.2.3 Die Regelungen des Nebentätigkeitsrechts und Regelungen aufgrund von § 52 Satz 2 und 3 sowie die Bestimmungen über die Behandlung von Kleinbeträgen bleiben unberührt.

Zu § 54:**1 Baumaßnahmen**

1.1 Kleine Baumaßnahmen im Sinne von § 54 Abs. 1 Satz 1 sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit einem Mittelbedarf bis zu 375 000 Euro im Einzelfall.

1.2 Eine Abweichung im Sinne von § 54 Abs. 1 Satz 2 ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen baufachlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung um mehr als 10 v. H. oder um mehr als 250 000 Euro führt. Im Übrigen

wird auf die Regelungen nach Nr. 1.2 zu § 24 verwiesen. Führen Kostenüberschreitungen unabhängig von ihrer Höhe zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen, sind die §§ 37 und 38 sowie die VV hierzu anzuwenden.

2 Größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

2.1 Unterlagen sind als ausreichend im Sinne von § 54 Absatz 2 Satz 1 anzusehen, wenn sie zumindest die Voraussetzungen der Nr. 2.4 zu § 24 erfüllen.

2.2 Eine Abweichung von den der Veranschlagung zugrunde gelegten Unterlagen ist erheblich im Sinne von § 54 Absatz 2, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Gegenstandes oder zu einer Kostenüberschreitung um mehr als 10 v.H. oder um mehr als 500 000 Euro führt. Das Nähere über den Begriff »erhebliche Änderung« regelt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium. Im Übrigen gilt Nr. 1.2 Satz 3 entsprechend.

Zu § 55:

1 Vergabe nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

1.1 Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach dem Vierten Teil des GWB, soweit bestimmte Auftragswerte (Schwellenwerte) erreicht oder überschritten werden. Die Schwellenwerte ergeben sich aus der Vergabeverordnung (VgV) nach §§ 100 Abs. 1 und 127 GWB.

1.2 Die Arten der Vergabe normiert § 101 GWB. Das Land ist öffentlicher Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 GWB. Die Unternehmen haben Anspruch darauf, dass das Land die Bestimmungen über das Vergabeverfahren einhält (§ 97 Abs. 7 GWB). Diesen Anspruch können sie im Nachprüfungsverfahren (§§ 102 bis 124 GWB) geltend machen.

1.3 Bei öffentlichen Aufträgen nach der VgV gelten die folgenden Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung:

- Abschnitt 2 der Verdingungsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A),
- Abschnitt 2 der Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A),
- Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).

2 Sonstige Vergaben

2.1 Für öffentliche Aufträge, die nicht dem Vierten Teil des GWB unterliegen, gilt Folgendes:

2.1.1 Lieferungen und Leistungen sind vorrangig öffentlich auszuschreiben, damit die verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen des Wettbewerbs wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

2.1.2 Eine öffentliche Ausschreibung liegt vor, wenn im vorgeschriebenen Verfahren eine unbeschränkte Zahl von Unternehmen aufgefordert wird, Angebote für Lieferungen und Leistungen einzureichen.

2.1.3 In welchen Fällen von einer öffentlichen Ausschreibung nach der Natur des Geschäfts oder wegen besonderer Umstände abgesehen werden kann, ergibt sich aus den Verdingungsordnungen und der Beschaffungsanordnung der Landesregierung.

2.2 Bei der sonstigen Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind anzuwenden:

2.2.1 die VOB/A, Abschnitt 1,

2.2.2 die VOL/A, Abschnitt 1.

2.3 In den Bewerbungsbedingungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bzw. von Bauleistungen (Abschnitte 1 der VOL/A und VOB/A) nicht Vertragsbestandteil werden und den Bietern kein einklagbares Recht auf die Anwendung dieser Bestimmungen geben; sie tragen lediglich den Charakter von Dienstabweisungen an die Beschaffungsstellen. Die VOL/B sowie die VOB/B und C sind stets als Vertragsbestandteil zu vereinbaren (§ 9 Nr. 2 VOL/A und § 10 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A).

3 Ergänzende Regelungen

3.1 Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach Nr. 1 und 2 sind ergänzend insbesondere die folgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

3.1.1 Das Gesetz zur Mittelstandsförderung sowie die Mittelstandsrichtlinie des Landes,

3.1.2 Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge,

3.1.3 die Beschaffungsanordnung der Landesregierung sowie

3.1.4 die ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) bzw. die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) auf dem Gebiet der Datenverarbeitung, soweit diese noch nicht durch die EVB-IT abgelöst sind.

3.2 Richtlinien und Hinweise zur Anwendung der Verdingungsordnungen sowie zur Ausgestaltung von ergänzenden und besonderen Vertragsbedingungen bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind vor ihrem Erlass zwischen den zuständigen Ministerien abzustimmen und soweit wie möglich zu vereinheitlichen.

Zu § 56:

1 Als allgemein üblich sind Vorleistungen anzusehen, wenn in einem Wirtschaftszweig regelmäßig, also auch bei nichtöffentlichen Auftraggebern, Vorleistungen vereinbart werden.

2 Besondere Umstände, die Vorleistungen rechtfertigen können, liegen insbesondere vor, wenn die Ausführung der Leistungen infolge ihres Umfangs oder ihrer Eigenart mit einer für den Auftragnehmer nicht zumutbaren Kapitalinanspruchnahme verbunden ist oder wenn ein Vertragsabschluss, dessen Zustandekommen im dringenden Landesinteresse liegt, ohne Vorleistungen nicht erreicht wer-

- den kann. Ein besonderer Umstand ist nicht gegeben, wenn am Ende des Haushaltsjahres Ausgabeermächtigungen verfallen würden und deshalb Ausgaben vor Fälligkeit geleistet werden (vgl. auch § 34 Abs. 2 Satz 1).
- 3 Vorleistungen sind nicht zulässig, wenn ungewiss ist, ob der Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommen wird.
- 4 Nach Lage des Einzelfalles sollen für Vorleistungen Sicherheiten (Nr. 1.5 zu § 59) und angemessene Zinsen oder Preisermäßigungen vereinbart werden.
- 5 Bei Vereinbarung einer Vorleistung nach Vertragsabschluss ist § 58 anzuwenden.
- 6 Keine Vorleistungen sind Abschlagszahlungen, die nach Fertigstellung oder Lieferung von Teilen eines Auftrags gewährt werden, sowie Zug-um-Zug-Leistungen.
- 7 Sonderregelungen bleiben unberührt.

Zu § 57:

Entgelte sind allgemein festgesetzt, wenn bereits vor Abschluss der Verträge mit den Bediensteten aufgrund besonderer Rechtsvorschriften, allgemeiner Tarife oder auf ähnliche Weise Preise oder Gebühren für die Allgemeinheit festgelegt sind.

Zu § 58:

1 Änderung von Verträgen

- 1.1 § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 regelt nur Änderungen oder Aufhebungen, auf die der Vertragspartner keinen Rechtsanspruch hat; er regelt nicht die Anpassung eines Vertrags an eine veränderte Rechtslage.
- 1.2 Würde die Vertragsänderung im wesentlichen in einer Stundung oder einem Erlass des Anspruchs bestehen, ist § 59 und die VV hierzu anzuwenden.
- 1.3 Die Frage, ob ein Nachteil des Landes vorliegt, ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Danach liegt ein Nachteil des Landes nicht vor, wenn das Land durch eine Vertragsänderung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles wirtschaftlich nicht schlechter gestellt ist als bei einem Festhalten an der Rechtsstellung aus dem ungeänderten Vertrag.
- 1.4 Ein besonders begründeter Ausnahmefall ist insbesondere anzunehmen, wenn der Vertragspartner zwar keinen Rechtsanspruch auf Änderung oder Aufhebung des Vertrags hat, ihn aber ein Festhalten am Vertrag nach Lage des Einzelfalles unbillig benachteiligt, weil sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse bei Vertragserfüllung infolge ihm nicht zuzurechnender, nach Vertragsabschluss eingetretener Umstände erheblich verschlechtern würden.
- 1.5 Die Einwilligung des Finanzministeriums zu Maßnahmen nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist erforderlich, soweit der Nachteil des Landes im Einzelfall 50 000 Euro, bei fortdauernden Leistungen einen Jahresbetrag von 25 000 Euro, übersteigt.

2 Vergleiche

- 2.1 Ein Vergleich ist eine gerichtliche oder außergerichtliche Vereinbarung, die einen Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgebens beseitigt; der Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis steht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist (§ 779 BGB). Unter § 58 Abs. 1 Nr. 2 fallen auch gerichtliche und außergerichtliche Schuldenbereinigungen im Rahmen von Verbraucherinsolvenzverfahren nach den §§ 304 ff. Insolvenzordnung.
- 2.2 Die Einwilligung des Finanzministeriums zum Abschluss eines Vergleichs ist erforderlich, soweit durch den Vergleich
- 2.2.1 über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen entstehen oder
- 2.2.2 Einnahmeminderungen mit einem Gesamtbetrag von mehr als 50 000 Euro entstehen.
- 2.3 Im Rahmen der Rechnungsprüfung festgestellte Ansprüche können nur nach Anhörung des Rechnungshofs durch Vergleich verändert werden, soweit der Rechnungshof nicht auf die Anhörung verzichtet (vgl. § 96 Abs. 3). Der Rechnungshof hat dem Finanzministerium mitgeteilt, dass er auf die Anhörung verzichtet, soweit es sich um Ansprüche bis 500 Euro handelt.

3 Fälle von grundsätzlicher haushaltsrechtlicher Bedeutung

Abweichend von den Nrn. 1.5 und 2.2 bedürfen Fälle von grundsätzlicher haushaltsrechtlicher Bedeutung stets der Einwilligung des Finanzministeriums. Solche Fälle sind insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann.

4 Sonderregelungen

Von den Nrn. 1.5 und 2.2 abweichende Sonderregelungen bleiben unberührt.

Zu § 59:

1 Stundung

- 1.1 Die Stundung ist eine Maßnahme, durch die die Fälligkeit eines Anspruchs hinausgeschoben wird. Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist festzulegen. Stundungen dürfen grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewährt werden.
- 1.2 Eine erhebliche Härte für den Anspruchsgegner ist insbesondere dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- 1.3 Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um eine in der Vereinbarung zu bestimmende Zeit überschritten wird.

- 1.4 Als angemessene Verzinsung sind regelmäßig anzusehen 2 v. H. über dem für das Rechtsgebiet, aus dem die zu stundende Forderung herrührt, geltenden Basiszinssatz (Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB bzw. Basiszinssatz nach DÜG; vgl. auch Nr. 4 zu § 34 und Nr. 8 zu § 44). Sofern der Zinsanspruch durch ein Grundpfandrecht gesichert wird, ist im Hinblick auf die Besonderheiten des Grundbuchsrechts ein Höchstzinssatz von 15 v. H. eintragen zu lassen.
- Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn seine Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Anspruchsgegner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde.
- Hinsichtlich der Berechnung der Zinsen wird auf Nr. 5 zu § 34 verwiesen.
- 1.5 Als Sicherheitsleistungen kommen in Betracht:
- 1.5.1 die Hinterlegung von Wertpapieren (§ 234 BGB),
- 1.5.2 die Verpfändung beweglicher Sachen (§ 237 BGB),
- 1.5.3 die Bestellung von Grundpfandrechten an inländischen Grundstücken (§§ 232, 1113 ff., 1191 ff. BGB),
- 1.5.4 die Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück oder an einem eingetragenen Schiff besteht (§ 238 BGB),
- 1.5.5 die Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken (§ 238 BGB),
- 1.5.6 die Stellung eines tauglichen Bürgen unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 239 BGB),
- 1.5.7 die Abtretung von Forderungen (§ 398 BGB),
- 1.5.8 die Sicherungsübereignung (§§ 929, 930 BGB),
- 1.5.9 der Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB),
- 1.6 Sicherheiten an Grundstücken sollen nur bei längerfristigen Stundungen und bei einem angemessenen Verhältnis zwischen den Kosten und der Höhe des Anspruchs gefordert oder angenommen werden.
- Die Sicherheit ist zu erbringen, bevor die Stundung wirksam wird. Bei der Bestellung eines Grundpfandrechts genügt es, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechender Eintragungsantrag nebst Bewilligung eingereicht wird.
- 1.7 Die Einwilligung des Finanzministeriums zu Stundungen ist erforderlich in Fällen von grundsätzlicher haushaltsrechtlicher oder von erheblicher finanzieller Bedeutung.
- 1.7.1 Ein Fall von grundsätzlicher haushaltsrechtlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann.
- 1.7.2 Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn im Einzelfall Beträge über 100 000 Euro gestundet werden sollen.
- 2 **Niederschlagung**
- 2.1 Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs abgesehen wird.
- 2.2 Die Niederschlagung bedarf keines Antrags des Anspruchsgegners. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Eine Mitteilung an den Anspruchsgegner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.
- 2.3 Eine befristete Niederschlagung kommt in Betracht, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nach Nr. 1 nicht in Betracht kommt. Bei einer befristeten Niederschlagung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Die Verjährung ist rechtzeitig zu unterbrechen.
- 2.4 Eine unbefristete Niederschlagung kommt in Betracht, wenn anzunehmen ist, dass die Einziehung des Anspruchs wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsgegners (z. B. mehrmalige fruchtlos gebliebene Vollstreckungen) oder aus anderen Gründen (z. B. Tod) dauernd ohne Erfolg bleiben wird. Dasselbe gilt, wenn anzunehmen ist, dass die Kosten der Einziehung (einschl. der anteiligen sonstigen Verwaltungskosten) im Verhältnis zur Höhe des Anspruchs zu hoch sind.
- 2.5 Die Einwilligung des Finanzministeriums zu Niederschlagungen ist erforderlich in Fällen von grundsätzlicher haushaltsrechtlicher oder von erheblicher finanzieller Bedeutung.
- 2.5.1 Ein Fall von grundsätzlicher haushaltsrechtlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann.
- 2.5.2 Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn im Einzelfall Beträge über 150 000 Euro befristet oder Beträge über 75 000 Euro unbefristet niedergeschlagen werden sollen.
- 2.6 Die Einziehung von befristet oder unbefristet niedergeschlagenen Beträgen ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- 2.7 Im Rahmen der Rechnungsprüfung festgestellte Ansprüche können nur nach Anhörung des Rechnungshofs niedergeschlagen werden, soweit der Rechnungshof nicht auf die Anhörung verzichtet (vgl. § 96 Abs. 3). Der Rechnungshof hat dem Finanzministerium mitgeteilt, dass er auf die Anhörung verzichtet, soweit es sich um Ansprüche bis 500 Euro handelt.
- 3 **Erllass**
- 3.1 Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Ein Erlass ist

- nur dann möglich, wenn eine Stundung nach Nr. 1 nicht in Betracht kommt.
- 3.2 Durch einen Erlass erlischt der Anspruch. Geleistete Beträge können erstattet oder angerechnet werden, wenn die Voraussetzungen für einen Erlass im Zeitpunkt der Zahlung oder innerhalb des Zeitraums, für den eine im voraus geleistete Zahlung bestimmt ist, vorgelegen haben und noch vorliegen.
- 3.3 Bei privatrechtlichen Ansprüchen ist der Erlass zwischen dem Land und dem Anspruchsgegner vertraglich zu vereinbaren; dasselbe gilt für Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Verträgen. In den übrigen Fällen ist der Erlass durch einen dem Anspruchsgegner bekannt zu gebenden Verwaltungsakt auszusprechen. Für einen Erlass ist in der Regel ein Antrag des Anspruchsgegners erforderlich.
- 3.4 Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Anspruchsgegner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und anzunehmen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- 3.5 Die Einwilligung des Finanzministeriums zu Erlassen ist erforderlich in Fällen von grundsätzlicher haushaltsrechtlicher oder von erheblicher finanzieller Bedeutung sowie in den Fällen der Nr. 3.2 Satz 2.
- 3.5.1 Ein Fall von grundsätzlicher haushaltsrechtlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkungen haben kann.
- 3.5.2 Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn Beträge über 25 000 Euro erlassen werden sollen.
- 3.6 Im Rahmen der Rechnungsprüfung festgestellte Ansprüche können nur nach Anhörung des Rechnungshofs erlassen werden, soweit der Rechnungshof nicht auf die Anhörung verzichtet (vgl. § 96 Abs. 3). Der Rechnungshof hat dem Finanzministerium mitgeteilt, dass er auf die Anhörung verzichtet, soweit es sich um Ansprüche bis 500 Euro handelt.
- 3.7 Wird bei der Freigabe einer Sicherheitsleistung ein Anspruch nicht mehr ausreichend gesichert und würde die Verweigerung der Freigabe eine besondere Härte für den Anspruchsgegner bedeuten, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend; die Betragsangaben beziehen sich dabei auf die Höhe des nicht mehr gesicherten Anspruchs.
- 4 **Übertragung der Befugnisse für Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse auf nachgeordnete Dienststellen**
- 4.1 Niederschlagungen und Erlasse von Schadensersatzansprüchen gegen Beschäftigte des eigenen Geschäftsbereichs bedürfen stets der Einwilligung des zuständigen Ministeriums, bei Beträgen über 5000 Euro im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Im Übrigen verzichtet das Finanzministerium auf die Einholung seiner Einwilligung.
- 4.2 Das Finanzministerium kann im Benehmen mit dem zuständigen Ministerium den Kassen des Landes eigenständige Befugnisse für Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse übertragen.
- 5 **Unterrichtung der zuständigen Kasse**
- Eine Stundung, eine befristete oder unbefristete Niederschlagung oder ein Erlass ist der zuständigen Kasse schriftlich mitzuteilen, falls ihr zuvor eine Anordnung zur Erhebung des betreffenden Betrages erteilt wurde. Auf Nr. 26.6 zu § 70 wird hingewiesen.
- 6 **Behandlung von Kleinbeträgen**
- 6.1 *Allgemeines*
- Für Behandlung von Kleinbeträgen gelten in unmittelbarer bzw. sinngemäßer Anwendung von § 59 Abs. 1 Nr. 2 die nachfolgenden Bestimmungen, soweit nicht in Rechtsvorschriften andere Regelungen getroffen sind oder Sonderregelungen nach Nr. 7 bestehen.
- 6.2 *Festsetzung und Erhebung von Kleinbeträgen*
- 6.2.1 Beträge von weniger als 5 Euro sollen nicht festgesetzt und zur Annahme angeordnet werden.
- Rückstände von weniger als 5 Euro sollen nicht angemahnt werden. Bei einem Personenkonto (vgl. Nr. 5.2 zu § 71) gilt die Betragsgrenze für den Gesamtrückstand des Kontos. Ein beim Abschluss des Kontos noch vorhandener Gesamtrückstand von weniger als 5 Euro ist als niedergeschlagen zu behandeln.
- 6.2.2 Ist der Anspruchsgegner ein Sondervermögen des Landes oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, tritt unter der Voraussetzung, dass Gegenseitigkeit besteht, an die Stelle des Betrages von 5 Euro der Betrag von 25 Euro. Soweit sich die Ansprüche gegen den Bund, ein Land oder eine kommunale Selbstverwaltungskörperschaft richten, wird grundsätzlich Gegenseitigkeit unterstellt.
- 6.3 *Einziehung von Kleinbeträgen*
- 6.3.1 *Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Mahnbescheide*
- Bei einem Rückstand von weniger als 25 Euro soll von der Einleitung der Vollstreckung oder dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides abgesehen werden. Bei einem Personenkonto gilt die Betragsgrenze für den Gesamtrückstand des Kontos. Ein beim Abschluss des Kontos noch vorhandener Gesamtrückstand von weniger als 25 Euro ist nach erfolgloser Mahnung als niedergeschlagen zu behandeln.
- 6.3.2 *Einstellung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen*
- Nach erfolgloser Vollstreckung in das bewegliche Vermögen sind weitere Maßnahmen nur bei einem Rückstand oder Gesamtrückstand von mehr als 100 Euro und nur dann einzuleiten, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

- 6.4 *Festsetzung und Auszahlung von Kleinbeträgen* 2
- 6.4.1 Beträge von weniger als 5 Euro sollen nicht festgesetzt und zur Auszahlung angeordnet werden, es sei denn der Empfangsberechtigte verlangt die Auszahlung ausdrücklich.
Dies gilt auch für Auszahlungen, die eine Kasse selbst veranlasst (z.B. Rückzahlungen, Überzahlungen).
- 6.4.2 Ist der Anspruchsgegner ein Sondervermögen des Landes oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist Nr.6.2.2 entsprechend anzuwenden.
- 6.5 *Wiederkehrende Zahlungen sowie Teilbeträge*
Bei wiederkehrenden Zahlungen sowie Teilbeträgen gelten die Kleinbetragsgrenzen für den Jahresbetrag eines Anspruchs oder einer Verbindlichkeit. Wird ein Anspruch oder ein auszuzahlender Betrag in Teilbeträgen festgesetzt, sollen diese die Kleinbetragsgrenzen nicht unterschreiten.
- 6.6 *Nebenansprüche*
- 6.6.1 Bestehen neben einem rückständigen Hauptanspruch auch Nebenansprüche (z. B. Verzugszinsen, Stundungszinsen, Mahnkosten) beziehen sich die Kleinbetragsgrenzen auf den Gesamtrückstand.
- 6.6.2 Beträgt der Hauptanspruch weniger als 50 Euro und ist er nicht länger als sechs Monate rückständig, sind Zinsen nicht zu berechnen.
- 6.7 *Ausnahmen*
Die Nr. 6.2 bis 6.6 finden keine Anwendung
- auf vereinfachte Zahlungsverfahren (insbesondere bei Zug-um-Zug-Leistungen),
 - auf Entgelte oder Kostenersätze für nicht dienstlich veranlasste Telekommunikationsverbindungen, Vervielfältigungen etc.,
 - auf Geldstrafen, Geldbußen und andere Forderungen mit strafähnlichem Charakter,
 - auf Hinterlegungsgelder,
 - auf sonstige Kleinbeträge, deren Festsetzung, Erhebung, Einziehung oder Auszahlung geboten ist,
 - wenn der Anspruchsgegner die Kleinbetragsregelung ausnutzt.
- 7 **Sonderregelungen**
Sonderregelungen für bestimmte Bereiche bedürfen der Einwilligung des Finanzministeriums. Vom Finanzministerium bereits zugelassene Sonderregelungen gelten weiter.
- Zu § 61:**
- 1 Interne Verrechnungen sind
- Verrechnungen zwischen Dienststellen bzw. Vermögensteilen der unmittelbaren Landesverwaltung,
 - denen Leistungen zu Grunde liegen und
 - die nach Maßgabe der gesetzlichen oder der nachfolgenden Regelungen als Erstattungen
- haushaltswirksam werden.
- Als interne Verrechnungen kommen in Betracht:
- 2.1 Erstattungen für die Abgabe von Vermögensgegenständen für andere Zwecke als die, für die sie beschafft wurden (§ 61 Abs. 1 Satz 1),
- 2.2 Erstattungen für die Nutzung von Vermögensgegenständen durch andere Dienststellen (§ 61 Abs. 4),
- 2.3 Erstattungen für Aufwendungen für Leistungen, die eine Dienststelle auf Ersuchen erbracht hat (§ 61 Abs. 1 Satz 2),
- 2.4 Erstattungen beim Ausgleich von Schäden (§ 61 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Satz 1).
- 3 Der intern zu verrechnende Erstattungsbetrag bemisst sich wie folgt:
- 3.1 In den Fällen der Nr. 2.1 ist der volle Wert der zugrunde liegenden Leistung anzusetzen. Für die Ermittlung dieses Wertes gilt Nr. 2 zu § 63. Ein unangemessener Ermittlungsaufwand ist zu vermeiden; notfalls ist der Erstattungsbetrag zu schätzen.
- 3.2 In den Fällen der Nr. 2.2 ist als voller Wert der zugrunde liegenden Leistungen der jährliche Miet- oder Pachtwert anzusetzen; Nr. 3.1 gilt sinngemäß.
- 3.3 In den Fällen der Nr. 2.3 sind als Aufwendungen für die Leistungserbringung alle in diesem Zusammenhang entstandenen und ggf. anhand der Kosten- und Leistungsrechnung (§ 7 Abs. 3 und VV hierzu) ermittelten Kosten anzusetzen.
- 3.4 In den Fällen der Nr. 2.4 gelten die Regelungen der Nrn. 3.1 bis 3.3 sinngemäß.
- 4 Interne Verrechnungen sind durchzuführen,
- 4.1 wenn ein Landesbetrieb, die Staatsforstverwaltung oder ein Sondervermögen des Landes beteiligt ist, in den Fällen der Nrn. 2.1 bis 2.4; § 61 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt;
- 4.2 wenn ein Landesbetrieb, die Staatsforstverwaltung oder ein Sondervermögen des Landes nicht beteiligt ist, in den Fällen der Nrn. 2.1 bis 2.3, wenn
- 4.2.1 es sich bei abzugebenden Vermögensgegenständen um Erzeugnisse und sonstige Bestandteile einer Sache handelt, die von einer Dienststelle nach erwerbswirtschaftlichen Zielsetzungen gewonnen werden,
- 4.2.2 die zu erstattenden Beträge Dritten auferlegt oder bei Kostenberechnungen gegenüber Dritten berücksichtigt werden können,
- 4.2.3 der volle Wert im Einzelfall nach Nr. 3.1 bzw. 3.2 5000 Euro übersteigt, oder
- 4.2.4 die Aufwendungen nach Nr. 3.3 bei einmaliger Leistungserbringung 500 Euro bzw. bei fortlaufender Leistungserbringung einen Jahresbetrag von 500 Euro übersteigen.
- 5 Interne Verrechnungen, mit Ausnahme der Verrechnungen nach Nr. 4.1, sind innerhalb desselben Kapitels nicht vorzunehmen; Ausgleichs sind durch Änderungen der Kassenanschläge (vgl. auch Nr. 1.1.2 zu § 34) vorzunehmen.

- 6 Soweit interne Verrechnungen Grundstücke betreffen, sind zusätzlich die Regelungen der Nrn. 1, 2.1, 5 und 8 zu § 64 zu beachten.
- 7 Abweichende Regelungen bzw. Ausnahmeregelungen nach § 61 Abs. 2 sowie Regelungen über nicht haushaltswirksame Verrechnungen im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2) bleiben unberührt.

Zu § 63:

- 1 Die Veräußerung von Vermögensgegenständen kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden; ggf. sind entsprechend den VV zu § 44 die zweckentsprechende Verwendung, der Verwendungsnachweis und die Prüfungsrechte der Verwaltung und des Rechnungshofs zu regeln.
- 2 Der volle Wert im Sinne von § 63 Abs. 3 Satz 1 wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, nicht jedoch ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse, zu berücksichtigen. Ist ein Marktpreis feststellbar, bedarf es keiner förmlichen Wertermittlung.
- 3 Ausnahmen nach § 63 Abs. 4 sind ohne Einwilligung des Finanzministeriums zulässig, wenn der volle Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 5000 Euro im Einzelfall nicht übersteigt. Eine Veräußerung unter dem vollen Wert ist jedoch nur zulässig, wenn die Verhältnisse des Einzelfalles dies rechtfertigen.
- 4 Bei der Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes nach § 63 Abs. 5 sind die Nrn. 1 bis 3 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass es sich bei dem in Nr. 3 genannten Betrag um den jährlichen Miet- oder Pachtwert, bei einer einmaligen Überlassung um den betreffenden Miet- oder Pachtwert handelt.
- 5 Hinsichtlich des Erwerbs und der sonstigen Beschaffung, der Veräußerung sowie der nutzungsweisen Überlassung von Grundstücken sind zusätzlich die Regelungen in den Nrn. 1 bis 4 und 6 bis 8 zu § 64 zu beachten.
- 6 Aussonderung von Dienstkraftfahrzeugen und Beschaffung von Ersatzfahrzeugen
- 6.1 Dienstkraftfahrzeuge dürfen nur ausgesondert werden, wenn ihre weitere Verwendung unwirtschaftlich ist.
Unwirtschaftlichkeit ist im allgemeinen dann anzunehmen, wenn die Kosten zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit den Zeitwert des Fahrzeuges übersteigen.
- 6.1.1 Ist die Ersatzbeschaffung eines Dienstkraftfahrzeugs erforderlich, können nur dann in einem künftigen Haushaltsplan Mittel veranschlagt werden, wenn zuvor durch ein kraftfahrzeugtechnisches Gutachten (Veranschlagungsgutachten) festgestellt worden ist, dass nach dem derzeitigen Zustand, den zurückgelegten Kilometern bzw. den Betriebsstun-

den und dem Alter des Fahrzeuges bei weiterer gleichbleibender Nutzung mit der Notwendigkeit der Aussonderung in dem betreffenden Haushaltsjahr gerechnet werden muss. Ergänzend wird auf das jeweilige Planausschreiben des Finanzministeriums (vgl. § 27 und VV hierzu) verwiesen.

- 6.1.2 Die Mittel für die Ersatzbeschaffung dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn zuvor durch ein weiteres zeitnahes Gutachten (Aussonderungsgutachten) die Notwendigkeit der Aussonderung wegen Unwirtschaftlichkeit im laufenden Haushaltsjahr ausdrücklich festgestellt worden ist. Das Aussonderungsgutachten ist zur Kraftfahrzeugakte zu nehmen und dem Finanzministerium auf besondere Anforderung vorzulegen. Nach Feststellung der Aussonderungsnotwendigkeit durch den kraftfahrzeugtechnischen Bediensteten dürfen grundsätzlich wertsteigernde Reparaturen (z. B. Tauschmotor, Tauschgetriebe usw.) nicht mehr ausgeführt werden. Wird für Fahrzeuge, deren Aussonderung im laufenden Haushaltsjahr nicht vorgesehen war, aus besonderen Gründen eine Ersatzbeschaffung erforderlich, so ist dem Finanzministerium mit dem Antrag auf Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Mittel eine Mehrfertigung des Aussonderungsgutachtens vorzulegen.
- 6.1.3 Die – auch nur vorübergehende – Weiterverwendung eines ausgesonderten Kraftfahrzeuges neben dem neu beschafften Ersatzfahrzeug ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise ist eine vorübergehende Weiterverwendung zulässig, wenn dies wegen des Ausfalls eines anderen Fahrzeugs (z. B. Totalschaden) erforderlich ist. Die Weiterverwendung aus anderem Anlass bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums.
- 6.2 Wird bei einer Dienststelle ein Kraftfahrzeug wegen organisatorischer, personeller oder sonstiger Veränderung nicht mehr benötigt und liegen die Voraussetzungen für eine Aussonderung nach Nr. 6.1 nicht vor, ist das Fahrzeug einer der gleichen obersten Dienstbehörde unterstellten Dienststelle anstelle einer Neu- oder Ersatzbeschaffung zuzuweisen. Ist eine Zuweisung nach Satz 1 nicht möglich ist, ist dies dem Finanzministerium zur anderweitigen Verwendung des Fahrzeuges mitzuteilen.
- 6.3 Ausgesonderte Dienstkraftfahrzeuge dürfen vorbehaltlich der Nrn. 6.4 und 6.6 nur öffentlich versteigert werden. Mindestpreis ist der durch eine anerkannte Schätzungsstelle (z. B. Dekra u. ä), durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen/Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen festgestellte Schätzwert, zuzüglich Schätzgebühr und Versteigerungskosten.
- 6.3.1 Von der Feststellung des Schätzwerts ist abzusehen, wenn der voraussichtliche Erlös weniger als 500 Euro beträgt.
- 6.3.2 Unter dem Mindestpreis dürfen Kraftfahrzeuge nur mit Einwilligung des kraftfahrtechnischen Be-

diensteten der Versteigerungskommission abgegeben werden. Die Einwilligung ist unter Angabe der Gründe in das Versteigerungsprotokoll aufzunehmen.

- 6.4 Soweit Dienstkraftfahrzeuge infolge Totalschadens nicht fahrbereit sind, können sie zur Einsparung von wirtschaftlich nicht vertretbaren Transportkosten freihändig, i. d. R. aufgrund einer Zeitungsanzeige, zum Höchstgebot verkauft werden. Dasselbe gilt für Dienstkraftfahrzeuge, die aus sonstigen Gründen nicht fahrbereit sind, sofern die Herstellung der Fahrbereitschaft wirtschaftlich nicht vertretbar ist, sowie für Fahrzeuge, deren Überführung aus anderen Gründen unwirtschaftlich wäre (z. B. Fahrzeuge mit nur geringer Geschwindigkeit wie Zugmaschinen und dgl.). Die Nrn. 6.3 Satz 2 und 6.3.1 gelten sinngemäß.

Die anfallenden Unterlagen (z. B. Anzeige, Angebote, ggf. Schätzurkunde) sind als begründende Unterlagen (vgl. Nr. 10 zu § 70) zur Annahmearrangement zu behandeln.

- 6.5 Kraftfahrzeugbriefe von Schrottfahrzeugen sind durch die Zulassungsstelle unbrauchbar machen zu lassen.
- 6.6 An schwerbehinderte Bedienstete des Landes dürfen ausgesonderte Dienstkraftfahrzeuge (Pkw, Kombi und Moped) zum Mindestpreis ohne Versteigerungskosten (vgl. Nr. 6.3 Satz 2) verkauft werden.
- 6.6.1 Der Verkauf erfolgt durch die mit der Versteigerung beauftragte Dienststelle zu den üblichen Versteigerungsbedingungen und ist nur zulässig, wenn der Bedienstete durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachweist (Merkzeichen »G«), dass er auf Grund seiner Behinderung auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist.
- 6.6.2 Der Bedienstete hat zu bestätigen, dass er das Kraftfahrzeug für die Dauer eines Jahres nicht veräußern und nur zum persönlichen Gebrauch verwenden wird. Für den Fall des Verstoßes ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 v. H. des o. g. Schätzwertes zu vereinbaren, von deren Erhebung in Härtefällen (z. B. Tod des Bediensteten, Totalschaden des Kraftfahrzeugs) abgesehen werden kann. § 59 und die VV hierzu bleiben unberührt.
- 6.6.3 Der Kraftfahrzeugbrief ist zur Sicherung des Veräußerungsverbots für den Zeitraum eines Jahres zurückzubehalten. Der Verkauf eines weiteren Fahrzeuges an den gleichen Bediensteten nach diesen Bedingungen ist außer in Härtefällen frühestens nach Ablauf eines Jahres zulässig.
- 6.6.4 Jeder Verkauf an schwerbeschädigte Bedienstete ist in der Versteigerungsliste besonders kenntlich zu machen.

Zu § 64:

1 Zuständigkeiten

- 1.1 Der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten für das Land, ihre Verwaltung, ihre Veräußerung sowie sonstige Verfügungen über

sie obliegen dem Finanzministerium und der ihm nachgeordneten Vermögens- und Hochbauverwaltung.

- 1.2 Die unter Nr. 1.1 genannten Aufgaben nehmen wahr
- die Staatsforstverwaltung für Waldgrundstücke und sonstige Grundstücke des Forstvermögens,
 - die Straßenbauverwaltung für die den Landesstraßen in ihrem Bau dienenden Grundstücke (Straßenkörper und -zubehör, auch Lagerplätze und Entnahmestelle),
 - die Wasserwirtschaftsverwaltung für Grundstücke der Gewässer erster Ordnung einschließlich der Hauptdämme.

Das Finanzministerium verzichtet insoweit gem. § 64 Abs. 1 und 4 auf seine Mitwirkung.

- 1.3 Bei der Verwaltung der landwirtschaftlichen Grundstücke einschließlich der Staatsdomänen obliegt die Fachaufsicht (Entscheidung über landwirtschaftliche Sachfragen) der Landwirtschaftsverwaltung.

2 Nutzung von Grundstücken

- 2.1 Eine Nutzung von Grundstücken innerhalb der Landesverwaltung (vgl. § 61 Abs. 4 und VV hierzu) liegt vor, wenn die Grundstücke von den in den Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Verwaltungen einer anderen Verwaltung, einem Landesbetrieb oder einem Sondervermögen des Landes zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden und es sich nicht um die Zuweisung von Diensträumen in landeseigenen Gebäuden handelt. Die Regelung gilt sinngemäß für die Zuweisung von Diensträumen in angemieteten Gebäuden.
- 2.2 Die Überlassung der Nutzung von landeseigenen Grundstücken an Dritte (vgl. § 63 Abs. 5 und VV hierzu) ist nur durch die in den Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Verwaltungen für die in ihrer Verwaltung stehenden Grundstücke zulässig.

3 Verwaltung von Grundstücken

- 3.1 Werden Gebäude, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, von mehreren Dienststellen des Landes benutzt, obliegt die Hausbesorgung, unbeschadet der Zuständigkeit des Finanzministeriums und der ihm nachgeordneten Vermögens- und Hochbauverwaltung für die Bewirtschaftung der Betriebskosten, regelmäßig der Dienststelle, die den größten Nutzflächenanteil innehat.
- 3.2 Bei Gebäuden, die keine wirtschaftliche Einheit bilden und von mehreren Dienststellen des Landes gemeinsam genutzt werden oder bei Gebäuden, die in räumlicher Nähe zueinander liegen, soll die Hausbesorgung durch die Behörden der Vermögens- und Hochbauverwaltung einer Dienststelle übertragen werden, wenn dies wirtschaftlicher ist als eine getrennte Hausbesorgung.
- 3.3 Für die Erstattung von Aufwendungen gilt § 61 LHO und die VV hierzu.

- 3.4 Die Nrn. 3.1 bis 3.3 gelten für unbebaute Grundstücke entsprechend.
- 4 Beschaffung von Grundstücken**
- 4.1 Stehen für den vorgesehenen Zweck geeignete landeseigene Grundstücke nicht zur Verfügung oder können sie nicht in wirtschaftlich sinnvoller Weise verfügbar gemacht werden, dürfen Grundstücke für Zwecke des Landes erworben, gemietet oder auf sonstige Weise beschafft werden, wenn ein Bedarf gegeben ist (§ 63 Abs. 1) und die sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Sicherung der Werthaltigkeit des Grundvermögens des Landes kann in diesem Sinne einen Bedarf begründen. Danach kann auch der Erwerb von Arrondierungsflächen sowie von Vorrats- oder Erweiterungsgelände in Betracht kommen, wenn der Erwerb durch die Zurückstellung gefährdet wäre.
- 4.2 Die Unterbringung der Landeseinrichtungen erfolgt entsprechend der VwV-Liegenschaften des Finanzministeriums in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.3 Die Grunderwerb treibenden Verwaltungen (Nr. 1) stimmen sich miteinander ab, wenn Interessenüberschneidungen zu erwarten sind oder eine gemeinsame Interessenlage besteht (z. B. mit der Vermögens- und Hochbauverwaltung zum Zwecke einer einheitlichen Preispolitik und Vertragsgestaltung).
- 4.4 Die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken obliegt dem Finanzministerium und der ihm nachgeordneten Vermögens- und Hochbauverwaltung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- 5 Abgabe von Grundstücken innerhalb der Landesverwaltung**
- 5.1 Eine Abgabe im Sinne der §§ 61 Abs. 1 und 64 Abs. 1 findet bei Grundstücken nur zwischen den in den Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Verwaltungen statt. Wertersatz wird nur geleistet, wenn die Staatsforstverwaltung beteiligt ist und der volle Wert 1000 Euro überschreitet.
- 5.2 Die Einwilligung des Finanzministeriums zur Abgabe landeseigener Grundstücke kann für bestimmte Fallgruppen auch allgemein erteilt werden.
- 5.3 Werden sonstige Grundstücke des Forstvermögens (vgl. Nr. 1.2, 1. Spiegelstrich) nicht mehr für eigene Zwecke benötigt, sind sie der Vermögens- und Hochbauverwaltung anzubieten. Macht diese von dem Angebot keinen Gebrauch, werden die Grundstücke von der Staatsforstverwaltung zugunsten des Forstgrundstocks veräußert.
- 6 Veräußerung von Grundstücken an Dritte**
- 6.1 Die Einwilligung des Finanzministeriums zur Veräußerung landeseigener Grundstücke kann für bestimmte Fallgruppen auch allgemein erteilt werden.
- 6.2 Die Einwilligung des Landtags bei Veräußerung von Grundstücken von erheblichem Wert oder besonderer Bedeutung wird vom Finanzministerium eingeholt.
- 6.2.1 Ein erheblicher Wert im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 ist gegeben, wenn der volle Wert den vom Landtag festgesetzten und vom Finanzministerium bekanntgegebenen Betrag übersteigt.
- 6.2.2 Eine besondere Bedeutung im Sinne des § 64 Abs. 2 Satz 1 ist gegeben, wenn
- die Veräußerung des Grundstücks nicht zum vollen Wert erfolgen soll oder die Veräußerung in unmittelbarem Zusammenhang mit finanzwirksamen Vorhaben des Landes steht;
 - Grundstücke einen erheblichen künstlerischen, geschichtlichen oder kulturellen Wert besitzen;
 - wenn sonstige vom Landtag festgelegte und vom Finanzministerium bekannt gegebene Merkmale erfüllt sind.
- Im Übrigen sind die vom Finanzministerium geregelten Berichtspflichten zu beachten.
- Besondere Bedeutung kann Grundstücken auch unter liegenschaftlichen Gesichtspunkten zukommen, beispielsweise bei günstiger Lage für eine bestimmte Verwendung oder zu anderen landeseigenen Grundstücken.
- 6.3 Im Kaufvertrag ist grundsätzlich vorzusehen, dass der Kaufpreis für ein veräußertes Grundstück in einer Summe bei Vertragsabschluss entrichtet wird. Ein Hinausschieben der Fälligkeit von Teilbeträgen ist nur zulässig, wenn dies im Interesse des Landes liegt oder wenn es in besonderes begründeten Ausnahmefällen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Vertragspartners gerechtfertigt ist.
- 7 Tausch von Grundstücken**
- Für den Tausch von Grundstücken gelten die Regelungen über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken entsprechend.
- 8 Wertermittlungen**
- Bei den Wertermittlungen sind die Wertermittlungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Zu den Wertermittlungen rechnen alle Maßnahmen, die die Feststellung des Verkehrswerts eines Grundstücks zum Ergebnis haben, ggf. auch die Feststellung eines Marktpreises. Bei der Wertermittlung ist ein unangemessener Verwaltungsaufwand zu vermeiden.
- 9 Grundstücksgleiche Rechte**
- Grundstücksgleiche Rechte, insbesondere Erbbaurechte, sind sinngemäß wie Grundstücke zu behandeln.
- 10 Bestellung von sonstigen dinglichen Rechten**
- 10.1 Die Bestellung dinglicher Rechte an landeseigenen Grundstücken nach § 64 Abs. 4 setzt auch voraus, dass die Ausübung der Rechte die Erfüllung der Aufgaben des Landes nicht nachhaltig hindert.
- 10.2 Die Bestellung von Dienstbarkeiten durch die in Nr. 1.2 genannten Verwaltungen zugunsten der Träger von Versorgungseinrichtungen bedarf keiner besonderen Einwilligung des Finanzministeriums, wenn im Einzelfall die Eintragung der Dienstbarkeit erzwungen werden könnte oder wenn es sich

um die Erschließung landeseigener Grundstücke handelt.

- 10.3 Das nach § 64 Abs. 4 zu fordernde angemessene Entgelt muss die durch die Bestellung des Rechts eintretende Minderung des Verkehrswerts ausgleichen oder dem ortsüblichen Entgelt entsprechen, falls dieses – etwa im Hinblick auf Vorteile für den Berechtigten – höher ist.

Zu § 65:

1 Unternehmen, Beteiligung

- 1.1 Der Begriff »Unternehmen« im Sinne der §§ 65 ff. setzt weder eine eigene Rechtspersönlichkeit voraus (schließt z. B. auch Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ein) noch einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Betrieb. Vereine, Genossenschaften und Stiftungen fallen nur dann unter den Begriff des Unternehmens, wenn ein gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Betrieb vorliegt.
- 1.2 Unter Beteiligung ist jede kapitalmäßige, mitgliederschaftliche oder ähnliche (z. B. bei Stiftungen) Beteiligung zu verstehen, die eine Dauerbeziehung zu dem Unternehmen begründen soll. Ein Mindestanteil ist dafür nicht Voraussetzung.
- 1.3 Bei der Veräußerung von Anteilen sind die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 bis 4 und der VV hierzu anzuwenden.

2 Beteiligungen – Erwerb, Erhöhung, Veräußerung

§ 65 Abs. 2 erfasst die Fälle, in denen das Land unmittelbar oder mittelbar in jeder Stufe mit Mehrheit an einem Unternehmen beteiligt ist und dieses Unternehmen eine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Anteile eines anderen Unternehmens erwirbt, eine solche Beteiligung erhöht oder sie ganz oder zum Teil veräußert. Hierunter fällt auch die Erhöhung einer Beteiligung auf mehr als den vierten Teil der Anteile. Eine Mehrheitsbeteiligung des Landes liegt auch vor, wenn das Land, Mehrheitsbeteiligungen des Landes und landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen mehr als 50 v. H. des Grund- bzw. Stammkapitals halten. Die in Nr. 1.1 Satz 2 genannten juristischen Personen werden unabhängig von ihrer Einordnung als Unternehmen wie Mehrheitsbeteiligungen behandelt, wenn das Land einen beherrschenden Einfluss ausübt.

3 Mitglieder der Aufsichtsorgane

- 3.1 Die auf Veranlassung des Landes gewählten oder von ihm entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen sollen sich vor wichtigen Entscheidungen des Aufsichtsrates grundsätzlich über eine einheitliche Auffassung verständigen.
- 3.2 Das zuständige Ministerium soll darauf hinwirken, dass die auf Veranlassung des Landes gewählten oder entsandten Mitglieder der Aufsichtsorgane der Unternehmen bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen des Landes berücksichtigen.

- 3.3 Erhält das Unternehmen Zuwendungen (§§ 23, 44 Abs. 1) ist Nr. 15.8 zu § 44 zu beachten.

4 Einwilligung des Landtags

Anteile an Unternehmen haben in jedem Fall besondere Bedeutung im Sinne des § 65 Abs. 5, wenn der volle Wert den vom Landtag festgesetzten und vom Finanzministerium bekannt gegebenen Betrag übersteigt oder wenn die Anteile vorher festgelegte andere Merkmale erfüllen.

Zu § 66:

- 1 Auf die Einräumung der Befugnisse des Rechnungshofs ist insbesondere bei einer Änderung des Grundkapitals und der Beteiligungsverhältnisse hinzuwirken. Dies gilt auch bei Verhandlungen über die Gründung eines Unternehmens oder über den Erwerb von Anteilen an einem Unternehmen.
- 2 Die Befugnisse des Rechnungshofs sind hinreichend eingeräumt, wenn in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag geregelt wird:
»Der Rechnungshof hat die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.«
Ggf. ist der Wortlaut der Vorschrift ergänzend aufzunehmen.

Zu § 67:

Für die Einräumung der sich aus den §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsatzgesetz ergebenden Befugnisse für die zuständigen Landesdienststellen gelten die Nrn. 1 und 2 zu § 66 entsprechend. Diese Befugnisse sind danach hinreichend eingeräumt, wenn in der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag geregelt wird:

»Die zuständigen Landesdienststellen haben die Befugnisse aus den §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsatzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.«

Ggf. ist der Wortlaut der Vorschrift ergänzend aufzunehmen.

Zu § 68:

- 1 Das zuständige Ministerium soll von den Befugnissen nach § 53 HGrG Gebrauch machen.
- 2 Das zuständige Ministerium soll im Interesse einer vollständigen, einheitlichen und vergleichbaren Prüfung und Berichterstattung darauf hinwirken, dass bei den Unternehmen, die der Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG unterliegen, die in den Nrn. 1.5 ff. der Anlage enthaltenen »Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG« Gegenstand der erweiterten Abschlussprüfung werden.
- 3 Das Einvernehmen mit dem Rechnungshof über die Wahl oder Bestellung des Prüfers nach § 53 Abs. 1 HGrG ist vor der Abgabe der Erklärung in den zuständigen Unternehmensorganen herbeizuführen.

Anlage zu VV Nr. 2 zu § 68 LHO

Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz

1 Allgemeines

- 1.1 Die Prüfung von Unternehmen, an denen der Bund oder die Länder mit Mehrheit beteiligt sind, ist

- durch das »Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz – HGrG)« vom 19. August 1969 (BGBl. I. S. 1273) geregelt. Die jeweils geltende Fassung ist zu beachten.
- 1.2 § 53 HGrG räumt den Gebietskörperschaften unter bestimmten Voraussetzungen Rechte ein, die über diejenigen hinausgehen, die den Gesellschaftern eines Unternehmens für gewöhnlich bzw. nach den Handelsgesetzbuch zustehen. Gemäß § 49 HGrG gilt § 53 HGrG für den Bund und die Länder einheitlich und unmittelbar. Die dem Bund und den Ländern danach zustehenden Befugnisse sollen gemäß § 67 BHO/LHO unter den dort genannten Voraussetzungen im Übrigen auch für die Unternehmen vereinbart werden, an denen der Bund bzw. die Länder nicht mit Mehrheit beteiligt sind.
- 1.3 Im folgenden ist der Wortlaut des § 53 HGrG wiedergegeben:
- »§ 53
- Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen*
- (1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, dass das Unternehmen
1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
 2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
 3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen eines Konzernabschlusses aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.
- (2) Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.«
- 1.4 Die Gebietskörperschaften müssen sich mit ihrem Verlangen grundsätzlich über die Geschäftsleitung an das Unternehmensorgan wenden, das den Abschlussprüfer beauftragt. Dieses ist seinerseits verpflichtet, dem Abschlussprüfer einen entsprechenden Prüfungsauftrag zu erteilen.
- 1.5 Mit der erweiterten Aufgabenstellung nach § 53 HGrG (erweiterte Prüfung und Berichterstattung) ist keine Erweiterung der Funktion des Prüfers verbunden. Dem Prüfer werden dadurch insbesondere keine Aufsichtsfunktionen eingeräumt; diese obliegen den dafür zuständigen Institutionen (z. B. dem Aufsichtsrat). Aufgabe des Prüfers ist es, die Prüfung und Berichterstattung in dem in § 53 HGrG gezogenen Rahmen so auszugestalten, dass der Aufsichtsrat, das zuständige Ministerium und der Rechnungshof sich auf Grund des Berichts ein eigenes Urteil bilden und ggf. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können.
- Soweit zu dem zu prüfenden Sachverhalt eine abschließende Stellungnahme nicht möglich ist, sollte der Prüfer hierauf hinweisen und sich auf die Darstellung des Tatbestandes im Prüfungsbericht beschränken.
- Die Berichterstattung über die Bezüge des Aufsichtsrats, des Vorstands und der leitenden Angestellten gehört nicht ohne weiteres zur Berichtspflicht gemäß § 53 HGrG. Bei denjenigen Unternehmen, an denen das Land mit Mehrheit im Sinne des § 53 HGrG beteiligt ist, wird die Erstreckung des Berichts auf diese Fragen grundsätzlich mit dem Prüfer vereinbart.
- 2 Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG**
- 2.1 *Prüfung*
- 2.1.1 Da die handelsrechtliche Abschlussprüfung grundsätzlich nicht auch die Prüfung der Geschäftsführung umfasst, führt eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG im Prinzip zu einer nicht unwesentlichen Erweiterung des Prüfungsumfanges gegenüber § 317 HGB. Dabei ist zu beachten, dass § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG nicht eine Prüfung der gesamten Geschäftsführung der Gesellschaft verlangt. Vielmehr ergibt sich eine Einschränkung des Prüfungsumfanges schon daraus, dass als Prüfungsobjekt nicht die Geschäftsführung im ganzen, sondern die Frage ihrer »Ordnungsmäßigkeit« angesprochen wird.
- 2.1.2 Den Maßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bilden die Vorschriften des § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG bzw. § 43 Abs. 1 GmbHG, nach denen die Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden haben. Der Prüfer hat festzustellen, ob die Geschäfte der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr mit der erforderlichen Sorgfalt, d. h. auch mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit, und in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Satzung, den Beschlüssen der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand geführt worden sind.

Insbesondere soll in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle und erkennbare Fehldispositionen vorliegen. Auch ist besonders zu untersuchen, ob die Art der getätigten Geschäfte durch die Satzung gedeckt ist und ob eine nach der Satzung, der Geschäftsordnung oder einem Beschluss des Aufsichtsrats erforderliche Zustimmung eingeholt wurde.

2.1.3 Es ist nicht Aufgabe der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Entscheidungsprozess in seinen Einzelheiten zu prüfen. Es kommen nur wesentliche, grob fehlsame oder missbräuchliche kaufmännische Ermessensentscheidungen oder vergleichbare Unterlassungen in Betracht. Es ist zu untersuchen, ob durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die Geschäftsführungsentscheidungen ordnungsgemäß getroffen und durchgeführt werden können. In diesem Rahmen kann zur Prüfung auch eine Beschäftigung mit den Grundzügen der Unternehmensorganisation gehören; ggf. sind Anregungen zu einer Organisationsprüfung zu geben. Weiterhin kann es im Hinblick auf die ordnungsgemäße Bildung und sachgerechte Durchführung der Entscheidungen notwendig sein, das interne Kontrollsystem in einem weitergehenden Umfang zu prüfen, als dies bei der Abschlussprüfung der Fall ist.

2.1.4 Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erfordert im allgemeinen auch eine Prüfung größerer Investitionsprojekte hinsichtlich Genehmigung durch den Aufsichtsrat, vorliegender Wirtschaftlichkeitsrechnungen, Ordnungsmäßigkeit der Abwicklung einschließlich Vergabe, Überschreitungen u. dgl. Im Rahmen des § 53 HGrG wird in aller Regel eine stichprobenweise Prüfung als ausreichend angesehen werden können.

2.1.5 Die Prüfung der Verwendung der von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellten Mittel zum Zweck der Feststellung, ob die Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sind, gehört nicht zum Prüfungsumfang nach § 53 HGrG. Für eine derartige Prüfung ist ein gesonderter Auftrag erforderlich. Wird jedoch im Rahmen der Abschlussprüfung eine nicht ordnungsgemäße Verwendung festgestellt, wird es in der Regel erforderlich sein, hierauf hinzuweisen, insbesondere, wenn sich daraus Risiken ergeben.

2.2 *Berichterstattung*

2.2.1 Hinsichtlich der Berichterstattung über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung enthält § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG keine besondere Bestimmung. Sind Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung festgestellt worden, ist entsprechend den allgemeinen Berichtsgrundsätzen und der Zielsetzung der Prüfung nach § 53 HGrG hierauf so einzugehen, dass dem Berichtleser eine entsprechende Würdigung des Sachverhalts möglich wird. Ist dem Prüfer im Ein-

zelfall eine Wertung nicht möglich, so ist dies anzugeben und der in Frage stehende Sachverhalt im Bericht darzustellen. Im Allgemeinen gehört es nicht zum Inhalt dieser Ordnungsmäßigkeitsprüfung, dass der Prüfer auch zur Geschäftspolitik der Gesellschaft ein Urteil abgibt.

2.2.2 In die Berichterstattung werden – insoweit über die Anforderungen nach § 321 HGB hinausgehend – insbesondere die folgenden Punkte einzubeziehen sein:

a) Im Prüfungsbericht sollte angegeben werden, wie oft der Aufsichtsrat im Berichtsjahr zusammengetreten ist und ob der Vorstand ihm gemäß Gesetz oder Satzung berichtet hat. Soweit die Berichte nach den bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen eine offensichtlich nicht zutreffende Darstellung enthalten, ist auch hierüber zu berichten.

b) Im Prüfungsbericht sollte darauf eingegangen werden, ob das Rechnungswesen den besonderen Verhältnissen des Unternehmens angepasst ist. Gegebenenfalls ist auch zu speziellen Gebieten der Kostenrechnung (Betriebsabrechnung, Vor- und Nachkalkulation) Stellung zu nehmen.

c) Ferner ist darzulegen, ob bei der Größe des Unternehmens eine interne Revision erforderlich ist. Soweit sie vorhanden ist, ist auf ihre Besetzung und ihre Tätigkeit im Berichtsjahr sowie kurz darauf einzugehen, ob sie für das Unternehmen ausreichend ist.

d) Bestehen auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens Bedenken gegen den Gewinnverwendungsvorschlag, so ist hierauf hinzuweisen.

e) Wurde bei der Prüfung festgestellt, dass getätigte Geschäfte nicht durch die Satzung gedeckt sind oder dass eine nach der Satzung, der Geschäftsordnung oder nach einem Beschluss des Aufsichtsrats erforderliche Zustimmung nicht beachtet wurde, ist darüber zu berichten.

f) Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen sind besonders darzustellen.

g) Im allgemeinen kann sich die Berichterstattung über die Ordnungsmäßigkeit der geprüften Investitionen auf Feststellungen beschränken, ob sich die Investitionen und ihre Finanzierung im Rahmen der Aufsichtsratsbewilligungen halten, aussagefähige Wirtschaftlichkeitsrechnungen durchgeführt, Konkurrenzangebote in ausreichendem Umfang eingeholt worden sind und eine ordnungsgemäße Abrechnungskontrolle vorliegt. Außerdem sind die Grundsätze darzulegen, nach denen die Aufträge, insbesondere die Bauaufträge, vergeben wurden.

Im Übrigen dürfte es wegen des Eigeninteresses vieler Unternehmen an einer umfangreicheren Darstellung der Investitionen, als dies nach § 53 HGrG erforderlich ist, zweckmäßig sein, den

- Umfang der Berichterstattung mit der Gesellschaft abzustimmen.
- h) Bei Erwerb und Veräußerung einer Beteiligung sollte unter Auswertung der vorliegenden Unterlagen auch zur Angemessenheit der Gegenleistung Stellung genommen werden. Ferner ist zu berichten, ob ggf. die Zustimmungen der zuständigen Organe vorliegen.
- i) Zu den Veräußerungserlösen bei Abgängen des Anlagevermögens ist in wesentlichen Fällen oder dann Stellung zu nehmen, wenn Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Vorgangs bestehen.
- j) Zu nach Art und Höhe ungewöhnlichen Abschlussposten ist Stellung zu nehmen. So ist z. B. auf eine unangemessene Höhe der Vorräte oder auf ungewöhnliche Bedingungen bei Forderungen und Verbindlichkeiten (Zinssatz, Tilgung, Sicherheiten) einzugehen.
- k) Der Versicherungsschutz als solcher ist nicht Gegenstand der Prüfung. Gleichwohl ist auch darüber zu berichten, welche wesentlichen Versicherungen bestehen und ob eine Aktualisierung der versicherten Werte erfolgt. Ist für den Prüfer erkennbar, dass wesentliche, üblicherweise abgedeckte Risiken nicht versichert sind, ist auch hierüber zu berichten. In allen Fällen ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung der Angemessenheit und Vollständigkeit des Versicherungsschutzes nicht stattgefunden hat, sondern einem versicherungstechnischen Sachverständigen überlassen bleiben muss.
- 3 Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG**
- 3.1 Allgemeines**
- 3.1.1** Neben der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sieht § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG ausdrücklich eine Berichterstattung über folgende Punkte vor:
- a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
- b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- 3.1.2** Eine solche Berichterstattung ist ohne vorhergehende Prüfung nicht möglich. Die Aufgabenstellung überschneidet sich dabei teilweise sowohl mit der Abschlussprüfung (z. B. Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität sowie der Rentabilität der Gesellschaft) als auch mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (z. B. bei verlustbringenden Geschäften, die ihre Ursache in einer nicht ordnungsgemäßen Geschäftsführung haben).
- 3.2 Einzelne Prüfungsfelder**
- 3.2.1** § 321 Abs. 2 Satz 3 HGB, wonach die Posten des Jahresabschlusses aufzugliedern und ausreichend zu erläutern sind, führt in der Regel dazu, dass die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft darzustellen ist. In diesem Rahmen wird im allgemeinen auch auf die Liquidität und Rentabilität eingegangen, wobei der Umfang der Ausführungen im wesentlichen von der Lage der Gesellschaft abhängt. Den in § 53 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a HGrG gestellten Anforderungen wird mit dieser berufsüblichen Darstellung im allgemeinen entsprochen. Gegebenenfalls ist die finanzielle Entwicklung während des Berichtsjahres zu erläutern, z. B. in Form einer Kapitalflussrechnung. Ist mit wesentlichen Veränderungen zu rechnen, so sind diese und ihre Auswirkungen auf die Liquidität darzustellen. Gemäß § 321 Abs. 1 HGB sind den Bestand des geprüften Unternehmens oder Konzerns gefährdende oder dessen Entwicklung wesentlich beeinträchtigende Tatsachen darzustellen. Dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn die ungünstige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu einer Inanspruchnahme öffentlicher Mittel führen kann.
- 3.2.2** Besondere Feststellungen können zu folgenden Punkten in Betracht kommen:
- a) Im Rahmen der Darstellung der Entwicklung der Vermögenslage ist ggf. auch zur Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung Stellung zu nehmen.
- b) Die Höhe und die Entwicklung der stillen Reserven sind lediglich für wesentliche Beträge und nur dann darzustellen, wenn diese ohne Schwierigkeiten ermittelt werden können. In Betracht kommen z. B. Hinweise auf erhebliche steuerliche Sonderabschreibungen, auf bei Beteiligungen thesaurierte umfangreiche Gewinne, auf die Kurswerte von Wertpapieren und dgl. Soweit die Reserven bei einer Realisierung zu versteuern wären, ist hierauf hinzuweisen.
- c) Im Rahmen der Darstellung der Entwicklung der Ertragslage sind das Betriebsergebnis und das außerordentliche Ergebnis zu erläutern. Sind die Ergebnisse erheblich durch einen Bewertungsmethodenwechsel oder durch Unterschiede zwischen Buchabschreibungen und kalkulatorischen Abschreibungen u. ä. beeinflusst, so ist dies zu erwähnen. Soweit Spartenrechnungen vorliegen, ist hierauf einzugehen. Aufwendungen und Erträge, die wegen ihrer Art oder ihrer Höhe bemerkenswert sind (z. B. nicht übliche Zinsen und Provisionen), sind im Bericht hervorzuheben. Wesentliche Unterschiede gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern.
- Gegebenenfalls ist darzulegen, welche Maßnahmen zur Besserung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von der Geschäftsleitung eingeleitet oder beabsichtigt sind.

- 3.2.3 Die verlustbringenden Geschäfte und ihre Ursachen sind nach dem Wortlaut des Gesetzes nur dann darzustellen, wenn sie für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren. Demnach kommen in der Regel nur größere Verlustfälle in Betracht. Zu schildern sind die Geschäfte als solche sowie die wesentlichen für den Prüfer erkennbaren Ursachen. Dabei ist darauf einzugehen, ob es sich um von der Geschäftsführung beeinflussbare oder nicht beeinflussbare Ursachen handelt. Gegebenenfalls ist darauf hinzuweisen, weshalb derartige verlustbringende Geschäfte von der Gesellschaft abgeschlossen wurden oder ggf. auch künftig weiter getätigt werden. Dabei kann es zweckmäßig sein, die Auffassung der Geschäftsführung über die Ursachen der Verluste im Bericht anzugeben; eine abweichende Auffassung des Prüfers ist zu vermerken.
- 3.2.4 Die Verluste werden im allgemeinen der Kostenrechnung, insbesondere der Nachkalkulation zu entnehmen sein. Im Bericht ist auch anzugeben, auf welcher Basis die Verluste ermittelt worden sind. Eine eingehende Prüfung der Unterlagen wird nur ausnahmsweise in Betracht kommen.
- 3.2.5 Die Ursachen eines ausgewiesenen Jahresfehlbetrages werden in der Regel durch die Darstellung der Entwicklung der wesentlichen Aufwendungen und Erträge sowie durch die Nennung einzelner größerer verlustbringender Geschäfte erkennbar sein.
- 4 **Schlussbemerkung**
- Sofern die Prüfung keine besonderen Feststellungen ergeben hat, könnte in die Schlussbemerkung folgender Absatz aufgenommen werden:
- »Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu erlassenen Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung für den Vorstand geführt worden sind. Über die in dem vorliegenden Bericht enthaltenen Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.«
- Enthält der Bericht Feststellungen, die Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen können, so ist auf sie in der Schlussbemerkung unter Anführung der entsprechenden Textziffer des Berichtes hinzuweisen. Das gleiche gilt, wenn verlustbringende Geschäfte vorlagen, die im Bericht Anlass zu einer besonderen Erläuterung gegeben haben.
- Zu § 69:**
- 1 Die Prüfung durch das für die Beteiligung zuständige Ministerium ist von Bediensteten durchzuführen, die nicht dem Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan des Beteiligungsunternehmens im Prüfungszeitraum angehört haben. Diese Prüfung soll auch die Entwicklung im Konzern einbeziehen.
- 2 Die Mitteilung des zuständigen Ministeriums an den Rechnungshof über das Ergebnis der Prüfung hat die aufgegriffenen Prüfungspunkte zum Gegenstand und muss erkennen lassen,
- 2.1 wie bedeutsame Vorgänge im abgelaufenen Geschäftsjahr, insbesondere Veränderungen der Unternehmensverträge der Rechtsform, der Geschäftsfelder und der Beteiligungen, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie die voraussichtliche weitere Entwicklung beurteilt werden; dies erfordert einen Vergleich der geplanten mit der tatsächlich eingetretenen Geschäftsentwicklung sowie eine Bewertung der Unternehmensstrategie und der Ausschüttungspolitik,
- 2.2 ob Bedenken hinsichtlich der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens bestehen und welche Maßnahmen getroffen worden oder vorgesehen sind, sie zu verbessern,
- 2.3 ob die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit geführt worden sind; dabei sind Geschäfte außerhalb des Geschäftsgegenstandes des Unternehmens besonders zu erwähnen,
- 2.4 ob die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung als angemessen anzusehen sind,
- 2.5 ob gegen die Beschlüsse über die Gewinnverwendung und über die Entlastung des Vorstandes/der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats Bedenken bestehen,
- 2.6 ob der Erwerbs- oder Veräußerungspreis als angemessen anzusehen ist, falls Beteiligungen von dem Unternehmen erworben oder veräußert worden sind; dazu vorliegende Unterlagen (z. B. Gutachten) sind beizufügen,
- 2.7 in welchen Fällen die auf Veranlassung des zuständigen Ministeriums gewählten oder entsandten Mitglieder in den Überwachungsorganen überstimmt worden sind oder sich der Stimme enthalten haben und welche abweichende Meinung sie ggf. vertreten haben,
- 2.8 was das zuständige Ministerium auf Grund seiner Prüfung veranlasst hat,
- 2.9 ob das wichtige Interesse des Landes noch besteht und ob sich der mit der Beteiligung angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt (vgl. § 65 Abs. 1 Nr. 1).
- 3 Bei mittelbaren Beteiligungen können mit Zustimmung des Rechnungshofs die Ausführungen zur Nr. 2 eingeschränkt werden, wenn die Darstellung der Konzernentwicklung ausreicht.
- Hinweis: VV zu Teil IV LHO (GABl. 1999 S. 93; Änderungen GABl. 2001 S. 1275) Teil V LHO ohne VV**

TEIL VI

**Landesunmittelbare juristische Personen
des öffentlichen Rechts****Zu § 105:**

- 1 Landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen) sind rechtlich selbständige Teile der Landesverwaltung, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes entstanden sind; sie gehören zur mittelbaren Landesverwaltung.
- 2 Landesunmittelbar sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht (Fach- und/oder Rechtsaufsicht) einer Stelle der unmittelbaren Landesverwaltung unterstellt sind.
- 3 Die in § 105 Abs. 1 Nr. 2 geregelte entsprechende Anwendung der §§ 1 bis 87 LHO bedeutet, dass der sachliche Inhalt der Regelungen auf die Verhältnisse bei der juristischen Person zu übertragen ist. Je nach Aufgaben-, Organisations- und Verwaltungsstruktur sind anstatt der in der LHO genannten Stellen die entsprechenden Organe der juristischen Person zuständig.

TEIL VII

Sondervermögen**Zu § 113:****1 Allgemeines**

Sondervermögen sind rechtlich unselbständige abgeordnete Teile des Landesvermögens, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Landes bestimmt sind. Die im Rahmen von Sondervermögen zweckgebunden vereinnahmten und verausgabten Beträge sind Einnahmen und Ausgaben des Landes.

Sondervermögen können durch die unmittelbare Landesverwaltung oder von Stellen außerhalb der Landesverwaltung als Treuhandvermögen (§ 44 Abs. 2 und VV hierzu) verwaltet werden.

2 Grundstock

- 2.1 Der Grundstock ist eine Geldrechnung, in der die Erlöse aus der Veräußerung finanzwirtschaftlich besonders wichtiger Arten von Vermögensgegenständen so lange gesondert nachgewiesen werden, bis sie wieder in – grundsätzlich gleichartige – Sachwerte umgesetzt werden. Er entsteht dadurch, dass ihm Einnahmen nach § 113 Abs. 2 zufließen. Eine Zuführung von anderen Werten als Geld ist ausgeschlossen.
- 2.2 Da es sich bei der Zuführung von Veräußerungserlösen an den Grundstock und bei Entnahmen aus dem Grundstock dem Wesen nach um interne Vermögensverschiebungen handelt, brauchen diese nicht über den Haushalt abgewickelt zu werden. Sie werden vielmehr unmittelbar in der Grundstocksrechnung geführt und am Ende des Haushaltsjahres in der Landeshaushaltsrechnung global

als durchlaufende Posten nachgewiesen. Die Abwicklung außerhalb des Haushalts befreit nicht von den Vorschriften des Haushaltsrechts im weiteren Sinne.

- 2.3 Vermögensgegenstände im Sinne des § 113 Abs. 2 Satz 1 können statt aus Grundstocksmitteln auch aus allgemeinen Haushaltsmitteln erworben werden, wenn z. B. Grundstocksmittel nicht verfügbar sind. Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen im Sinne des § 113 Abs. 2 Satz 1 fließen auch dann dem Grundstock zu, wenn die Vermögensgegenstände aus Haushaltsmitteln beschafft worden sind.
- 2.4 Der Begriff »grundstücksgleiche Rechte« (z. B. Erbbaurecht, Wohnungseigentum) ist nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts auszulegen.
- 2.5 Die Abgabe von Grundstücken innerhalb der Landesverwaltung wird hinsichtlich des Wertersatzes wie eine Veräußerung behandelt. Dies gilt auch für die Nutzung von Grundstücken nach § 61 Abs. 4, wenn als Entschädigung der volle Wert bezahlt und dem Nutzer bei Rückgabe des Grundstücks wieder zur Verfügung gestellt werden muss.
- 2.6 Einnahmen aus Hypothekenforderungen und Ausgaben zur Tilgung von Hypothekenschulden sind ordentliche Zu- und Abgänge beim Grundstock, wenn sie sich sachlich als Veräußerungserlös oder Erwerbspreis darstellen. Dasselbe gilt für Ausgaben zum Erwerb von Bestandteilen landeseigener Grundstücke (z. B. aufstockendem Wald) sowie zur Ablösung von Gerechtigkeiten (z. B. Holzgerechtigkeiten), die auf landeseigenen Grundstücken lasten.
- 2.7 Für die Behandlung von Nebenkosten und Zinsen gilt Folgendes:
 - 2.7.1 Neben dem Erwerbspreis sind dem Grundstock auch die sonstigen vom Land zu tragenden Erwerbskosten zu entnehmen.
 - 2.7.2 Sind bei der Veräußerung landeseigener Grundstücke oder bei der Bestellung grundstücksgleicher Rechte hieran dem Land entstandene Kosten, z. B. der Vermessung oder Erschließung, zu erstatten, so sind diese als Teil der Gegenleistung beim Grundstock zu vereinnahmen. Soweit die mit solchen Vorgängen unmittelbar verbundenen Kosten vom Land zu tragen sind, werden sie dem Grundstock entnommen.
 - 2.7.3 Vom Land zu zahlende oder zu vereinnahmende gesetzliche oder vertragliche Zinsen (auch Hypothekenzinsen) sind beim Grundstock zu buchen, wenn der Hauptbetrag beim Grundstock gebucht wird. Dies gilt auch für Zinsen auf den Erwerbspreis, gleichgültig ob das Land Erwerber oder Veräußerer ist.
- 2.8 Ausnahmen im Sinne von § 113 Abs. 2 Satz 3 müssen mit Rücksicht auf den Grundgedanken des § 113 Abs. 2 Satz 1 auf besonders gelagerte Fälle beschränkt bleiben, wobei der Grundsatz der Vermögenserhaltung regelmäßig zu wahren ist. Als

Ausnahmen kommen danach in erster Linie Schuldentilgungen, die Ablösung von Lasten und die Abwendung von sonstigen Vermögensnachteilen in Frage. Ein besonderer Ausnahmefall kann sich auch bei der Liquidation von Vermögensmassen (z. B. Stiftungen, Erbschaften) dann ergeben, wenn Verbindlichkeiten abzudecken oder sonstige Entschädigungen in einem Zeitpunkt zu leisten sind, in dem die dem Land zugefallenen Vermögenswerte noch nicht veräußert worden sind. Bis zur Höhe des im Einzelfall tatsächlich zu erwartenden Veräußerungserlöses gilt die Zustimmung des Finanzministeriums zu derartigen Entnahmen aus dem Grundstock als erteilt.

- 2.9 Über Grundstockmittel kann nur verfügt werden, soweit solche Mittel tatsächlich vorhanden sind.

TEIL VIII

Entlastung

TEIL IX

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu § 115:

- 1 Andere in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen stehende Personen sind insbesondere die Richter und die Richter auf Probe.
- 2 In öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnissen stehen insbesondere die Mitglieder der Regierung und die politischen Staatssekretäre.
- 3 Die in den VV-LHO getroffenen Regelungen für Beamte gelten für die in den Nrn. 1 und 2 genannten Personengruppen entsprechend.
Eine entsprechende Anwendung auf öffentlich-rechtliche Amtsverhältnisse hat der besonderen Rechtsstellung der Amtsträger Rechnung zu tragen. Aus dieser besonderen Rechtsstellung ergibt sich, dass z. B. die Regelungen über das Erfordernis von Planstellen oder die Einstellung und Versetzung von Beamten keine Anwendung finden.

Zu § 117:

Soweit in der Landeshaushaltsordnung oder in den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung die Ministerien allgemein ausdrücklich erwähnt sind, gelten diese Regelungen auch für andere oberste Landesbehörden.

GABl. S. 338

Bekanntmachung des Finanzministeriums betreffend den Beschluss des Verwaltungsrats der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) vom 1. Februar 2002

Vom 8. April 2002 – Az.: 1-0362.6-10/12 –

I.

Anlage Das Finanzministerium gibt in der Anlage den Beschluss des Verwaltungsrats der VBL vom 1. Februar 2002 bekannt.

II.

Der Beschluss vom 1. Februar 2002 ist vom Bundesministerium der Finanzen genehmigt worden. Er wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

III.

Der Beschluss vom 1. Februar 2002 wird in die Vorschriftenammlung des Finanzministeriums »Hinweise zum Arbeits- und Tarifrecht, Sozialversicherungsrecht und Zusatzversicherungsrecht« aufgenommen.

GABl. S. 381

Anlage

Beschluss des Verwaltungsrats der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 1. Februar 2002

Zur Umsetzung von Regelungen des Altersvorsorgeplans 2001 vom 13. November 2001 hat der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder nachstehenden satzungsändernden Beschluss (Abschnitt I.) und satzungsergänzenden Beschluss (Abschnitt II.) gefasst:

I.

41. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 Buchst. e werden die Wörter »§ 76 Abs. 1 a« durch die Wörter »§ 76 Abs. 5« ersetzt.
2. In § 29 Abs. 1 werden die Wörter »§ 76 Abs. 1 a« durch die Wörter »§ 76 Abs. 5« ersetzt.
3. § 76 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 a wird gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter »vom 1. Januar 1999 an 7,7 v. H.« durch die Wörter »vom 1. Januar 2002 an 7,86 v. H.« ersetzt.
 - c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
»(5) Der Eigenanteil des Pflichtversicherten an der Umlage nach Absatz 4 Satz 1 beträgt entsprechend tarifvertraglicher Regelung 1,41 v. H.«
4. In § 94 a Abs. 5 werden dem Buchstaben h ein Komma und folgender Buchstabe i angefügt:
»i) für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2001 7,7 v. H.«

II.

Vorläufige Regelung über die Erhebung von Sanierungsgeldern

1. Vom 1. Januar 2002 an zahlen die Beteiligten im Abrechnungsverband West neben der Umlage nach § 29 Abs. 1 pauschale Sanierungsgelder zur Deckung eines finanziellen Fehlbetrages. Die Sanierungsgelder betragen insgesamt 2 v. H. der Summe der im jeweiligen Kalenderjahr zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Pflichtversicherten.
2. Vorbehaltlich einer abschließenden Regelung in der Satzung werden in Ausfüllung der Ziffer 4.3 des »Altersvorsorgeplans 2001« folgende monatliche Vorschüsse in Höhe der genannten Vmhundertsätze des zusatzversor-